

wirtschaft

3/2023

www.magazin.ihk-muenchen.de

Wirtschaft braucht Energie

Die Lage der Firmen und ihre Forderungen

22 DIGITALISIERUNG
Wie kommt in Bayern die
Transformation voran?

34 PROBLEMLÖSER
socialbee bringt Geflüchtete
dauerhaft in Beschäftigung

42 INSOLVENZRISIKO
Wie Geschäftsführer
rechtzeitig reagieren

EUROPAS TRANSPORTER NR 1!*

AB JETZT BESTELLBAR!

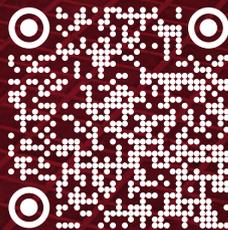


DER NEUE FORD TRANSIT CUSTOM

Ford Transit Custom Kastenwagen LKW Basis 280 L1 2,0 l EcoBlue-Motor 81kW (110 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe, FWD-Antrieb, **TOP AUSSTATTUNG inklusive!**

monatl. Leasingrate netto

€ **299,-¹**



ZUM ANGEBOT

Einfach QR-Code
mit Ihrer Smartphone-
Kamera scannen.



**Automobilforum
Kuttendreier**
Just drive!

Automobilforum Kuttendreier GmbH

- 1 **Hauptbetrieb mit Transit Center** • Drosselweg 21 • 81827 München
- 2 **Moosach mit Transit Center** • Dachauer Straße 463 • 80993 München
- 3 **FORD STORE | Solln** • Meglinger Str. 30-32 • 81477 München

www.kuttendreier.de  

*Quelle: IHS (Kraftfahrt-Bundesamt). Beispielfoto eines Fahrzeuges der Baureihe. Die Ausstattungsmerkmale des abgebildeten Fahrzeuges sind nicht Bestandteil des Angebotes. 1) Ein Leasingangebot der Ford Bank GmbH, Henry-Ford-Str. 1, 50735 Köln, für Gewerbetreibende (ausgeschlossen sind Großkunden mit Ford Rahmenabkommen sowie gewerbliche Sonderabnehmer wie z. B. Taxi, Fahrschulen, Behörden), gültig bis 31.3.2023. Bitte sprechen Sie uns für weitere Details an. Ist der Leasingnehmer Verbraucher, besteht nach Vertragsschluss ein Widerrufsrecht. 2) Gilt für einen Ford Transit Custom Kastenwagen LKW Basis 280 L1 2,0 l EcoBlue-Motor 81kW (110 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe, FWD-Antrieb, Start-Stopp-System, Euro 6d-ISC-FCM, 299,00 netto (€ 355,81 brutto) monatliche Leasingrate, € 0,- netto (€ 0,- brutto) Leasing-Sonderzahlung, bei 48 Monaten Laufzeit und 40.000 km Gesamtlauflistung. Leasingrate auf Basis eines Fahrzeugpreises von € 35.550,- netto (€ 42.304,50 brutto), zzgl. € 1.168,07 netto (€ 1.390,- brutto) Überführungskosten.

Ausbildung im Aufschwung



Foto: Wolf Heider-Sawall

**Dr. Manfred Gößl, Hauptgeschäftsführer
der IHK für München und Oberbayern**

Jammern ist einfach, Handeln deutlich schwerer. Gerade wenn es um ein solch anspruchsvolles Thema wie die duale Berufsausbildung geht. Jammern hilft nicht, Handeln schon. So halten wir es bei uns in Oberbayern – unsere engagierten Ausbildungsbetriebe genauso wie wir als IHK. Gemeinsam kommen wir voran!

Und das ist das Ergebnis unserer gemeinsamen Arbeit:

- In München und Oberbayern haben im September 2022 insgesamt 14 618 junge Menschen einen neuen Ausbildungsvertrag mit IHK-Mitgliedsfirmen, also mit Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, abgeschlossen. Das sind fast drei Prozent mehr als im Vorjahr (14 197) – ein hervorragendes Ergebnis. Vor allem angesichts der historisch niedrigen Zahl an Schulabsolventen und der exzellenten Wahlmöglichkeiten verschiedenster Bildungswege in Bayern.
- Schon seit einer Dekade entscheiden sich rund 40 Prozent eines Jahrgangs für eine Berufsausbildung und davon wiederum fast 60 Prozent für Berufe der IHK-Sektoren. Am begehrtesten war hier im vergangenen Jahr – passend zum digitalen Wandel – erstmals das Berufsfeld Fachinformatiker/-in knapp vor dem Klassiker Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel.
- Lediglich 355 Jugendliche in München und Oberbayern fanden keine Ausbildungsstelle. Gleichzeitig konnten 4 450 Lehrstellen nicht besetzt werden. Die Zahlen zeigen: Jeder Jugendliche, der lernen will und kann, hat in München und Oberbayern hervorragende berufliche Ausbildungsperspektiven.

Das Erreichte spornt uns an für die Zukunft. Wir werben für die duale Ausbildung noch intensiver in Schulen, Messen, sozialen Me-

dien und Ausbildungscamps. Dazu gehört auch, dass wir uns verstärkt um die wachsende Zahl der jungen Menschen bemühen, die sich mit ihrer Entscheidung für ein eher theorielastiges Studium nicht mehr wohlfühlen, die zweifeln, ob sie ihre Karriere nicht besser mit einer praxisnahen Ausbildung in einem Unternehmen zünden wollen.

Außerdem startet Anfang März eine neue bundesweite Ausbildungskampagne, an der wir gemeinsam mit der Deutschen Industrie- und Handelskammer und den übrigen 78 deutschen IHKs mitgewirkt haben. Der kraftvolle Slogan »Ausbildung macht mehr aus uns!« trifft es auf den Punkt. Lassen Sie sich überraschen!

Mein ganz besonderer Dank geht an unsere mehr als 9 000 Ausbildungsbetriebe in Oberbayern und an unsere ebenfalls mehr als 9 000 ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer. Gemeinsam machen sie unser System der dualen Ausbildung zu einem herausragenden, ja im wahrsten Sinne grenzenlosen Erfolg. Denn nirgendwo auf der Welt ist die Jugendarbeitslosigkeit geringer als bei uns. Darauf können wir alle miteinander stolz sein – und mit Kraft und Zuversicht in das neue Ausbildungsjahr 2023 starten!

Ihr

TITELTHEMA

ENERGIE

Hohe Gas- und Strompreise, komplizierte Genehmigungsverfahren und viel Unsicherheit – für Unternehmen stellt die Energiekrise ein enormes Risiko dar. Ein Lagebericht.



Foto: anmuht.ch fotografie/Adobe Stock

UNTERNEHMEN + MÄRKTE

SOCIALBEE

Zarah Bruhn (Foto) gründete Deutschlands erste soziale Zeitarbeitsagentur für Geflüchtete und bietet auch Weiterbildungsprojekte und Coaching an – die Erfolgsquote ist hoch.



Foto: Google.org

BETRIEB + PRAXIS

DIGITALISIERUNG

Manch digitale Lösung lässt technisch keinen Wunsch offen – und enttäuscht trotzdem. Warum es sich lohnt, bei der Digitalisierung die Nutzer stärker ins Blickfeld zu rücken.

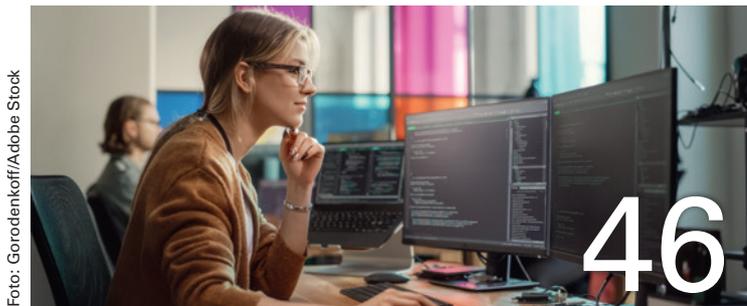


Foto: Gorodenkoff/Adobe Stock

INHALT

NAMEN + NACHRICHTEN

6 METAVERSE

Studie: Welche Nutzungen sind denkbar?

UNTERNEHMERPROFIL

10 YASMIN UND CHRISTIAN HEMMERLE

Das Unternehmerpaar verfolgt mit seinem Juwelierhaus eine unkonventionelle Strategie

TITELTHEMA

12 ENERGIE

Eine Tour durchs Land zeigt, wie Firmen mit der Energiekrise kämpfen. Welche Fortschritte es gibt – und wo es weiter hakt

18 STANDPUNKTE

Stimmen der Wirtschaft zur Energiekrise

20 STROMNETZE

Die Stromnetze in Bayern müssen ausgebaut werden – so gehen die Netzbetreiber vor

STANDORTPOLITIK

22 DIGITALISIERUNG

Eine IHK-Umfrage zeigt, wie Firmen mit der digitalen Transformation vorankommen

25 IHKAKTUELL

Neue EU-Ökodesign-Verordnung

26 FACHKRÄFTE

Die Möglichkeiten des neuen Chancen-Aufenthaltsrechts – und die Kritikpunkte

28 KONJUNKTUR

Wie Unternehmen in Bayern die Geschäftsstimmung einschätzen

30 DIVERSITY

So profitieren Firmen von mehr Vielfalt im Betrieb

32 MITTELSTANDSFINANZIERUNG

Banken müssen mehr Kapital für Risiken zurücklegen – das Polster ist umstritten

UNTERNEHMEN + MÄRKTE

34 PROBLEMLÖSER

Zarah Bruhn bringt mit ihrem Unternehmen socialbee Geflüchtete nachhaltig in Arbeit

38 ROADSHOW INTERNATIONAL

Erfolgreich im Auslandsgeschäft – Chancen, Beratungsangebote und Förderprogramme

40 SOZIALUNTERNEHMEN

Der Social-Startup-Hub Bayern berät Firmen, die unternehmerische Lösungen für gesellschaftliche Probleme bieten

BETRIEB + PRAXIS

- 42 INSOLVENZ**
Wie Geschäftsführer rechtzeitig handeln, wenn das Unternehmen in eine Krise gerät
- 45 IHKAKTUELL**
Forum Zentralasien/62. Münchner Steuerfachtagung/
Familienpakt Bayern
- 46 DIGITALISIERUNG**
Warum es sich lohnt, bei der Digitalisierung die Nutzer stärker ins Blickfeld zu rücken
- 48 GEFAHRGUT**
Die wichtigsten Änderungen für den Gefahrguttransport
- 50 VERSICHERUNGSVERMITTLER**
Norman Wirth vom Bundesverband Finanzdienstleistung erklärt, wie sich die neuen Berufspflichten in der Praxis erfüllen lassen
- 52 INNOVATIONEN**
Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand – die neuen Förderbedingungen
- 81 IHKAKTUELL**
Erstinformationspflichten: neue DIHK-Adresse

RUBRIKEN

- 3 EDITORIAL**
- 8 FIRMENJUBILÄEN**
- 54 VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN**
- Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK
 - Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der IHK
 - Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Geprüfte/-r Industriemeister/-in – Fachrichtung Luftfahrttechnik, Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK)
 - Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Geprüfte/-r Industriemeister/-in – Fachrichtung Brandschutz IHK
 - Berichtigung der Ausbildungsregelung für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung zur/zum Fachpraktiker/-in für Büromanagement
- 79 FIRMENINDEX**
- 80 EHRUNGEN**
- 82 KARIKATUR/IMPRESSUM**

Beilagenhinweis: Aigner Immobilien (Teilbeilage)



fb.com/ihk.muenchen.oberbayern



@IHK_MUC

Das IHK-Magazin gibt es auch online:
www.magazin.ihk-muenchen.de

Ihr Standort platzt aus allen Nähten?

Wir

- analysieren Ihre Bedürfnisse
- planen An- oder Neubau
- setzen schlüsselfertig um

Termintreu.
Nachhaltig.
Kostensicher.



Hinterschwepfinger

IHK Girls' Day

»Role Model sein«

Unternehmerin **Veronika Peters**, Prokuristin der Gebrüder Peters Gebäudetechnik GmbH in Ingolstadt, ist auch in diesem Jahr – am 27. April – wieder Gastgeberin beim IHK-Girls' Day. Unter dem Motto »Ich werde Chefin« will diese Aktion Schülerinnen die Selbstständigkeit als Berufsoption näherbringen. Gesucht werden weitere Gastgeberinnen.



Frau Peters, warum ist der IHK-Girls' Day für Sie als Unternehmerin ein Muss?

Auch wenn noch Luft nach oben ist – es gibt immer mehr Chefinnen.

Indem wir am speziellen IHK-Girls' Day zum Chefinnen-Gespräch einladen, machen wir das sichtbar und zeigen, dass es ganz normal ist und sein sollte, wenn Frauen Unternehmen führen.

Was bieten Sie konkret an?

Im Mittelpunkt steht ein Austausch mit mir und unseren weiblichen Führungskräften. Wir erklären, was eine Chefin alles tut, warum es großartig ist, ein Unternehmen zu führen. Die Mädchen sind neugierig, stellen viele Fragen, lassen sich inspirieren.

Was ist Ihre wichtigste Botschaft dabei?

Die Schülerinnen sollen mitnehmen, dass die Selbstständigkeit sinnstiftend und erfüllend ist, dass man eigene Wege gehen, gestalten kann. So wollen wir ihnen den Impuls geben, selbst über die Selbstständigkeit nachzudenken. Wir sind sehr gern Role Models.

Firmenchefinnen, die als Gastgeberin beim IHK-Girls' Day dabei sein wollen, können sich anmelden unter:

www.ihk-muenchen.de/girlsday

Zudem unterstützt die IHK den klassischen Girls' Day und Boys' Day am 27. April 2023 gemeinsam mit den oberbayerischen Agenturen für Arbeit sowie der EUREGIO-Initiative Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein: www.boys-day.de

www.girls-day.de – www.girlsday.info



Foto: Digitlife/Adobe Stock

Metaverse

Vergnügen virtuell

Ganz neue Möglichkeiten für Handel, Konsum und Interaktivität bietet das Metaversum. Damit sind gemeinsam genutzte, virtuelle 3-D-Räume gemeint, die sich zu einem virtuellen Universum verbinden. Eine Umfrage zu dessen potenziellen Nutzungsszenarien hat das Marktforschungs- und Datenunternehmen Yougov unter rund 6000 Teilnehmern in Deutschland, Großbritannien und den USA erstellt. Demnach hat jeder dritte Verbraucher hierzulande schon vom englischen Begriff »Metaverse« gehört, unter den 25- bis 34-Jährigen jeder zweite.

Nur fünf Prozent der Deutschen haben eine Metaverse-Anwendung jedoch bereits selbst ausprobiert, in den USA sind es immerhin 15 Prozent. Diese Gruppe der »Pioniere«, wie die Studie sie nennt, besteht hierzulande zu knapp zwei Dritteln aus Männern zwischen 35 und 44 Jahren. Sie beschäftigen sich auch in ihrer Freizeit mit digitalen Medien wie Computerspielen. 70 Prozent von ihnen geben an, ihre Privatsphäre im Internet sei ihnen egal. Zum Vergleich: In der Gesamtbevölkerung sagen das nur 17 Prozent.

14 Prozent der Befragten hatten das Metaverse zwar noch nicht besucht, finden es aber interessant. Sie sind offen für digitale Neuerungen. Mehr als die Hälfte von ihnen erwartet, dass Augmented Reality für den Alltag nützlich sein könnte. Alle Befragten in Deutschland halten Konzerte oder Filme für die wahrscheinlichste Anwendung im Metaversum. www.yougov.de – Suchbegriff: »Metaverse«

66%

der in Deutschland verwendeten seltenen Erden stammen aus China. Die Rohstoffe im Wert von 49,3 Millionen Euro werden zum Beispiel für Elektromotoren, Batterien oder Handys benötigt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Werte Januar bis November 2022

IHK-Zukunftskonferenz 2023

Recruiting von Gen Y und Z

Das Suchen und Gewinnen von Fachkräften der Generationen Y und Z ist Thema der IHK-Zukunftskonferenz am 28. März 2023 am Münchner IHK-Campus. Zum Start gibt Jugendforscher Simon Schnetzer Einblicke, wie diese potenziellen Mitarbeitenden »ticken« und wie Unternehmen sie gezielt ansprechen und halten. Außerdem diskutiert er mit Auszubildenden über ihre Werte und ihre Vorstellungen zur Arbeitswelt.

Im Anschluss können Teilnehmer aus parallel stattfindenden Vorträgen (»Deep Dives«) über Themen wie etwa Bewerbungsprozess, Onboarding, Generationenmanagement oder Feedbackkultur wählen. Des Weiteren gibt es Tipps und Tricks zum Recruiting auf Social Media sowie Best Practices. Zum Abschluss bietet Collin Croome, Metaverse-Experte und Digitalmarketingstrategie, eine Vision zur »Arbeitswelt im Metaverse«.

www.ihk-muenchen.de/zukunftskonferenz



Foto: rh2010/Adobe Stock

Onlineservices

Gewerbeänderungen online erledigen

Firmen können bei der Landeshauptstadt München nun Gewerbeummeldungen wie Betriebssitzverlegungen und Gewerbeerweiterungen, aber auch Gewerbebeanmeldungen und -abmeldungen digital einreichen. Dies gilt für Einzelunternehmen (eingetragen oder nicht eingetragen), aber auch für GbRs, GmbHs, UGs haftungsbeschränkt und AGs. Der Zugang erfolgt über:

www.17.muenchen.de/gewerbe/webclient/app/m/9162000

Für alle anderen bayerischen Städte und Gemeinden ist der Onlineservice über das BayernPortal, die zentrale Informationsplattform der öffentlichen Verwaltung, möglich: www.freistaat.bayern

Für beide Zugangswege ist eine BayernID (Identifikationsnummer) erforderlich, die zuvor erstellt werden kann.

Infos und Registrierung unter:

bayernid.freistaat.bayern/de/bayern/freistaat

KURZ & KNAPP

Energie

Hilfen für Firmen

Die Bayerischen Energie-Härtefallhilfen sollen Unternehmen unterstützen, die besonders von den gestiegenen Energiepreisen betroffen sind. Hilfen gibt es für Heizöl, Holzpellets, Flüssiggas, Kohle sowie Gas, Strom und Fernwärme. Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform und Branche. Die IHK für München und Oberbayern ist Bewilligungsstelle.

Weitere Infos und Beantragung:

www.ihk-muenchen.de/de/Service/energie-haertefallhilfe

IHK-Standortumfrage

Sie sind gefragt!

Von 13. bis 17. März 2023 findet die große IHK-Standortumfrage statt. 60 000 Mitgliedsunternehmen verschiedener Größen und Branchen in Oberbayern erhalten dazu von der IHK für München und Oberbayern einen Brief mit einem Link zur Umfrage. Die anonymisierten Umfrageergebnisse wird die IHK an die Kommunalpolitik adressieren. Bei der letzten Umfrage 2019 erzielte der Standort die Gesamtnote 2,0.

Mehr Informationen gibt es unter:

www.ihk-muenchen.de/standortumfrage

Auszeichnung

Für die Heimat

Regional verwurzelte Unternehmen leisten einen großen Beitrag zur Lebensqualität vor Ort. So schaffen sie zum Beispiel wohnortnahe Arbeitsplätze und fördern das gesellschaftliche Leben. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat möchte diesen besonderen Einsatz mit der Auszeichnung »Heimatverbundenes Unternehmen« für hervorragende Maßnahmen würdigen. Interessierte Firmen können sich bis 24. März 2023 bewerben.

Weitere Infos und Bewerbungsbogen unter:

www.heimatverbundenes-unternehmen.bayern.de

Firmenjubiläen

Ihr Unternehmen begeht in diesem Jahr ein Jubiläum? Das ist auf jeden Fall ein Grund zum Feiern.

150 JAHRE

P Oberhammer GmbH

München

Der Büchsenmacher Peter Oberhammer gründete seinen Betrieb 1872. Später wurde er »Königlich bayerischer Hofbüchsenmacher« und »K. Bayer. Hoflieferant & Gewehrfabrikant«. Er meldete verschiedene Patente an, unter anderem für den sogenannten Drilling, ein bekanntes Jagdgewehr. Nach dem Tod des Gründers führte die Familie das Unternehmen weiter. 2021 übernahm die E-Commerce-Gruppe nimax GmbH aus Landsberg a. Lech das Geschäft und verbindet nun den stationären Fachhandel mit dem Onlinehandel.



Foto: IHK München

Patric Leibig (l.), Geschäftsführer Oberhammer, und Dominik Schwarz (Mitte), CEO nimax, mit IHK-Hauptgeschäftsführer Manfred Gößl



Foto: Brauer Photos/G. Nitschke

Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger, BayWa-Chef und IHK-Präsident Klaus Josef Lutz, Landtagspräsidentin Ilse Aigner und IHK-Hauptgeschäftsführer Manfred Gößl (v.l.)

100 JAHRE

BayWa AG

München

Die Bayerische Warenvermittlung landwirtschaftlicher Genossenschaften AG wurde 1923 gegründet. Ihren Ursprung hat sie im genossenschaftlichen Landhandel. Ihre Aufgabe: den ländlichen Raum mit allem zu versorgen, was die Landwirtschaft braucht. Heute ist die BayWa ein weltweit tätiger Konzern mit den Geschäftsfeldern Energie, Agrar, Bau sowie der Entwicklungssparte Innovation und Digitalisierung. Die BayWa-Stiftung engagiert sich für gesunde Ernährung und erneuerbare Energie. Der Konzern beschäftigt über 21000 Menschen und ist in rund 50 Ländern vertreten. 2021 setzte er fast 20 Milliarden Euro um. Er wird seit 2008 von Klaus Josef Lutz geführt.

100 JAHRE

Mayer Brennstoffe GmbH

Neuburg

1922 startete Josef Mayer mit 29 Jahren seinen Brennstoffhandel. Zu dieser Zeit wurde Kohle noch säckeweise in den Keller gehievt. Erst vor vier Jahren nahm das Unternehmen Kohle aus dem Angebot. Bereits in den 1950er-Jahren verschwand Torf als Brennstoff. Es kam flüssiger Brennstoff, der erste Tankwagen wurde angeschafft. Heute wird das Familienunternehmen in vierter Generation von Josef Mayer und Josef Mayer junior geleitet.



Foto: Manfred Dittenhofer

Mitarbeiterin Inge Regnat, Amanda Mayer, IHK-Abteilungsleiterin Elke Christian, Josef Mayer, Claudia Mayer, Josef Mayer junior, Mitarbeiter Fabian Samet (v.l.)

IHK-EHRENURKUNDE

IHK-Ansprechpartnerin

Monika Parzer, Tel. 089 5116-1357
monika.parzer@muenchen.ihk.de

www.ihk-muenchen.de/firmenjubilaeum

50 JAHRE

Josef Grabmeier GmbH, Ebersberg

Transporte, Erdbewegungen, Abbrucharbeiten, Baustoffhandel

Thornhill-Golf-Sport-Sonne-Schwarz GmbH, München

Hotel- und Golfclub-Management, Unternehmensberatung

Wissen Sie, wo Sie eine Mitarbeiter-Motivations-Spritze finden?

Hier:



Die Betriebliche Gesundheitsförderung der Krankenkassen in Bayern auf einen Klick. Weil Firmen, die sich um ihre Mitarbeitenden kümmern, attraktiver sind als andere – so einfach ist das.



Unkonventionell aus
Tradition – Christian und
Yasmin Hemmerle



»Wir nehmen uns Zeit«

Ausgefallene Kreationen treffen auf eine unkonventionelle Geschäftsstrategie – Christian und Yasmin Hemmerle wollen die Internationalisierung ihres Juwelierhauses vorantreiben.

Von Harriet Austen

Schauen Sie doch einmal heraus auf die Maximilianstraße«, fordert Christian Hemmerle den Gast auf. Früher hätten individuelle Geschäfte das Bild der exklusiven Münchner Einkaufsstraße geprägt, heute seien es nur noch Großkonzerne. »Wir sind die absolute Ausnahme«, sagt der Inhaber der traditionsreichen Hemmerle Juweliere GmbH. Er ist sichtlich stolz darauf, dass der 130 Jahre alte Familienbetrieb »in diesem Konzert mitspielen« kann.

Der Unternehmer sieht dies als wesentliches Verdienst seiner Eltern: »Sie bauten aus dem lokalen Geschäft eine über die Grenzen der Stadt hinaus bekannte Marke auf.« Seine Eltern seien die Ersten gewesen, die 1995 Schmuckstücke aus Eisen und Diamant präsentierten. Die Idee, Edelmetalle in unedle Materialien zu fassen, ist »bis heute unsere Signatur«.

Christian Hemmerle und seine Frau Yasmin, beide gleichberechtigte Partner im Unternehmen, knüpfen nahtlos an die Tradition des Unkonventionellen an. Die beiden überraschten 2011 mit dem Projekt »Delicious Jewels«, einer von Gemüse inspirierten Schmuckkollektion. »Wir fragten uns damals, wer Blumenkohl oder Karotten tragen und kaufen will«, sagt Yasmin Hemmerle lachend. Zu ihrer Verwunderung wurde aus der »verrückten Idee«, so die 39-Jährige, ein großer Erfolg, der das Ehepaar zu weiteren ungewöhnlichen Projekten ermutigte.

Die beiden experimentierten schon mit Aluminium und ließen sich bei ihren Kollektionen von der Natur, der ägyptischen Hochkultur oder den Zutaten von Kräutertees anregen. »Infused Jewels« heißt ihre jüngste Kollektion aus dem Sommer 2022. Die 13 Broschen und Ohringe sollen eine bestimmte Botschaft vermitteln: »Tee bedeutet Entspannung, Ruhe, Entschleunigung. Und er bringt Menschen

zusammen«, sinniert Yasmin Hemmerle. »Schmuck kann alles sein.« Man dürfe sich nur nicht limitieren lassen, weder von den Materialien noch vom Denken. Deshalb sei sie froh, dass ihre Schwiegereltern ihnen so viel Freiraum gelassen haben, als sie 2006 in das Unternehmen eintraten.

Das junge Paar hatte sich in London beim BWL-Studium kennengelernt. Christian Hemmerle wollte mit 14 Jahren »alles andere als Juwelier werden«, erinnert er sich. Sein Traumberuf war eigentlich Immobilienentwickler. Doch während eines Praktikums bei einem Diamanthändler erwachte seine Passion für das Goldschmiedehandwerk. Ihm gefällt, dass ein großer Teil des Berufs darin besteht, Freude zu bringen: »Wir sind für das Schöne, für die guten Momente da.«

Yasmin Hemmerle stammt aus Kairo und brachte die Leidenschaft für edle Steine von ihrer schmuckliebenden Familie mit. »Wir ergänzen uns hervorragend«, sagt die Juwelierin. Während sie die Kollektionen entwirft und sich um neue Märkte kümmert, liegt die Gesamtverantwortung bei ihrem Mann. »Ich fühle mich als Dirigent, bei mir laufen die Fäden zusammen«, sagt der 42-Jährige. »Wir wollen unsere Handwerkskunst in die Welt hinaustragen und die Internationalisierung vorantreiben.«

Unlängst expandierte Hemmerle in den asiatischen Markt. Die Schmuckstücke sind bei Sammlern und zunehmend auch bei Museen rund um den Globus begehrt, stehen sie doch für exklusive Qualität, innovative Materialkombinationen und außergewöhnliche Kreationen. »Hemmerle ist eine unverwechselbare Designsprache, die auch erkannt wird, wenn kein Name unter dem Schmuckstück steht«, so der Unternehmer.

In einer Werkstatt im Lehel sind 20 erfahrene Goldschmiede damit beschäftigt, 2-D-Skizzen »Leben einzuhauchen«, wie Yasmin Hemmerle es nennt. Dabei sitzen sie oft mehr als 500 Arbeitsstunden an einem Stück. »Das ist hohe Kunst«, lobt sie das Team. Jeder Einzelne habe einen immens großen Anteil am Erfolg des Familienunternehmens. Dass hier echte Wunderwerke, ja Kunst entstehe, funktionieren nur, weil sie frei und unabhängig seien, keine Auftragsarbeiten annähmen und pro Jahr nur 200 diffizile Einzelstücke quasi »für uns selbst« kreierte, versichert Christian Hemmerle.

Verkauft wird direkt an die Kunden. Für den viel reisenden Juwelier sind die Sammler »unsere Unterstützer, die uns Mut machen, den Weg weiterzugehen«. Dieser ist ähnlich ungewöhnlich wie die Haute Joaillerie aus dem Hause Hemmerle: »Wir nehmen uns Zeit, um ganz besonderen Schmuck zu entwerfen, zu bauen und zum Leben zu erwecken. In unserer hektischen Welt ist das absoluter Luxus.«

www.hemmerle.com

ZU DEN PERSONEN

Christian Hemmerle, Jahrgang 1980, studierte BWL in London. Er trat in vierter Generation gemeinsam mit seiner Frau Yasmin 2006 in den 1893 gegründeten Goldschmiedebetrieb Hemmerle Juweliere GmbH ein, den sie 2021 von seinen Eltern ganz übernahmen.

Yasmin Hemmerle, Jahrgang 1983, stammt aus Kairo und studierte ebenfalls BWL in London.

Das Familienunternehmen beschäftigt 45 Mitarbeiter in München, New York, London und Hongkong.

Lebenswichtig für die Wirtschaft –
sichere und bezahlbare Energie



Das große Beben

Die Energiekrise verändert die Wirtschaft massiv. Wie ernst die Lage ist, welche Fortschritte es gibt und wo es hakt – eine Reise durch ein Land im Umbruch.

Von Martin Armbruster

Burghausen, Hotel Post. Krise? Wut-winter? Davon ist hier nichts zu sehen. Wer durch die Gasse in den Gräben schlendert, versteht, warum »Der Spiegel« von dieser »malerischen Stadt unter grandioser Burganlage« schwärmt. In der »Street of Fame« sind die Namen der Jazzmusiker verewigt, die in Burghausen gespielt haben. Der US-Reporter der Website »All About Jazz« fragte sich, wie es diese 19000-Einwohner-Stadt schafft, ein Festival von Weltrang auf die Beine zu stellen.

Christine Christ kennt die Antwort gut. Nicht nur ihr Geschäft lebt von der Chemie-industrie. Christ betreibt in Burghausen drei Hotels und den legendär schönen Klostersgasthof Raitenhaslach. Ihr Hotel Post liegt im Herzen der Altstadt. Hier gibt es den Krustenbraten vom Strohschwein noch für 13,90 Euro. »Das Geschäft läuft hervorragend. Das hat uns freudig überrascht«, berichtet Christ.

Nur der steigende Gaspreis tut ihr weh. Auf der österreichischen Seite, in ihrem Hotel Burgblick, ist es nicht besser: ein Preissprung von zwei auf 16 Cent pro Kilowattstunde (kWh). »Das ist brutal«, stöhnt die Hotelchefin. Ihr Blockheizkraftwerk im Hotel Post kann sie nur mit Gas befeuern. In ihrem Keller hat sie keinen Platz für einen Öltank oder Holzpellets. Solarmodule auf dem Dach wären ideal. »Ich könnte so viel Strom produzieren, ich könnte andere noch mitversorgen«, sagt Christ.

Leider scheitert das am Denkmalschutz. Die Auflagen sind streng, sie haben

selbst Niedersachsens Umweltminister Christian Meyer (Grüne) daran gehindert, sein Ministerium mit einer Solaranlage zu bestücken.

Hotelchefin Christ fragt sich, wie man es mit so kleinkariertem Bürokratie schaffen will, bis 2030 wie geplant mindestens 80 Prozent des Stroms aus Erneuerbaren zu erzeugen. Und sie fragt sich, was jetzt aus der Industrie in ihrer Heimat wird. Käme der Chemiestandort ins Wanken, wäre Schluss mit der Jazzwoche in Burghausen.

Burghausen, Wacker Chemie. Peter von Zumbusch, Werkleiter bei der Wacker Chemie AG, formuliert mit Bedacht. Der Standort Deutschland stünde nicht zur Debatte. »Aber natürlich müssen wir uns als Konzern fragen, wo wir künftig investieren«, schiebt von Zumbusch nach. Wacker ist auch in China und in den USA aktiv. Wer auf GlobalPetrolPrices.com den Strompreis für die Industrie vergleicht, gerät in Atemnot. 46 US-Cent pro kWh in Deutschland versus neun US-Cent in China und knapp 14 Cent in den USA.

Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD), Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne), Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger (FW) – mit allen ist Wacker im Gespräch. Die Politik weiß also gut, was die Wacker-Werke in den nächsten fünf bis zehn Jahren brauchen: zwei 380-kV-Starkstromleitungen und die Anbindung an den Europäischen Wasserstoff-Backbone (EHB), ein Wasserstofftransportnetz aus bestehenden und neuen Leitungen. Aiwanger befürwortet

Hotel Post in Burghausen – vom Gas abhängig



Foto: privat

das ebenso wie die Spitzen der Kommunalpolitik. Was die Zusagen wert sind, müsse sich aber erst noch zeigen, meint von Zumbusch. Als unverzichtbar nennt er den Ausbau der Bahnstrecke ABS 38 München–Mühldorf–Freilassing, auf den die Region seit 30 Jahren wartet. Die Standortmängel haben erste Folgen: Wacker hat Projekte verschoben oder in sein Werk im sächsischen Nünchritz verlagert. Die Lage ist ernst, das sieht man auch im nahen Gendorf so.

Gendorf, Chemiapark. Von der Politik fordert Dominik Gschwendtner vor allem eines: Tempo. Gschwendtner ist kaufmännischer Geschäftsleiter von InfraServ Gendorf, dem Betreiber des Chemiaparks Gendorf. Er hält es für alarmierend, wie die Unternehmen auf die Krise reagieren: Produktion werde zurückgefahren, Investitionen verschoben. »Das könnte zu einem Dauerzustand werden«, warnt Gschwendtner.

Er hält es für richtig, dass die Bundesregierung Firmen in Not mit Preisbremsen hilft. Er sagt aber auch: Mit den dafür vorgesehenen 200 Milliarden Euro werde nicht ein Kilowatt mehr Strom erzeugt.

»Alles, was Energie liefern kann, muss ans Netz«, fordert der Geschäftsleiter. Und neue Stromleitungen müssten her. Der Strombedarf des Chemiedreiecks werde bis 2030 um 200 bis 300 Prozent steigen. Ohne einen »Planungsturbo« im Netzausbau sei der Standort akut gefährdet. Mit dem Standort hadert in der Region nicht nur die energieintensive Chemieindustrie, sondern auch der Mittelstand – zum Beispiel im gut 50 Kilometer weit entfernten Haag.

Haag in Oberbayern, Milchwerk Jäger. Hermann Jäger ist Chef der ältesten Privatmolkerei Deutschlands, der Milchwerk Jäger GmbH. Eine Inflation von gut acht Prozent wie im Dezember 2022? Darüber könne er nur lachen, sagt Jäger. Man solle sich mal die Preise bei Aldi oder Lidl anschauen, da gebe es Sprünge von 50 bis 100 Prozent. Auch Jägers Produkte haben sich verteuert. Allein der Strom kostet ihn derzeit 200000 Euro mehr im Monat als vor der Energiekrise.

Nur beim Gas tat sich bisher nichts. Das bekommt Jäger zu einem langfristig garantierten Fixpreis. Könnte aber sein, sagt Jäger, dass seinem Versorger das Gas

ausgeht. Dann stünde das Werk still, die Bauern, die ihm zuliefern, müssten ihre Milch in den Gully schütten.

Weiter geht es Richtung Tegernsee, wo die Krise ebenfalls deutliche Spuren hinterlässt.

Gmund, Büttenpapierfabrik. Die Büttenpapierfabrik Gmund GmbH & Co. KG leidet schwer unter den hohen Strompreisen. Geschäftsführer Florian Kohler gibt das offen zu. Die gestiegenen Kosten könne er nur teilweise auf seine Kunden abwälzen. Von den Strompreisbremsen hält er nichts. Die drohten den Staat zu ruinieren und die Inflation anzuheizen. Was Kohler fordert: Atomkraftwerke zwei Jahre lang weiterlaufen lassen.

Etwa 60 Kilometer nördlich geht ein Landwirt das Thema regional an – mit erneuerbarer Energie.

Dorfen, Hof von Georg Brandl. Bayern braucht mehr grünen Strom. Den will Landwirt Georg Brandl liefern. Er plant eine 18 Hektar große Freiflächenanlage für Photovoltaik. Die könnte 4000 Haushalte, also die halbe Stadt Dorfen, versorgen. Der Stadtrat sagte schon Ja. Nur gibt es kein Netz, in das Brandl seinen Strom einspeisen könnte. Ohne Netz keine Genehmigung. Alles steht »on hold«. Inzwischen formieren sich die Kritiker. Die Landschaft würde verschandelt, Tiere geblendet.

Was also geht voran im Kampf gegen die Energiekrise? Ein Blick auf die Politik in Bayern und im Bund.

München/Berlin. Schlag auf Schlag ging es kurz vor dem Jahresende 2022. In der Woche vor dem vierten Advent starteten die deutschen IHKs ihre Kampagne #WirtschaftBrauchtEnergie; der Bayerische Landtag beschloss das neue Klimaschutzgesetz; Bundestag und Bundesrat verabschiedeten die Gas- und Strompreisbremse, die Manfred Gößl, Hauptgeschäftsführer der bayerischen IHKs (BIHK), als schlecht umgesetzt kritisiert.

Gute Ziele, schöne Ideen und am Ende ein absurd kompliziertes Regelwerk, bilanziert er.

Was Gößl stört, sind vor allem die planwirtschaftlichen Elemente der Preisbremsen. Wer viel Geld vom Bund bekommt, unterliegt einem Dividenden- und Boniverbot oder muss sich an eine Standortgarantie halten. Die Wirkung hält der IHK-Hauptgeschäftsführer für demotivierend. Das könne dazu führen, dass das Land noch mehr Produktion verliert.

Manche Firmen reagieren mit Verlagerungen ins Ausland. Doch wie kommt ein Betrieb zurecht, der an den Standort gebunden ist? Ein Abstecher nach Erding.

Erding, Therme. Jörg Wund, Geschäftsführer der Therme Erding, rechnet damit, dass der Spaß für seine jährlich 1 650 000 Gäste ungetrübt weitergeht. Er hat trotz Mehrkosten von 150 000 Euro (Strom) pro Monat die Preise nicht erhöht. Mit »intelligenter Zeitregelung« für Saunen, Rutschen und Duschen wird Energie gespart. Im Thermenkeller wurde ein Öltank eingebaut, Gas hat er rechtzeitig bis 2024

zum Fixpreis eingekauft. Das Ziel heißt Energieautarkie.

Wund klagt hier über ein jahrelanges Genehmigungsverfahren. Erst kurz vor Weihnachten wurden auf dem Dach des Hotels Victory Solarmodule installiert. Im Endausbau sollen dann über 10 000 Quadratmeter Photovoltaik bis zu 75 Prozent des eigenen Energiebedarfs decken. Was Unternehmer Wund von der Politik fordert: Der Ausbau der erneuerbaren Energien müsse viel schneller und einfacher gehen. Während die Therme an ihrer Energieunabhängigkeit arbeitet, wird im Erdinger Moos, der nächsten Station, gespart.

München, Flughafen. Pressesprecher Edgar Engert macht klar, was die Flughafen München GmbH von der Politik erwartet: »Für uns hat die Versorgungssicherheit oberste Priorität.« Dies gelte vor allem für die Versorgung mit Erdgas. Laut Engert hat die Fluggesellschaft schon im Juli 2022 einen Sonderstab Energie eingesetzt. Rund 40 Energiesparmaßnahmen wurden umgesetzt – bei Raumheizung, Klimatisierung und Beleuchtung.

Seit 2016 arbeitet das Unternehmen für das Ziel, den Airport von 2030 an klimaneutral zu betreiben. Seit 1. Juni 2021 haben daher die Fluggesellschaften am Münchner Flughafen die Möglichkeit, »grünes Kerosin« einzusetzen: Nachhaltige Kraftstoffe, Sustainable Aviation Fuels (SAF), können angeliefert, eingelagert und vertankt werden.

Vom Flugverkehr zurück auf die Straße – in die Autostadt Ingolstadt.

Ingolstadt, Rathaus. Der Stadt geht es erfreulich gut. Wirtschaftsreferent Georg Rosenfeld meldet nur einige Schichtausfälle bei Audi wegen Problemen in der Lieferkette. Ein Krisenstab aus Vertretern von Stadt, Energieversorgern und Wirtschaft arbeitet daran, Ingolstadt sicher durch den Winter zu bringen. Auch auf politischer Ebene ist die Stadt aktiv. Sie fordert vor allem vom Bund eine bessere Unterstützung ihrer kleinen und mittleren Unternehmen. »Wir begrüßen die Gas- und Strompreisbremse. Wir haben nur die Sorge, dass das zu bürokratisch ausgestaltet wird und die Hilfen für viele Betriebe zu spät kommen«, erklärt Rosenfeld.

Künftig setzt Ingolstadt ganz auf Wasserstoff. Mithilfe von Bundesmitteln hat man ein Wasserstoffnetzwerk aufgebaut. Die Raffinerien starteten erste Pilotprojekte. Stadtwerke und die Gemeinde Karlshuld planen großflächige Photovoltaik, um grünen Wasserstoff herzustellen. Erstes Einsatzgebiet: Ingolstadts öffentlicher Nahverkehr und Nutzfahrzeuge.

Weiter geht es nach Landshut, wo einmal der Strom aus den Windparks im Nordosten Deutschlands ankommen soll.

Landshut, SuedOstLink. Nach Ansicht von Ina-Isabelle Haffke hilft Bayerns Wirtschaft jetzt nur eines: »Der Netzausbau ist das A und O«, betont die Sprecherin des Netzbetreibers TenneT TSO GmbH. Aber genau das hält Ludwig Hartmann, grüner Oppositionsführer im Bayerischen Landtag, für den wunden Punkt des Systems. Von den bundesweit benötigten 12 000



Ein Konzern muss sich fragen, wo er künftig investiert – Peter von Zumbusch, Werkleiter Wacker Chemie

Foto: Wacker Chemie

Kilometern an neuen Stromleitungen sind erst 2000 gebaut.

Laut Hartmann zeigen sich die Folgen in den Berichten der Bundesnetzagentur. »Die letzten Winter waren alle auf Kante genäht«, kritisiert der Grüne. Die Misere gehe auf das Konto der Bayerischen Staatsregierung. Die habe den Netzausbau völlig verbockt. Detlef Fischer, Chef des Verbands der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW), sieht das ähnlich. Aber letztlich, sagt Fischer, hätten alle immer nur »stressfreie Lösungen« verlangt.

Umso größer ist heute der Stress im Netz. Die neuen Gleichstrom-Autobahnen SuedOstLink, SuedOstLink+ und Sued-Link, die Bayern mit Windstrom fluten sollen, kommen um Jahre zu spät. »Engpassmanagement« gehört zur Tagesroutine der Netzbetreiber. TenneT-Sprecherin Haffke erklärt, worum es da geht: Windräder abregeln, wenn es im Norden zu viel Strom gibt; Kraftwerke aus der Reserve hochfahren, wenn im Süden Heizungen und Produktion glühen; Strom beschaffen, um die »Verlustenergie« auszugleichen. Jeder dieser Schritte kostet Geld. Haffke findet es daher richtig, dass Berlin auch die Netzentgelte mit einem Zuschuss dämpfen will.

Die Wende kommt frühestens 2027. Dann wird mit SuedOstLink die erste 2-Gigawatt-Leitung bis Landshut stehen. Als Lichtblick wertet Haffke zudem, dass Bayern 40 neue Stellen in seinen Genehmigungsbehörden schaffen will. Damit wird aber der von Ministerpräsident Markus Söder (CSU) angekündigte »Bayern-Turbo« kaum zünden. Laut einer Studie der Umweltministerkonferenz bräuchte es für eine schnellere Planung bundesweit 16200 neue Stellen in Behörden und Gerichten. Wie rasch es gehen kann, wenn richtig Druck hinter einem Projekt ist, lässt sich an der Nordsee besichtigen.

Wilhelmshaven, LNG-Terminal. IHK-Präsident Klaus Josef Lutz lobt den »New German Speed«: Deutschland hat es



Foto: TenneT

»Netzausbau ist das A und O«, sagt Ina-Isabelle Haffke vom Netzbetreiber TenneT

geschafft, in nur fünf Monaten in Wilhelmshaven ein Flüssiggasterminal zu errichten. Dafür arbeiteten Beamte am Wochenende, dafür gingen Firmen ins Risiko. Das »Yes, we can«, so Lutz, müsse die neue Grundhaltung in unserem Land werden. Was außerdem noch notwendig ist, um die Energiekrise zu bewältigen, untersucht man in Potsdam.

Potsdam, Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung. Michael Pahle erklärt am Telefon, die Ursache der Krise sei eben nicht nur fehlendes Gas. Pahle leitet am Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) die Arbeitsgruppe Klima- und Energiepolitik. Sein Befund ist sehr klar: zu viel Regulierung, zu wenig Markt. »Gäbe es den CO₂-Preis schon, hätten wir die Krise nicht«, betont Pahle. Ihm macht Hoffnung, was im Vorweihnachtsrummel unterging: EU-Parlament und Mitgliedsstaaten einigten sich mitten in der Krise, den Emissionshandel auszuweiten und zu verteuern. »Das ist das Preissignal, das wir für eine europäische Energiewende brauchen«, sagt Pahle.

Und wie kommt Berlin in Sachen Energiewende voran?

Berlin, Bundeswirtschaftsministerium. Telefonat mit dem Haus, das auch für Bay-

ern die großen Weichen stellt. Kein anderes Bundesministerium hat so viele neue Gesetze und Verordnungen geschrieben wie das von Wirtschaftsminister Habeck. Es geht um viel. Nach dem Ausstieg aus Kernkraft und Kohle muss das Land nun auch russisches Gas ersetzen.

Habecks Sprecherin listet Erfolge auf: Gasspeicher im Advent zu fast 100 Prozent gefüllt; mit dem LNG-Beschleunigungsgesetz den schnellen Bau von Flüssiggasterminals ermöglicht; die EEG-Reform (»die größte Reform seit Jahrzehnten«) soll dazu beitragen, das Ausbautempo der Erneuerbaren zu verdreifachen. Der entscheidende Punkt: Die EEG-Umlage wurde gekippt, weil sie dafür sorgte, dass mit neuen Solarmodulen und Windrädern die Stromrechnung der Deutschen immer höher wurde.

Für die Verwaltung gilt der neue Grundsatz, dass es ein »überragendes öffentliches Interesse« an den Erneuerbaren gibt. Der Bau neuer Windräder soll künftig auch ohne Einzelfallprüfung möglich sein. Und es lohnt sich wieder, eine Solaranlage aufs Hausdach zu setzen (höhere Vergütung, Steuerbefreiung). Habecks Sprecherin sieht ein »Zwischenziel« erreicht: »Fast die Hälfte der Strommenge kommt schon aus erneuerbaren Energien.«

Zum Abschluss geht es zurück nach Bayern, wo die Pläne der Staatsregierung ambitioniert sind.

München, Staatskanzlei. Klimaneutral bis 2040 – in Bayern ist das nun Staatsziel. Wirklich überraschend ist, dass Ministerpräsident Söder das auch mit einem abrupten Kurswechsel bei der Windkraft erreichen will. Noch 2021 wollte er den Freistaat vor dem »Spargel-Schock« bewahren. Jetzt soll ein Windpark in Oberfranken die Glasindustrie retten und ein zweiter Windpark den Chemiestandort Burghausen sichern.

Ein typischer Söder-Move, jubelt die »Bild« am Kiosk: »Söder wird Windmeister«. VBEW-Geschäftsführer Fischer äußert sich skeptischer: »Unsere Branche



Foto: chayakorn/Adobe Stock

Photovoltaik auf dem Dach – Unternehmen ärgern sich über lange Genehmigungsverfahren

kann nicht auf Knopfdruck Ergebnisse liefern. Unser Geschäft ist ein Langfristgeschäft.« Das Timing für Bayerns Windwende könnte also besser sein. Die Windkraftfirmen klagen derzeit über hohe Rohstoffpreise, stockende Lieferketten, Fachkräftemangel, steigende Zinsen und geringes Interesse der Investoren. Die

CSU im Landtag wischt solche Bedenken weg. Man gebe schließlich bis 2040 gut 22 Milliarden Euro für den Klimaschutz aus. Laut einer Prognos-Studie sind allerdings 167 Milliarden Euro nötig. Harald Kunsmann, Klimaforscher an der Uni Augsburg, erklärt, Bayerns Gemeinden hätten nicht einmal das Personal, um Klimaschutz

wirklich umzusetzen. VBEW-Chef Fischer sagt, trotz aller Versäumnisse sei Klimaneutralität bis 2040 möglich. Aber das werde ein harter Ritt. »Dann ist Schluss mit SUV-Spazierfahrten, auf die Malediven fliegen und das Wohnzimmer auf 29 Grad heizen.« Es sei normal, dass sich die Leute nach seinen Vorträgen betrinken wollten, so Fischer. Wir Boomer seien die letzte Generation, die das erleben durfte: das energiepolitische Paradies. ●

Informationen zur IHK-Kampagne #WirtschaftBrauchtEnergie gibt es unter: politikmusshandeln.de

IHK-Ansprechpartner zum Thema Energie
Dr. Norbert Ammann, Tel. 089 5116-1392
norbert.ammann@muenchen.ihk.de

Damit Ihr Familienunternehmen auch in stürmischen Zeiten nichts so leicht umwirft.

Familienunternehmen: Vertrauen Sie auf ein Team, das langjährige Erfahrung mit mittelständischen und Familienunternehmen hat. Ein Team, das genau weiß, wie man diese durch schwierige Zeiten begleitet und noch besser und krisenfester macht. So schaffen wir gemeinsam mit Ihnen nachhaltige Werte und Vertrauen – heute und in Zukunft. www.pwc.de/familienunternehmen

Stimmen der Wirtschaft

Knappe Energie, hohe Preise und viel Unsicherheit – die Energiekrise birgt massive Gefahren für die Wirtschaft. Wie bayerische Unternehmer die Lage einschätzen und was sie von der Politik jetzt fordern.

Foto: innFactory



Unsere Wirtschaft kann sich Tabus bei der Energieversorgung nicht mehr leisten. Deutschland de-industrialisiert sich mit seiner Energiepolitik selbst.«

**Tobias Jonas, Geschäftsführer
innFactory GmbH, Rosenheim**



Die Hirschvogel Group benötigt für ihre deutschen Produktionsstandorte umgehend konkurrenzfähige Energiepreise, ansonsten ist der Produktionsstandort Deutschland nicht mehr rentabel.«

**Walter Bauer, CFO
Hirschvogel Holding GmbH, Denklingen**



Foto: Hirschvogel Holding

Foto: Fuchsbräu Hotel



Wir könnten den Stromverbrauch zu einem großen Teil über unsere bereits fertig installierte PV-Anlage auf dem Dach decken. Leider haben wir bis heute keine Genehmigung erhalten. Die Bearbeitungsdauer beträgt mehr als ein halbes Jahr! Wir fordern von der Politik die Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsprozesse und Bearbeitungsverfahren.«

**Denise Amrhein, Geschäftsführerin
Fuchsbräu Hotel GmbH, Beilngries**



Mangelhafte Planbarkeit kostet Leistungsfähigkeit und das wiederum Wettbewerbsfähigkeit – und damit schlimmstenfalls Arbeitsplätze im Mittelstand.«

**Andreas Bensegger, Geschäftsführer
BENSEGGER GmbH, Rosenheim**



Foto: BENSEGGER



Ohne bezahlbare Energie brechen Lieferketten zusammen. Für mehr als 45 Prozent der Unternehmen ist das bereits Realität. Wir brauchen eine neue Energiepolitik, die die Probleme an der Wurzel packt.«

Andrea Thoma-Böck, Geschäftsführerin
THOMA Metallveredlung GmbH, Heimertingen



Foto: THOMA Metallveredlung



Foto: ORO Obstverwertung



Wir brauchen Planungssicherheit. Unausgeglichene und kurzfristige politische Entscheidungen gefährden unser Unternehmen im Bestand und dadurch die Arbeitsplätze massiv.«

Joachim Wiesböck, Vorstandsvorsitzender
ORO Obstverwertung eG, Rohrdorf



Warum wir international wettbewerbsfähige Stromkosten als Automobilzulieferer brauchen: weil sonst unsere Arbeitsplätze in Deutschland gefährdet sind. Wir fordern wettbewerbsfähige Strompreise in Deutschland, sofort!«

Irene Wagner, Geschäftsführerin
psm protech GmbH & Co. KG, Marktschellenberg



Foto: psm protech



Foto: DEPRAG SCHULZ



Für eine stabile Stromversorgung muss der Ausbau der regionalen Verteilnetze und der überregionalen Gleichstromnetze dramatisch beschleunigt werden.«

Rolf Pfeiffer, Geschäftsführer
DEPRAG SCHULZ GmbH & Co., Amberg



Unsere Chemieindustrie braucht mehr Strom: mehr als 50 Prozent bis 2030. Davon lebt Südostbayern. Das sichert 40000 regionale Jobs und 1000 Ausbildungsplätze.«

Ingrid Obermeier-Osl, Geschäftsführerin
Franz Obermeier GmbH, Schwindegg



Foto: Franz Obermeier

WIRTSCHAFT BRAUCHT ENERGIE

Die Energiekrise stellt ein großes Risiko für die Unternehmen dar. Damit der Wirtschaftsstandort erhalten bleibt, haben die bayerischen Industrie- und Handelskammern die Kampagne #WirtschaftBrauchtEnergie ins Leben gerufen, an der sich bereits viele Unternehmen beteiligen.

Weitere Infos: politikmusshandeln.de



Infrastruktur fit für die Zukunft machen – Arbeiten an Umspannwerk

Foto: andrew_shots/Adobe Stock

Mehr Schub in den Leitungen

Für eine sichere Energieversorgung müssen die bayerischen Stromnetze dringend um- und ausgebaut werden. Die Netzbetreiber forcieren die Modernisierung.

Von Josef Stelzer

Die Energiewende stellt einiges auf den Kopf, auch die Nutzung der Stromleitungen: Früher floss die vorwiegend in Großkraftwerken produzierte elektrische Energie wie in einer Einbahnstraße gleichsam »von oben nach unten« – in die regionalen Netze vor Ort zu Unternehmen und Privathaushalten. Zunehmend aber geht Strom aus Aber-tausenden Photovoltaik- und Windkraftanlagen auch in die umgekehrte Richtung – von Betrieben und Privathäusern in die

regionalen Verteilnetze und dann in die Übertragungsnetze zum Weitertransport. Die dabei eingespeisten Strommengen schwanken stark, je nach Wetterlage und Tageszeit. Für eine sichere Versorgung indes ist ein Gleichgewicht von Energieerzeugung und -verbrauch erforderlich. Die zunehmend dezentrale Energieerzeugung stellt die Betreiber der deutschen Stromnetze daher vor enorme Herausforderungen. Die Infrastruktur muss dringend und mit hohem Tempo angepasst

werden, damit die Stromversorgung gesichert bleibt. »Ein zügiger Ausbau der Stromnetze ist unerlässlich. Bürger und Kommunen sollten hier nicht blockieren, sondern mithelfen, um Lösungen zu finden«, betont Norbert Ammann, IHK-Referatsleiter Umwelt, Energie, Klima. Allein im Versorgungsgebiet der zur Regensburger Bayernwerk AG gehörenden Bayernwerk Netz GmbH, die mit ihrem 156000 Kilometer umfassenden Stromnetz große Teile Bayerns versorgt, sind

mittlerweile weit mehr als 350 000 dezentrale Stromerzeugungsanlagen in Betrieb – Tendenz steigend. »Wir schließen jedes Jahr eine Vielzahl von regenerativen Anlagen an unser Netz an, durch das mittlerweile zu über 70 Prozent erneuerbare Energie fließen«, sagt Egon Westphal (57), Vorstandschef der Bayernwerk AG. »Dazu haben wir es bereits an vielen Stellen erneuert und umgebaut.« Allein bis 2025 sind weitere Investitionen in Höhe von rund zwei Milliarden Euro vorgesehen.

Ein zentraler Baustein sind dabei neue oder modernisierte Umspannwerke, die die unterschiedlichen Spannungsebenen der Stromnetze miteinander verbinden. Ein Beispiel dafür ist das neu errichtete Umspannwerk in Kleinschwabhausen im Landkreis Dachau. Die Anlage soll über ein 19 Kilometer langes Erdkabel mit dem Umspannwerk in Oberbachern verbunden werden. Auch dort sind diverse Modernisierungen geplant.

Auf dem Betriebsgelände in Oberbachern wird der Übergangsbetreibers TenneT TSO GmbH, Bayreuth, seine Umspannwerkanlage ebenfalls erneuern. Sie ist – gemeinsam mit dem Umspannwerk Ottenhofen im Landkreis Erding – von

zentraler Bedeutung für die zuverlässige Stromversorgung des Großraums München. Beide Anlagen sind bereits seit den 1970er-Jahren in Betrieb.

Für die Versorgung des Wirtschaftsstandorts München und der Region spielt auch die rund 50 Kilometer lange Trasse von Oberbachern nach Ottenhofen eine wichtige Rolle. Bei diesem Projekt handelt es sich um einen sogenannten Ersatzneubau, der in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Trasse geplant ist. Die neue Freileitung stellt deutlich höhere Kapazitäten für Einspeisung und Transport von grünem Strom bereit, der in Oberbayern vor allem aus Photovoltaikanlagen stammt. Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung wird die bestehende zurückgebaut.

Das TenneT-Übertragungsnetz, das Strom von den norddeutschen Windparks nach Bayern transportiert, wird an vielen Stellen erweitert. »Damit der Freistaat mit einer klimaneutralen Industrie und einer stabilen Energieversorgung weiterhin ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort bleibt, ist der Netzausbau das zentrale Instrument«, betont TenneT-Geschäftsführer Tim Meyerjürgens (48). Insgesamt investiert das Unternehmen auf Basis der Netzausbauziele bis 2030 jährlich zwi-

schen 500 Millionen und 1,5 Milliarden Euro in seine rund 4450 Kilometer langen Übertragungsnetze in Bayern. Etwa 40 Prozent des jährlichen TenneT-Investitionsvolumens im Freistaat kommen der Modernisierung oder Neuerrichtung von Umspannwerken zugute.

Ein Pilotprojekt im Umspannwerk Ottenhofen erprobt einen sogenannten Netzbooster: Der Batteriespeicher hat eine Leistung von 100 Megawatt, ermöglicht eine höhere Auslastung des Bestandsnetzes und kann bei Störungen durch automatisches Laden oder Entladen die Stromnetze sofort entlasten. Außerdem lässt sich dank Speicher ein zusätzlicher Netzausbau vermeiden.

»Mit Investitionen wie dem Netzbooster in Ottenhofen gestalten wir das Stromnetz der Zukunft noch leistungsfähiger und flexibler«, verspricht TenneT-Geschäftsführer Meyerjürgens. Auf lange Sicht könnten Netzausbau sowie Netzbooster dazu beitragen, dass die Zahl der kostspieligen Netzeingriffsmaßnahmen deutlich zurückgeht. ●

IHK-Ansprechpartner zum Thema Energie
Felix Riedel, Tel. 089 5116-1548
felix.riedel@muenchen.ihk.de

+ plus5
KUNDENSERVICE

Ihr perfekter Start
in die Gebäudenutzung.
Zufriedenheit inklusive.
goldbeck.de/plus5

Design - Bau - Service
**Immobilien
mit System**

deteringdesign.de

GOLDBECK Niederlassung München, 82061 Neuried,
Anna-Sigmund-Str. 2-4, Tel. +49 89 614547-100, muenchen@goldbeck.de

GOLDBECK Niederlassung Rosenheim, 83026 Rosenheim,
Am Oberfeld 5, Tel. +49 8031 40948-0, rosenheim@goldbeck.de

Wir sind
umgezogen

building excellence
goldbeck.de

GOLDBECK

Tablet, Cloud & Co. – der Digitalisierungsgrad oberbayerischer Firmen hat sich leicht erhöht



Luft nach oben

Wie kommt die digitale Transformation in bayerischen Unternehmen voran? Wo es gut läuft und was den Firmen Probleme bereitet, zeigt die IHK-Digitalisierungsumfrage.

Von Josef Stelzer

Von Cloud-Anwendungen über leistungsfähige Breitbandnetze bis hin zu künstlicher Intelligenz (KI), Robotik und Lösungen für die IT-Sicherheit – Digitalisierung umfasst ein breites Spektrum miteinander verwobener Einzelaspekte. Derzeit kommt die digitale Transformation in den Unternehmen jedoch kaum voran.

Der Digitalisierungsgrad der Wirtschaft hat sich in Bayern im vergangenen Jahr gegenüber 2021 nur marginal verändert. Betrachtet man nur Oberbayern, ist immerhin eine leichte, aber stetige Verbesserung zu erkennen. Dies sind Ergebnisse der aktuellen IHK-Digitalisierungsumfrage, an der bayernweit 547 Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen teilgenommen haben.

Warum digitalisieren Firmen?

Aus welchen Gründen gehen Unternehmen Digitalisierungsprojekte an? Für mehr als 75 Prozent der Firmen liegt das Hauptmotiv in der Flexibilisierung der Unternehmensprozesse und in neuen Workflows. Dabei dürfte in vielen Fällen die Einführung flexibler Arbeitsmodelle und agiler Arbeitsweisen eine zentrale Rolle spielen.

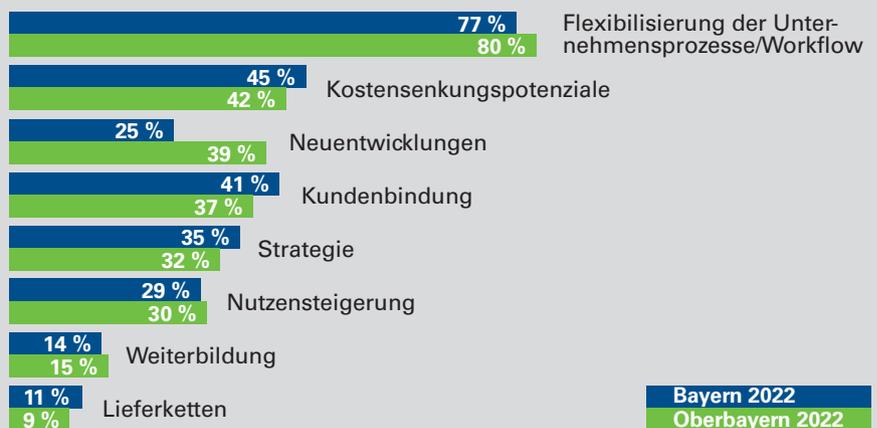
Zudem sind Kostensenkungen und die Bindung von Kunden wichtige Triebfedern (s. rechts Grafik »Klare Schwerpunkte«). Als größte Herausforderungen bei der Digitalisierung nennen Unternehmen nach wie vor die Komplexität der Projekte und Zeitmangel (s. Grafik »Hohe Hürden«).

Wie entwickelt sich die Infrastruktur?

Spürbar verbessert hat sich die Breitbandversorgung, etwa mittels Glasfaser oder mobil per LTE oder 5G. In Bayern zeigten sich 2022 rund 79 Prozent der Befragten mit der Breitbandversorgung an ihren Standorten zufrieden. »Dennoch

KLARE SCHWERPUNKTE

Was sind die Hauptgründe für die Digitalisierung in Ihrem Unternehmen? (Mehrfachnennungen)



Reibungslose Abläufe – die meisten Unternehmen wollen mithilfe der Digitalisierung ihre Prozesse flexibilisieren.

HOHE HÜRDEN

Was sind aus Ihrer Sicht die größten Herausforderungen für eine erfolgreiche Digitalisierung Ihres Unternehmens? (Mehrfachnennungen)



Vielschichtige Projekte – hohe Komplexität ist die größte Schwierigkeit bei der Digitalisierung, dicht gefolgt von Zeitmangel.

Quelle: IHK-Digitalisierungsumfrage 2022

Quelle: IHK-Digitalisierungsumfrage 2022

bleibt der zügige Ausbau der Breitbandinfrastruktur weiterhin das meistgenannte Wunschthema der Unternehmen an die Politik«, betont Chantal Berier, IHK-Referentin für Digitalpolitik.

Was tun Betriebe für die IT-Sicherheit?

Die Firmen haben ihre Maßnahmen für mehr IT-Sicherheit intensiviert. Mittlerweile sorgen bayernweit rund 95 Prozent der Unternehmen für regelmäßige Backups, 84 Prozent aktualisieren ihre Sicherheitsvorkehrungen. Außerdem setzen sie vermehrt auf Risikoanalysen, Mitarbeiterschulungen, Richtlinien für die IT-Nutzung und die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Allerdings gibt es noch Luft nach oben. So verfügen erst 41 Prozent der baye-

rischen Betriebe über Notfallpläne bei IT-Ausfällen oder Cyberattacken. In Oberbayern haben immerhin 53 Prozent derartige Vorkehrungen getroffen. Ziel sollte es sein, dass flächendeckend alle Unternehmen den kompletten Werkzeugkasten der Sicherheitsmaßnahmen einsetzen, um sich für den Ernstfall bestmöglich zu wappnen.

IT-Sicherheit zu gewährleisten, ist ein laufender Prozess, der viel Zeit und Geld kostet. Für 52 Prozent der bayerischen Unternehmen sind diese Aufwendungen das größte Hindernis für mehr Cybersicherheit im Betrieb. Von der Politik wünschen sich die Firmen mehr Unterstützung sowie Informationen über gesetzlich vorgeschriebene Sicherheits- und Datenschutzanforderungen.

Besorgniserregend ist, dass nur 44 Prozent der Firmen bei der Weiterentwicklung der digitalen Kompetenzen ihren Fokus auf den Datenschutz sowie den Ausbau und die Stärkung ihrer IT-Sicherheit legen. Sicherheitsaspekte stellen einen Eckpfeiler der digitalen Transformation dar – gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Cybercrime-Bedrohung, wie zum Beispiel durch Schadsoftware.

Welche Neuerungen kommen?

Der Innovationswille der bayerischen Unternehmen ist erkennbar: Vermehrt zum Einsatz kommen in Bayern neue digitale Technologien wie beispielsweise künstliche Intelligenz und Edge-Computing. Die in Software eingebettete KI spielt etwa im Kundenservice und in der Umwelttechnik eine wichtige Rolle, hilft beim Kosten sparen, beantwortet Kundenanfragen, kann selbstständig Entscheidungen treffen und dazu beitragen, Produkte sowie Geschäftsprozesse weiter zu verbessern. Bei Edge-Anwendungen handelt es sich um eine dezentrale Informationstechnik, bei der we-

sentliche Datenströme gleichsam vor Ort verarbeitet werden und nicht in Rechenzentren. In Bayern nutzen bereits 34 Prozent der Unternehmen Edge-Lösungen, 22 Prozent planen dies in den nächsten drei Jahren. Künstliche Intelligenz wiederum setzen 19 Prozent der Unternehmen ein, 29 Prozent planen den Einstieg. In Oberbayern nutzen sogar 34 Prozent der Unternehmen künstliche Intelligenz, während 34 Prozent die Einführung planen.

Auch etablierte digitale Technologien werden in Bayern flächendeckend verwendet: 74 Prozent der befragten Unternehmen nutzen heute Cloud-Anwendungen, während weitere 15 Prozent dies in den nächsten drei Jahren planen.

Besonders stark an Bedeutung gewinnt Open Data. Dabei stehen den Unternehmen Datensätze der öffentlichen Verwaltung für die Weiterverarbeitung zur Verfügung. Rund 26 Prozent der Firmen in Bayern sehen dies als Thema, das die Politik stärker aufgreifen sollte – ein Anstieg von mehr als fünf Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr. In Oberbayern erwarten sogar 32 Prozent mehr Open-Data-Angebote.

Die wichtigsten Themen, die die Politik neben dem Breitbandausbau vorantreiben soll, sind für die oberbayerischen Unternehmen umfangreiche und nutzerfreundliche digitale Verwaltungsangebote sowie die Stärkung der digitalen Basiskompetenzen in Schulen wie auch in der Aus- und Weiterbildung.

Die Risiken, die mit einer eher gebremsten Digitalisierung einhergehen, liegen auf der Hand. Wenn der digitale Wandel nicht richtig vorankommt, drohen internationale Wettbewerbsnachteile, weniger Wachstum sowie ein nachlassendes Innovationstempo – und dies gefährdet langfristig auch den Wirtschafts- und Innovationsstandort Bayern. ●

IHK-Ansprechpartnerin zum Thema Digitalisierung

Chantal Berier, Tel. 089 5116-1321
chantal.berier@muenchen.ihk.de

IHK-VERANSTALTUNGSTIPP

BIHK-Webinarreihe IT-Sicherheit

Zwischen 1. März und 26. April 2023 können sich Unternehmen in wöchentlichen, jeweils einstündigen und kostenfreien »Digitalimpulsen« zu Themen der IT-Sicherheit informieren, etwa zur Abwehr von Ransomware, der sicheren Nutzung von E-Mail und digitaler Souveränität.

Die bayerischen IHKs bieten gemeinsam mit dem Bayerischen Digitalministerium und weiteren Partnern insgesamt sieben Termine an. Sie bilden die zweite Staffel im Rahmen des Pakts für berufliche Weiterbildung 4.0.

Insbesondere das Webinar Ende April zum Thema »IT-Notfallplan: Was ist zu beachten« erläutert, wie man sich auf den Ernstfall vorbereiten kann.

Infos und Anmeldung:

bihk.de/itsicherheit

IHK-Ansprechpartner

Bernhard Kux, Tel. 089 5116-1705
bernhard.kux@muenchen.ihk.de

Neue EU-Ökodesign-Verordnung

Webinar zum digitalen Produktpass

Für annähernd alle Produktgruppen plant die EU, mehr Umweltfreundlichkeit und Prinzipien der Kreislaufwirtschaft vorzuschreiben: Im März 2022 stellte sie dafür den Entwurf einer neuen Ökodesign-Verordnung vor. Die Anforderungen werden sich auf mehr Haltbarkeit, Energie- und Ressourceneffizienz und Recycling beziehen.

Unter dem Dach der Sustainable Product Initiative der EU sind zudem ein verpflichtender digitaler Produktpass (DPP) zu Informationen über die ökologische Nachhaltigkeit sowie ein EU-weites Reparierbarkeitslabel in Vorbereitung.

Was werden Hersteller und Händler zukünftig beachten müssen? Dies erläutert ein Webinar der bayerischen IHKs (BIHK) mit dem Kooperationspartner Umweltcluster Bayern. Neben einer Einführung gibt es ein Unternehmensbeispiel und Umsetzungstipps.



Foto: Romolo Tavani/Adobe Stock

Termin: 23. März 2023, 10–11.30 Uhr, online

Informationen und Anmeldung
(per Website oder QR-Code):

www.umweltcluster.net/de/digitaler-produktpass



IHK-Ansprechpartnerin

Sabrina Schröpfer, Tel. 089 5116-1458
sabrina.schroepfer@muenchen.ihk.de

BÜHNE. BAR. RESTAURANT. CASINO.

GLÄNZENDE AUSSICHTEN SCHENKEN.



SPIELBANK GARMISCH-PARTENKIRCHEN

www.spielbanken-bayern.de



Glücksspiel kann süchtig machen. Spielteilnahme ab 21 Jahren. Informationen und Hilfe unter www.spielbanken-bayern.de



Mehr Chancen für Geflüchtete
auf dem Arbeitsmarkt

Foto: Robert Kneschke/Adobe Stock

Bleiben können, um zu arbeiten

Das neue Chancen-Aufenthaltsrecht ermöglicht es langjährig Geduldeten, dauerhaft in Deutschland zu bleiben. Die Wirtschaft begrüßt das Gesetz – und hat einige Kritikpunkte.

Von Sabine Hölper

In Deutschland fehlen mehr und mehr Fachkräfte. Schon jetzt bleiben rund zwei Millionen Arbeitsplätze unbesetzt, schätzt die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK). Nur das Potenzial heimischer Fachkräfte zu entwickeln, reicht als Antwort da nicht aus.

Das neue Chancen-Aufenthaltsrecht, das Anfang Januar 2023 in Kraft getreten ist,

soll die Integration von Geflüchteten nun erleichtern: Geduldete, die länger als fünf Jahre in Deutschland leben, bekommen die Chance auf ein dauerhaftes Bleiberecht. Damit eine schnellere Eingliederung in den Arbeitsmarkt möglich wird, hat der Gesetzgeber wichtige Weichen gestellt. Eine entscheidende ist der schnellere Zugang zu Integrations- und Sprachkursen.

Das sind gute Nachrichten nicht nur für die Geflüchteten, sondern auch für die Arbeitgeber. Das Gesetz gibt ihnen Planungssicherheit. Sie müssen nicht mehr fürchten, dass Auszubildende oder gut eingearbeitete Mitarbeiter plötzlich wieder gehen müssen.

Genau das war bislang oft Realität. »Viele Geflüchtete befinden sich in Ketten-

duldungen«, sagt Mareike Steveling, Teamleiterin Bildungs- und Integrationsberatung bei der IHK für München und Oberbayern. Das heißt: Sie hangeln sich von Duldung zu Duldung, bekommen aber keine Aufenthaltserlaubnis.

Dieser Praxis will das Gesetz ein Ende bereiten: Geduldete, die zum Stichtag 31. Oktober 2022 fünf Jahre oder länger in Deutschland lebten, sollen gemeinsam mit ihren Angehörigen eine Aufenthaltserlaubnis »auf Probe« bekommen. Innerhalb von 18 Monaten können sie versuchen, die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht zu erfüllen. Um dies zu erhalten, müssen sie im Wesentlichen drei Kriterien erfüllen: Sie müssen nachweisen, dass

- sie überwiegend selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können,
- sie ausreichende Deutschkenntnisse besitzen und
- ihre Identität geklärt ist.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, soll ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Andernfalls fallen sie in den Status der Duldung zurück. Straftäter sollen vom Chancen-Aufenthaltsrecht grundsätzlich ausgeschlossen bleiben.

Heikle Identitätsklärung

Grundsätzlich beurteilt die Wirtschaft das Gesetz angesichts des hohen Arbeits- und Fachkräftebedarfs in den Unternehmen positiv. »Es bringt Erleichterungen und Perspektiven für die rechtssichere Einstellung von geduldeten Menschen und kann zur Aktivierung des Arbeitskräftepotenzials von Geflüchteten, die sich schon länger in Deutschland aufhalten, beitragen«, sagt IHK-Expertin Steveling. Doch völlig zufrieden ist sie mit der Neuordnung nicht. Heikel sei der Punkt Identitätsklärung: »Das ist häufig der Knackpunkt.«

Auch die DIHK bemängelt in einem Positionspapier, dass die Anforderungen an die Identitätsklärung hoch sind und »dazu führen könnten, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht bei der Gruppe der Geduldeten mit ungeklärter Identität seine Wirkung nicht wie geplant entfalten kann«.

Das ist umso ärgerlicher, als es für die betroffenen Personen trotz ihrer Mitwirkung zum Teil schwierig ist, an die benötigten Unterlagen aus ihren Herkunftsländern

zu kommen. Entsprechend kommt es zu Verzögerungen bei der Erteilung von Beschäftigungsverhältnissen. Hier sollten weitere Erleichterungen vorgenommen werden, fordert die DIHK. Insbesondere sollten vonseiten der Ausländerbehörden klare Kriterien genannt werden, wie die Betroffenen bei der Klärung der Identität mitwirken können.

Monika Hermann-Sanou (63) ist Beraterin in Flüchtlingsfragen für die Georg Jos. Kaes GmbH, die in Bayern diverse V-Märkte betreibt, und Sprecherin der in München ansässigen Unternehmer-Initiative Bayern. Das Netzwerk setzt sich seit mehreren Jahren für ein Bleiberecht durch Arbeit ein und positioniert sich klar zum Chancen-Aufenthaltsrecht. Hermann-Sanou kritisiert, dass das Gesetz trotz der Chancen, »Mitarbeiter zu finden oder verloren gegangene wiederzufinden«, vor allem in Bayern noch zu viele Hürden beinhalte. »Vor allem für Eritreer ist es schwer, einen Pass zu beantragen.« Sie müssten dafür unter anderem viel Geld ins Heimatland transferieren – und erst einmal überhaupt einen Termin bei der Botschaft erhalten. Das sei schon schwer genug.

Hanna Löhner, Referentin der Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH, bemängelt unter anderem, dass in Bayern wenig Aufklärungsarbeit geleistet werde. Zum Beispiel darüber, dass sich die Geflüchteten proaktiv bei der Ausländerbehörde melden müssen, um ihren Status zu ändern.

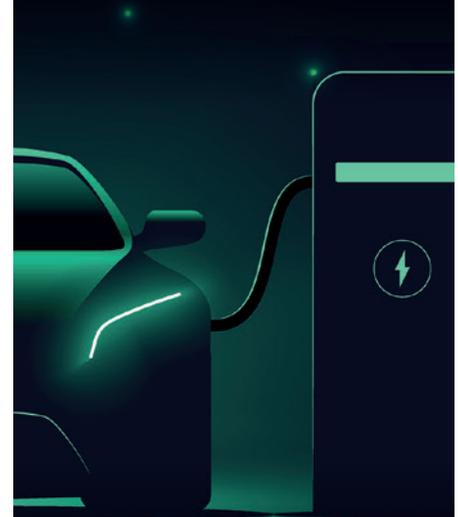
Sie rät Firmen mit betroffenen Mitarbeitern oder Bewerbern: Die Unternehmen sollten ihre Angestellten und Kandidaten zum einen animieren, sich bei der Ausländerbehörde um eine Aufenthaltserlaubnis zu kümmern. Denn ohne eigene Mitwirkung passiert nichts. Diverse Organisationen bieten entsprechende Muster schreiben. Zum anderen sollten die Unternehmen erwägen, einen Fachanwalt einzuschalten. Der koste zwar, so Löhner, würde den Prozess aber beschleunigen und die Erfolgchancen erhöhen. •

IHK-Ansprechpartnerin zum Chancen-Aufenthaltsrecht

Mareike Steveling, Tel. 089 5116-1600
mareike.steveling@muenchen.ihk.de

ATU – IHR KOMPETENTER PARTNER FÜR ELEKTROMOBILITÄT!

WIR SIND
AUCH FÜR IHRE
**ELEKTRO-
FLOTTE**
DA!



PROFESSIONELLE FLOTTENLÖSUNGEN FÜR ALLE UNTERNEHMENSGRÖSSEN

Für die individuellen Anforderungen Ihrer Flotte stehen wir Ihnen gerne zur Seite:

Hotline: +49 (0)961 63186666

Internet: [atu.de/flottenloesungen](https://www.atu.de/flottenloesungen)

Mehr Infos zur Elektromobilität:



ATU
Flottenlösungen

Auf dünnem Eis

Die bayerische Wirtschaft ist weniger pessimistisch als noch im Herbst. Doch die Unsicherheit bleibt groß – wie die aktuelle BIHK-Konjunkturumfrage zeigt.

Von Nadja Matthes

Die gute Nachricht zuerst: Die Sorgen der bayerischen Unternehmen, dass die Wirtschaft in eine scharfe Rezession abrutscht, haben deutlich abgenommen. Der BIHK-Konjunkturindex, für den 3600 Unternehmen im Freistaat zu ihrer aktuellen Geschäftslage und ihren künftigen Erwartungen befragt werden, ist von 88 auf 112 Punkte gestiegen. Er liegt damit im langjährigen Durchschnitt (s. Grafik unten).

Gründe für die bessere Stimmung: Zu Gasrationierungen, wie sie noch im Herbst befürchtet wurden, ist es bislang nicht gekommen. Auch die Energiepreise liegen wieder unter den Höchstwerten des Spätsommers 2022. Ebenso lassen die Lieferschwierigkeiten nach. Material- und Rohstoffknappheit bremsen noch bei 16 Prozent der Unternehmen die Geschäfte erheblich. Im Frühjahr 2022 waren es mit 37 Prozent mehr als doppelt so viele gewesen.



Größtes Geschäftsrisiko – der Mangel an Arbeitskräften

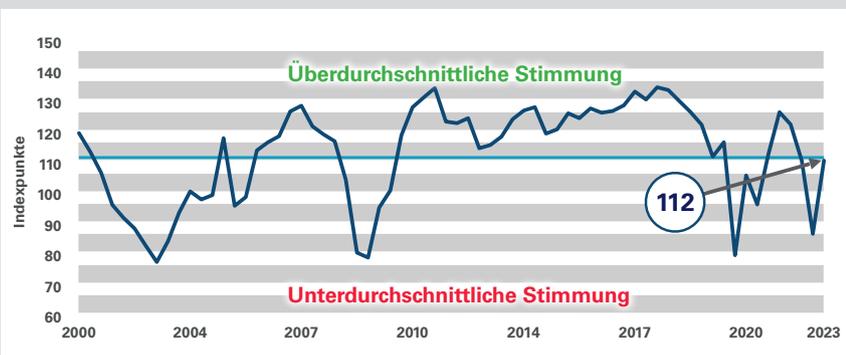
Foto: Serhii/Adobe Stock

Von einer dauerhaften Entwarnung kann allerdings nicht die Rede sein. »Die Unternehmen haben das historische Allzeittief bei den Geschäftserwartungen überwunden, aber fundamentale Unsicherheiten bleiben«, sagt BIHK-Hauptgeschäftsführer Manfred Gößl. Ein Ende des Kriegs in der Ukraine ist nicht abzusehen, die Spannungen zwischen den USA und China nehmen zu, das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Deutschland bröckelt. Vor allem das Thema Energie bleibt eine Herausforderung. »Die bayerische Wirtschaft bewegt sich somit auf dünnem Eis, jeder neuerliche Schock kann zum Einbrechen führen«, warnt Gößl. So schätzen die Unternehmen zwar ihre aktuelle Geschäftslage wieder besser ein, die Bewertung erreicht in etwa das Niveau von vor Kriegsbeginn. Ihre Erwartungen bleiben aber weiter im negativen Bereich. Als größtes Risiko betrachten die Unternehmen den Arbeitskräftemangel. Knapp zwei Drittel sehen hier eine Gefahr für ihr Geschäft. Fast ebenso viele Firmen halten die Energie- und Rohstoffpreise für ein gravierendes Risiko.

Beim Blick auf einzelne Branchen sorgt in der Industrie die verbesserte Liefersituation zusammen mit dem relativ hohen Auftragsbestand für zufriedenstellende Geschäfte. Auch im Handel laufen die Geschäfte dank solider Nachfrage aktuell gut. Allerdings beurteilen die Firmen die Aussichten verhalten: Sie fürchten, dass die Verbraucher angesichts der hohen Inflation ihre Konsumausgaben einschränken könnten. Im Tourismus ist es umgekehrt: Hier ist die Branche mit der aktuellen Wintersaison nicht sonderlich zufrieden, sie hofft dafür auf bessere Geschäfte in den kommenden Monaten. ●

BAYERISCHE WIRTSCHAFT: FRAGILE ERHOLUNG

BIHK-Konjunkturindex: geometrisches Mittel der Salden der Lageurteile und der Erwartungen



Tief überwunden – Nach dem Absturz Ende 2022 hat sich die Stimmung der Unternehmen verbessert und liegt nun im langjährigen Durchschnitt. Der Index bildet die aktuellen Lageurteile und Erwartungen der Firmen ab.

Mehr Infos: www.ihk-muenchen.de/de/Wirtschaftsstandort/Konjunktur/Konjunktur-Jahresbeginn-2023

Quelle: BIHK-Konjunkturumfrage

GRÖSSTER
MANAGER
STARKER
PARTNER
2021

DIE
GRÖSSTEN
BÜROEIN-
RICHTER

RANG
1
SÜDEIN-
WUPPERTAL

Kostenloser
professioneller Liefer-
und Aufstellservice

problemlos überall
in Deutschland!

Besser
organisieren
Schränke, Regale
und Container
ab € 89,-



Mehr bewegen
elektrisch
höhenverstellbare
Schreibtische
ab € 469,-

Aktiver sitzen
ergonomische
Bürostühle
ab € 99,90



- Mehr bewegen
- Aktiver „sitzen“
- Besser organisieren
- Konzentrierter arbeiten

*Für gesunde und
motiviertere Mitarbeiter*



EINZIGARTIGES SORTIMENT



SERVICE PUR



ATTRAKTIVE PREISE



Entdecken Sie hier viele ergonomische Einrichtungslösungen
für mehr Gesundheit und Erfolg in Büro und Betrieb
im Online-Shop unter delta-v.de

DELTA-V
Büro- und Betriebseinrichtungen

DELTA-V GmbH
Büro- und Betriebseinrichtungen

Hauptverwaltung und Zentrallager
Eichenhofer Weg 71 • 42279 Wuppertal

Montage- und Servicecenter
Region Südost: Tel. 09172 / 66 77 949

Online-Shop:
delta-v.de



Gemischtes Team –
Vorteil fürs Unternehmen

Foto: Flamingo Images/Adobe Stock

»Diversity ist kein Selbstzweck«

Wenn es um Diversität geht, hat die deutsche Wirtschaft noch Nachholbedarf. Dabei können Firmen davon profitieren und stärker werden – und neue Fachkräfte gewinnen.

Von Sebastian Schulke

Rot, Schwarz, Grün, Pink, Gelb und Blau – das sind die Farben und Streifen der One-Love-Binde. Fußballstars wie Manuel Neuer, Harry Kane oder Virgil van Dijk wollten mit ihr bei der Fußball-WM in Katar ein Zeichen setzen – für Toleranz und Diversität. Daraus wurde nichts. Der Weltverband Fifa ließ die Binde nicht zu, hatte offenbar ein Problem damit. Während wir in einer immer bunteren und zunehmend diversen Gesellschaft leben, tut sich nicht nur ein weltweit agierendes Fußballunternehmen wie die Fifa mit dem Thema Diversität schwer. Auch die deutsche Wirtschaft hat Nachholbedarf. Der »German Diversity Monitor«, den die bundesweite Initiative »Beyond Gender Agenda« erstellt, kommt zu dem Schluss: Es gibt viele punktuelle Einzelmaßnahmen, aber wenig nachhaltige Entwicklungen. Das verdeutlicht auch ein Blick in die Daten des Statistischen Bundesamts: So arbeiteten 2021 in deutschen Führungs-

etagen rund 29 Prozent Frauen. Im Ranking der 27 EU-Mitgliedstaaten ist das gerade mal Platz 20.

Die Frauenquote ist dabei nur eine von vielen Facetten beim Thema Diversität. Das Alter, die sexuelle Identität und Orientierung, kulturelle und soziale Herkunft, religiöse Anschauung sowie physische und psychische Beeinträchtigungen gehören ebenso dazu. Diversität bedeutet, den Menschen in seiner Gesamtheit zu sehen, zu verstehen und vor allem zu respektieren. Davon profitieren nicht nur die Mitarbeitenden, sondern auch die Firmen.

Diversität mache ein Unternehmen insgesamt stärker, flexibler und innovativer, sagt Aylin Karabulut, das hätten leider noch nicht alle Entscheidungsträger verstanden. Karabulut ist promovierte Bildungswissenschaftlerin und arbeitet als Chief Business Development Officer bei der Employers for Equality GmbH, die Unternehmen mit einem selbst konzipierten

Diversity-Programm unterstützt und begleitet. »Auch wenn sich schon sehr viel zum Positiven verändert hat, gibt es immer noch eine Vielzahl struktureller Barrieren und gläserner Hindernisse, die diverse Gruppen von Zugängen und Karrieremöglichkeiten ausschließen«, sagt sie.

Dabei kann wirksames Diversity-Management Firmen handfeste Vorteile bringen. »Diversität sollte auf dem Arbeitsmarkt als Chance begriffen werden«, sagt Charlotte Hoppensack. Sie ist Referentin der Geschäftsleitung beim Fotodienstleister CEWE, der in Deutschland und Europa insgesamt 14 Standorte unterhält. Hoppensack meint: »Würde Diversity-Management so betrieben, dass Frauen, ältere Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund oder Beeinträchtigungen besser in den Arbeitsmarkt integriert werden können, stünden rund vier Millionen Fachkräfte zusätzlich auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.«

Bei CEWE spielt das Thema Diversität schon lange eine wichtige Rolle. 2017 hat das Unternehmen die »Charta der Vielfalt« unterschrieben und sich verpflichtet, ein wertschätzendes sowie von Vorurteilen freies Arbeitsumfeld für seine Mitarbeitenden zu schaffen. Die Charta der Vielfalt ist eine Initiative, die 2006 in Deutschland von mehreren großen Wirtschaftsunternehmen gegründet wurde. Bis heute haben sich 4600 Organisationen der Charta angeschlossen – darunter auch viele bayerische Firmen. Jedes Jahr werden es mehr. CEWE lässt Diversity direkt in seine Unternehmensstrukturen einfließen. Schließlich sollen sich laut Hoppensack alle Mitarbeitenden barrierefrei und selbstbestimmt am Arbeitsplatz bewegen können. Dafür wurde der Standort des Fotodienstleisters in Germering bereits vor sechs Jahren mit dem »JobErfolg« ausgezeichnet – einem Preis für Unternehmen, die ein besonderes Engagement bei der Beschäftigung von chronisch Erkrankten und von Menschen mit Beeinträchtigungen zeigen.

Doch wie sieht dieses Engagement in der Praxis genau aus? »Wir haben für unsere gehörlosen Mitarbeitenden optische Signale installiert, die einen Maschinenstillstand signalisieren«, erklärt CEWE-Referentin Hoppensack. Außerdem würden religiöse Feiertage bei der Urlaubsplanung der einzelnen Kollegen so gut wie möglich berücksichtigt. Können Mitarbeitende aus Altersgründen oder krankheitsbedingt eine Tätigkeit nicht so ausführen wie bisher, werde nach Alternativen gesucht – durch eine Anpassung der Arbeitszeit, des Arbeitsplatzes oder eine Umschulung.

Für die Commerzbank AG ist Diversität ein Transformationshebel. »Wenn wir immer die gleichen Menschen nach ihren Meinungen und Blickwinkeln befragen, können wir keine neuen Antworten auf die Herausforderungen der Zukunft generieren«, sagt Sofia Strabis, die als Abteilungsleiterin das Thema »Diversity und Inklusion« verantwortet. »Diversity ist kein Selbstzweck, sondern ein Verbindungskleber. Es ist längst kein alleiniges Human-Resources-Thema mehr.«

Das Kreditinstitut aus Frankfurt am Main war 2007 eines der ersten Unternehmen, das die Charta der Vielfalt unterzeichnet hat. Strabis betont: »Unser Diversity-Management setzt die Menschen mit ihren unterschiedlichen Perspektiven und Talenten in den Mittelpunkt.« Das hätte einen positiven Einfluss auf die Gewinnung von Fach- und Nachwuchskräften, auf die Bindung der Mitarbeitenden, die Verbesserung der Kundenorientierung sowie die Steigerung der Innovationskraft und der Produktivität.

»Um diverse Talente für sich zu gewinnen, bieten sich gezieltes Employer Branding, verstärkte Sichtbarkeit von vielfältigen Role Models aus dem Unternehmen sowie Kooperationen mit Verbänden und Initiativen an, in denen sich diverse Talente organisieren«, meint Expertin Karabulut und betont: »Wichtig ist hierbei Ganzheitlichkeit. Wenn Firmen nicht an einer inklusiven Unternehmenskultur arbeiten, werden die neu gewonnenen diversen Talente nicht lange bleiben.«

Bei der Commerzbank haben sich mit der Zeit Netzwerke etabliert, die die Beschäf-

tigten initiiert haben. So ist »Courage« laut Strabis eines der größten betrieblichen Frauennetzwerke in Deutschland. »Arco« zähle zu den ältesten LGBT*IQ-Netzwerken in Deutschland und setze sich dafür ein, Vorurteile gegenüber queeren Menschen abzubauen. Mit dem »Global Diversity Council« habe die Commerzbank 2012 zudem ein Gremium geschaffen, das Diversity als gemeinsame Verantwortung versteht. Dort treffen sich Führungskräfte und Vorstände zweimal im Jahr, um über Diversity zu reden und gemeinsam strategische Entscheidungen zu treffen. Zudem veranstaltet das Kreditinstitut regelmäßig Awareness-Formate, die Mitarbeitende über den eigenen Tellerrand blicken lassen und Themen von Antirassismus bis Coming-out am Arbeitsplatz behandeln. Wie können Firmen mehr Vielfalt in den Betrieb bringen? Erste Diversitätsansätze zu realisieren, muss nicht aufwendig sein. Man kann beispielsweise damit beginnen, Bewerbungsunterlagen so weit zu anonymisieren, dass kein Rückschluss auf Herkunft, Geschlecht oder Alter des Bewerbers möglich ist, um eine unbewusste Diskriminierung auszuschließen. Wer Gebetsräume oder Eltern-Kind-Zimmer einrichtet, gibt der Vielfalt nötigen Freiraum. CEWE-Referentin Hoppensack ist überzeugt: »Wenn viele unterschiedliche Meinungen und Anschauungen aufeinandertreffen, entstehen Ideen, die ein Unternehmen vorantreiben.«

IHK-Ansprechpartnerin zu Diversity

Dr. Gabriele Lücke, Tel. 089 5116-1174
gabriele.lueke@muenchen.ihk.de

**SITZ
PERFEKT.**

Hochwertige Möbel für Gastronomie und Hotellerie.

GOIN

www.goin.de

Umstrittenes Polster

Banken müssen mehr Kapital für Risiken zurücklegen. Doch diese Maßnahme, die eigentlich die Krisenresistenz erhöhen soll, könnte in der aktuellen Lage das Gegenteil bewirken.

Von Nadja Matthes

Mehr Widerstandskraft durch ein zusätzliches Finanzpolster – das ist das Ziel des sogenannten antizyklischen Kapitalpuffers: In guten Zeiten sollen Kreditinstitute zusätzliche Reserven aufbauen, um sie in schwierigen Phasen wie etwa in einer Rezession zum Ausgleich von Verlusten zu verwenden.

In der Coronakrise wurde die Quote des Kapitalpuffers daher von 0,25 auf 0 Prozent gesenkt. In der Phase hoher wirtschaftlicher Unsicherheit sollte das Bankensystem gestärkt und alles vermieden werden, was den Abschwung hätte beschleunigen könnte. Vor rund einem Jahr jedoch steuerte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) um und setzte die Quote auf 0,75 Prozent des ermittelten Gesamtforderungsbetrags fest. Den Puffer mussten die Banken bis 1. Februar 2023 vollständig aufgebaut haben.

Unternehmen und Kreditinstitute warnen nun davor, dass die Aktivierung des Kapitalpuffers in der aktuellen Situation kontraproduktiv wirken könnte. Sie hemme die Kreditvergabe und gefährde damit die Finanzierung des Mittelstands, kritisieren die IHK für München und Oberbayern, die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern und die Verbände der bayerischen Kreditwirtschaft in einem gemeinsamen Positionspapier. Der Kapitalpuffer stehe im Widerspruch zu den Zielen der Stabilisierung der Wirtschaft und dem Wandel hin zu mehr Klimaneutralität, der hohe Investitionen erfordert.

Marcus Lingel, Gesellschafter der MERKUR PRIVATBANK KGaA und Vorsitzender des IHK-Ausschusses Kredit- und Finanzwirtschaft, hält den Zeitpunkt der Aktivierung des Kapitalpuffers für denkbar ungünstig. 2022 habe sich die Welt verändert, es gebe Krieg in Europa, eine Energiekrise, Inflation. »Ein antizyklischer Puffer ist in guten Zeiten zu bilden, damit

man ihn in schlechten Zeiten zurücknehmen kann«, so Lingel. »Wenn wir ihn aber heute in schlechten Zeiten aufbauen, wirkt er krisenverstärkend und nicht schonend.« Ähnlich sieht das Gregor Scheller, Präsident des Genossenschaftsverbands Bayern: »Mit weiteren Auflagen werden den Banken in einer ohnehin angespannten Situation weitere Möglichkeiten genom-



Foto: Nils Thies/Deutsche Bundesbank

Befürwortet die Reserve – Reinhold Vollbracht, Präsident Bundesbank Bayern

men, passgenaue Finanzierungsmöglichkeiten anzubieten.« Statt pauschaler Erhöhung wäre daher eine differenzierte, an die derzeitige wirtschaftliche Lage angepasste Betrachtung angemessen. »Diese zeigt nämlich: Der antizyklische Kapitalpuffer birgt deutliche Risiken, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu liefern, und sollte deswegen nicht zum Einsatz kommen«, fordert Scheller.

Die Bundesbank hingegen befürwortet die Aktivierung des Kapitalpuffers. Seit Mitte 2021 seien die Kapitalquoten der Banken leicht zurückgegangen, die Verwundbarkeiten aber unverändert hoch geblieben. So verweist die Bundesbank

auf ihre Analysen, wonach Banken in den vergangenen Jahren verstärkt Kredite an Firmen mit höherem Risiko vergeben hätten. Würden die Zinsen stark steigen oder die Konjunktur einbrechen, könnten solche Unternehmen ihre Kreditschulden als Erste nicht mehr bedienen. »Die Folge davon wäre, dass Kredite vermehrt ausfallen und die Verluste im Bankensystem stark zunehmen würden«, sagt Reinhold Vollbracht, Präsident der Hauptverwaltung Bayern der Deutschen Bundesbank. »Der antizyklische Kapitalpuffer wurde aktiviert, um die Resilienz der Banken gegen solche Verwundbarkeiten zu stärken.« Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers richte sich nicht nach dem Konjunktur-, sondern nach dem Finanzzyklus.

Zwar beobachtet die Bundesbank, dass die Banken bei der Kreditvergabe zurückhaltender geworden sind. Sie hält dies angesichts der höheren Risiken jedoch für angemessen. Der wesentliche Grund für die nicht mehr so dynamisch steigende Kreditvergabe liege in der geringeren Nachfrage nach Krediten. Es könne sogar wünschenswert sein, wenn einzelne Banken durch die Aktivierung des Kapitalpuffers ihre Kreditvergabe einschränken. »Werden diese Kredite dann durch besser kapitalisierte Banken vergeben, die mit den Risiken besser umgehen können, kann das Bankensystem insgesamt stabiler werden«, sagt Vollbracht. Zumindest werden die Maßnahmen regelmäßig überprüft. »Sollten signifikante Verluste im Finanzsystem eintreten oder wir andere Faktoren erkennen, die zu einer übermäßigen Verknappung des Kreditangebots führen könnten«, so Vollbracht, »kann der Puffer jederzeit freigegeben werden.«

IHK-Ansprechpartner zum Kapitalpuffer

Bernhard Eichiner, Tel. 089 5116-2087
bernhard.eichiner@muenchen.ihk.de



**Private
Anlagen
kontinuierlich
optimieren.**

**Unternehmen
in die Zukunft
begleiten.**

Beides aus einer Hand: Unsere neue Entrepreneur & Enterprise Beratung betrachtet Sie und Ihr Unternehmen als Einheit und gibt Antworten auf Zukunftsfragen.

Bisher brauchten Unternehmer:innen eine gute Privatbank und zusätzlich eine Bank für die Firmenfinanzen. Bei uns berät ein festes Team in beiden Bereichen, mit den Schwerpunkten Energie, Mobilität und Digitalisierung. Das heißt, Sie müssen weniger erklären, bekommen maßgeschneiderte Lösungen und nutzen Synergien.

Gerne bespreche ich mit Ihnen Ihre persönliche Situation.

Jürgen Müller, Regionalleiter Bayern • T: +49 89 23699-130 • E: juergen.mueller@bethmannbank.de

www.bethmannbank.de/muenchen



Bethmann Bank

ABN AMRO

Echt. Nachhaltig. Privat.



»Jeder soll es in Deutschland
schaffen können«, sagt
socialbee-Gründerin Zarah Bruhn

Gute Jobs statt Almosen

Die Gründerin Zarah Bruhn zeigt mit ihrem Sozialunternehmen socialbee, wie man Geflüchtete nachhaltig in Beschäftigung bringt.

Von Martin Armbruster

Noch heute schwärmen viele von der »positiven Energie«, die in München zu spüren war, als im Herbst 2015 Tausende Geflüchtete am Hauptbahnhof ankamen. »Die ganze Welt lobt unsere Willkommenskultur«, jubelte der regionale Fernsehsender münchen.tv. Die damalige BWL-Studentin Zarah Bruhn erlebte das als ehrenamtliche Helferin mit. Sie stellte sich nur irgendwann die Frage: Was passiert, wenn die Euphorie verflogen ist und die Fernsehkameras ausgeschaltet sind?

Das Thema ließ Bruhn nicht mehr los. Sie hatte den Eindruck, dass trotz großer Versprechen viel zu wenig für die Integration getan wird. Was sie beschäftigte, waren diese grotesken Zahlen: 80 Prozent der Geflüchteten landeten in der Langzeitarbeitslosigkeit, obwohl 85 Prozent der Firmen bereit waren, Geflüchtete einzustellen.

Bruhn wollte das ändern. Ihr Credo: »Jeder soll es in Deutschland schaffen können.« Sie gab ihr Berufsziel auf, Investmentbankerin zu werden, liebte sich Geld von ihren Eltern und gründete mit Maximilian Felsner socialbee gGmbH, Deutschlands erste soziale Zeitarbeitsagentur für Geflüchtete. Sie will erreichen, was die Politik nur ansatzweise schafft: Geflüchtete und Unternehmen zusammenzubringen. Bruhn (32) sagt heute, sie habe mit socialbee einen »Kontrapunkt« setzen wollen – gegen Ökonomen, die vorrechneten, die Abschottung käme Deutschland billiger. Stattdessen hat sie das Modell der sozialen Zeitarbeit über sechs Jahre ausgebaut und bietet heute neben der direkten Stellenbesetzung über eine anfängliche Arbeitnehmerüberlassung auch eigene Weiterbildungsprojekte und Coachings für Geflüchtete, aber auch für Unternehmen an.

Bruhn will zeigen, dass es anders und besser geht. Um Hürden auf Unternehmensseite abzubauen und Motivation zu mehr Vielfalt aufzubauen, bietet sie Firmen eine Diversitäts-Expertise, die an ein »Rundum-sorglos-Paket« erinnert.

Der Bürokratie-Irrsinn, der Behörden-Wirrwarr – socialbee kümmert sich darum. Fehlende Zeugnisse und berufliche Qualifikationen werden von Firmen häufig als eine vermeintlich große Hürde wahrgenommen, die aber leicht abgebaut und durch eigene Zertifizierungsverfahren effektiv gelöst werden können, berichtet socialbee-Sprecherin Laura Zwerger.

Geflüchtete gezielt schulen

Das Unternehmen bietet dafür mittlerweile mehr als 27 eigene Qualifizierungsprogramme an, branchenübergreifend und deutschlandweit. Hier können Firmen in Zusammenarbeit mit socialbee selbst Geflüchtete zu Fachpersonal schulen oder im Anschluss an ein Qualifizierungsprogramm einzelne Vakanzen mit Absolventen besetzen. Darüber hinaus hat socialbee auch Diversity-Trainings und interkulturelle Betreuung von Onboarding-Prozessen im Programm.

»Empowerment« ist dabei ein Schlüsselbegriff. Beginnt eine direkte Stellenbesetzung mit einer Arbeitnehmerüberlassung, sollen die Mitarbeitenden es nach spätestens eineinhalb Jahren in die Festanstellung oder in eine Ausbildung schaffen, weil das der entscheidende Schritt zu einem selbstbestimmten Leben ist.

Dafür werden Ziele und Stärken jeder Person in einer individuellen Betreuung durch Integrationsmanager gefördert – auch weiterführend in den ersten Monaten in

einem neuen Job. So werden Abbruchquoten minimiert und die individuelle Potenzialentfaltung ermöglicht.

Anfangs rekrutierte Bruhn noch selbst in den Flüchtlingsunterkünften. Heute kann das Unternehmen auf ein Netzwerk von 4000 Kontakten in Behörden, Helferkreisen und Hilfsorganisationen zugreifen. »Unternehmen sehen endlich das Potenzial in der diversen Rekrutierung – und bekommen von uns top motivierte Talente«, sagt Bruhn.

Da ist zum Beispiel der Architekt, der kein Wort Deutsch sprach, aber mit dem Fahrrad für Foodora Pizzen ausliefern konnte. Dank socialbee arbeitet der Mann heute in Deutschland in seinem gelernten Beruf und spendet nun selbst aus Überzeugung Geld für die Integrationsarbeit von socialbee.

Das Unternehmen hat bereits Hunderte Geflüchtete in feste Jobs gebracht. Die Langzeit-Integrationsquote liegt bei knapp 90 Prozent. Als besonders schöne Zahl betrachtet Firmensprecherin Zwerger in diesem Zusammenhang die 10000 Kontaktpunkte in den Arbeitsmarkt, die socialbee mit weiteren Maßnahmen wie

DIE PROBLEMLÖSER

Integration, Klimaschutz, Energiekrise, Fachkräftemangel – das sind nur einige der gewaltigen Probleme, vor denen wir gerade stehen. In Oberbayern gibt es zahlreiche Unternehmen, die diese Herausforderungen annehmen: Sie entwickeln kluge Lösungen für die drängenden Aufgaben unserer Zeit.

Das IHK-Magazin stellt diese Problemlöser in einer Serie vor.

Beratungsgesprächen, Trainings oder Vermittlungen schon geschaffen habe. Die Wirtschaft zieht mit.

Derzeit verfügt socialbee über ein Netzwerk mit gut 500 Firmenkontakten. Mit mehr als 260 Unternehmen arbeitet es zusammen, darunter sind etwa der Softwarekonzern SAP SE, das Einrichtungshaus IKEA, die Deutsche Bank AG und die Fischkette NORDSEE GmbH.

Bruhn will aber mehr erreichen, als nur Stellen zu besetzen. Sie will das »gesamte System sozial revolutionieren«. Deshalb wendet sie sich auch an die Öffentlichkeit. Zusammen mit der Hambur-



Frauen stärken für den Arbeitsmarkt – socialbee-Diversity-Expertin Sajida Afzal (Mitte)

Foto: Google.org

ger Agentur Jung von Matt AG und dem Werberiesen Ströer-Gruppe sorgte sie 2018 mit der Kampagne »Soft skills can come the hard way« für einen Wow-Effekt in deutschen Großstädten. Solche Motive hatte das Land auf 2 200 Plakaten und 4 000 Screens noch nie gesehen. Da stellte sich Zeray aus Eritrea mit den Worten vor: »Ich bin teamfähig. Ich habe mit 85 Menschen in einem kleinen Schlauchboot überlebt.«

Die Medien berichteten, wer dahintersteckt, das machte socialbee über Nacht bundesweit bekannt. 2019 folgte die Kampagne »Spot the refugee«. Die Suchbilder auf den Plakatwänden zeigten Albert Einstein (Flucht aus Hitler-Deutschland) und den Queen-Sänger Freddie Mercury (floh mit seiner Familie von Sansibar nach England). Die Kreativen verlangten für die Kampagne nichts. Das war »pro bono«, für die gute Sache.

Nur die Coronakrise hätte socialbee fast gekillt. Zum Glück für die Geflüchteten ist die vorbei, und das Unternehmen arbeitet wieder im Angriffsmodus. Im Herbst 2022 konterte man den Sozialtourismus-Vorwurf von CDU-Chef Friedrich Merz mit einer bissigen PR-Kampagne. Inzwischen ist socialbee auf 45 Mitarbeiter gewachsen, macht rund drei Millionen Euro Umsatz und hat neben München Standorte in Stuttgart, Hamburg und Berlin.

Testimonials belegen, dass die socialbee-Konzepte wirken. So sagt zum Beispiel Jürgen Hörmann, Personalchef des Münchner Biomarktfilialisten VollCorner Biomarkt GmbH: »Das Konzept erlaubt uns, die Mitarbeiter kennenzulernen und zu sehen, wie sie sich entwickeln.« Er hat drei Geflüchtete angestellt. Blumen

Salmen urteilt auf Google: »Großartiges Start-up. Endlich mal eine Flüchtlingsintegration, die wirklich was bringt!«

Inzwischen hat socialbee selbst viele Helfer – Privatpersonen und Stiftungen, die das gemeinnützige Unternehmen mit Spenden fördern. Bruhn erhielt mit socialbee den Audi Generation Award 2021, den KfW-Gründer Award, den Female Founders Award der US-Handelskammer und den Next Generation Award. Sogar die Champagnermarke Veuve Clicquot kürte Bruhn mit dem Bold Woman Award.

Aktuell kümmert sich das Unternehmen verstärkt um geflüchtete Frauen, für die es besonders schwierig ist, einen Job zu bekommen. Die Beschäftigungsquote liegt bei 16 Prozent. Im Mai 2023 startet socialbee daher das »CARE CHAMPIONS – Female Edition Programm«, das Frauen den Einstieg in den Pflegeberuf ermöglichen soll.

Die Chance, auf dem Feld noch mehr zu erreichen, eröffnet die »Google.org Impact Challenge for Women and Girls«; socialbee gehört zu den 34 Organisationen, die unter 8 000 Bewerbern weltweit für die mit 25 Millionen US-Dollar dotierte Challenge ausgewählt wurden. Das Projekt soll dazu beitragen, das Wirtschaftsleben für Frauen und Mädchen gerechter zu machen.

Schon im April 2022 erfolgte der ultimative Ritterschlag. Bundesforschungsministerin Bettina Stark-Watzinger (FDP) berief die Unternehmerin als Beauftragte für soziale Innovationen in ihr Ministerium. Bruhn hat jetzt nur noch halbtags für ihr Unternehmen Zeit – aber die Chance, in Berlin die großen Hebel zu bewegen. ●

www.social-bee.de

HALLEN

Industrie | Gewerbe | Stahl



PLANUNG
PRODUKTION
MONTAGE



Wolf System GmbH
 94486 Osterhofen
 Tel. 09932 37-0
 gbi@wolfsystem.de
 www.wolfsystem.de



100 €
Wechsel-
Bonus*



Geben Sie sich einen Bonus

Wechseln Sie zu unseren Business-Mobilfunktarifen
und holen Sie sich jetzt je SIM-Karte 100 € Bonus.
Für Freiberufler:innen und Selbständige.*



vodafone.de/bonus



Together we can

vodafone
business

*Aktion bis 03.04.2023: Bei Abschluss eines Red Business Prime-Tarifs über den Onlineshop (nicht stationär) im Aktionszeitraum bekommen Sie einen Wechselbonus in Höhe von 100 € zzgl. gesetzlicher MwSt. als Startguthaben auf Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben (Barauszahlung nicht möglich), wenn Sie Ihre Rufnummer von Ihrem bisherigen Anbieter in Ihren neuen Vertrag mitnehmen. Der Wechselbonus wird für jeden neuen Vertrag gewährt, für den Sie eine Rufnummern-Mitnahme durchführen. Der Auftrag muss bis 03.04.2023 bei uns eingegangen sein. Das Beendigungsdatum des Vertrags mit Ihrem vorherigen Anbieter darf nicht mehr als 90 Kalendertage in der Vergangenheit liegen und höchstens 123 Kalendertage in der Zukunft. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit.

Vodafone GmbH · Ferdinand-Braun-Platz 1 · 40549 Düsseldorf · vodafone.de

Märkte, Menschen, Möglichkeiten

Wie funktioniert Internationalisierung in Zeiten des geopolitischen Wandels? Eine Roadshow informiert Firmen über Chancen, Beratungsangebote und Förderprogramme.

Von Sabine Hölper

Vor acht Jahren hatten Amelie und Timo Sperber eine ungewöhnliche Idee: Sie wollten Hotelgästen frisch gepresste Nusscreme auftischen. Nusscreme, die die Gäste selbst an einer Maschine zapfen können. Oben in einen Trichter kommen die Nüsse; sobald der Hebel gedrückt wird, fließt unten der Brotaufstrich heraus.

Das Unternehmerpaar wollte aber nicht die Creme verkaufen, sondern die Maschine entwickeln und vertreiben. Eine ähnliche Apparatur für frische Erdnussbutter kannten sie aus den USA. »Wir konnten nicht verstehen, dass es so etwas in Europa nicht gab und man den Leuten stattdessen Industrieware vorsetzte«, sagt Amelie Sperber (40).

Heute stehen die hochwertigen Maschinen in Hotels, Kantinen und anderen Unternehmen in 30 Ländern. Die Sperbers haben mit ihrer Münchner supernatural GmbH damit in knapp acht Jahren geschafft, was wenigen Firmen in so schneller Zeit gelingt: eine Internationalisierung wie am Schnürchen, eine Expansion weit über Europa hinaus.

»In den ersten drei Jahren wollten wir unser Produkt nur im deutschsprachigen Raum anbieten«, sagt Sperber. »Doch dann kamen die Anfragen von überall her – und wir haben den Schritt selbst in entfernte Länder wie Saudi-Arabien, Nepal oder Neukaledonien gewagt.« Mit Erfolg. Das Unternehmen wurde im vergangenen Jahr mit dem Exportpreis Bayern ausgezeichnet.

Internationalisierung bringt Firmen Profit. Allerdings will jeder Schritt in einen neuen Markt gut vorbereitet sein. Mit ihrem großen Außenwirtschaftsnetzwerk sind die IHKs ein versierter Partner für



Unsere Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Delegationsreisen teil, um neue Märkte kennenzulernen.«

Moritz von Wysiecki,
Leiter Marketing
International va-Q-tec

Foto: va-Q-tec

alle Belange der Außenwirtschaftsförderung. Nun veranstalten die bayerischen IHKs gemeinsam mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium, Bayern International, einer Gesellschaft des Freistaats, und den Handwerkskammern die »Roadshow International«. Die Kick-off-Night ist am 21. März 2023 in München, dann folgen zahlreiche weitere Veranstaltungen (s. IHK-Veranstaltungstipp S. 39).

In Oberbayern sind über das Jahr verteilt vier Termine vorgesehen: in Ingolstadt, Rosenheim, Mühldorf und Weilheim. »Zum Teil finden die Veranstaltungen in den Geschäftsstellen der IHK statt, zum Teil bei den teilnehmenden Unternehmen, die bereits global aufgestellt sind«, sagt Gabriele Vetter, stellvertretende

IHK-Bereichsleiterin International. Bei allen Terminen sind Vertreter aus Unternehmen und IHKs anwesend.

Die Roadshow steht nicht ohne Grund unter dem Motto »Märkte, Menschen, Möglichkeiten«. Möglichkeiten gibt es en masse. Man muss sie nur ergreifen. Manches Unternehmen hält genau das für schwierig, seit sich die Welt gedreht hat. Corona hat die Parameter verschoben. Die Firmen müssen nun seit drei Jahren mit Unterbrechungen der Lieferketten und Materialknappheit fertigwerden. Mit dem Krieg in der Ukraine ist die Energiekrise hinzugekommen. »Der geopolitische Wandel führt zu neuen Herausforderungen bei der Internationalisierung«, sagt IHK-Expertin Vetter. »Aber es

ergeben sich auch neue Chancen.« Diese interessanten Möglichkeiten will die Roadshow präsentieren. Dazu gehören auch Informationen über die Förder- und Beratungsleistungen, die bayerische Mittelständler im Internationalisierungsgeschäft wahrnehmen können.

Experten vor Ort

Ein Beispiel für Förderung ist das Programm »Go International«, das kleinen und mittelständischen Unternehmen bis zu 40000 Euro Finanzhilfe für die Erschließung neuer Zielmärkte im Ausland zukommen lässt. Aber auch Messebeteiligungen oder Delegationsreisen in interessante Märkte werden bezuschusst. Weitreichende Beratung finden Firmen sowohl bei den IHKs als auch bei den Auslandshandelskammern (AHK).

Die Unterstützung durch die AHKs findet supernatural-Chefin Sperber besonders hilfreich: »Sobald es um konkrete Fragen, etwa zu Themen wie Gewährleistung im jeweiligen Land, geht, helfen die Experten vor Ort. So gelingt der Markteintritt bedeutend schneller und reibungsloser.« Zudem geht Sperber auf Delegationsreisen und besucht Messen. Über ihre Erfahrungen wird sie bei der Kick-off-Night der »Roadshow International« berichten.

Auch bei der Würzburger va-Q-tec AG nehmen Mitarbeiter regelmäßig an Delegationsreisen teil, um »potenzielle neue Märkte kennenzulernen«, sagt Moritz von Wysiecki (41), Leiter Marketing International. An jedem seiner zehn Standorte im Ausland steht das Unternehmen mit den dortigen Kammern in enger Verbindung.

Die Firma ist ein Anbieter von High-tech-Produkten im Bereich thermische Energieeffizienz und Temp-Chain-Logistik. Die thermischen Dämmmaterialien werden zum Beispiel in Kühlschränke eingebaut, die Thermoverpackungen kommen beim Transport von Impfstoffen oder im Weltall zum Einsatz. Wenn die Roadshow im Sommer in Würzburg Station macht, wird va-Q-tec Einblicke in seine Internationalisierungsstrategie geben.

Das Unternehmen fertigt fast ausschließlich an zwei Standorten in Deutschland. Lediglich in den USA gibt es einen weiteren Produktionsstandort. Die Niederlassungen in Amerika, Asien und Europa sind Vertriebsstandorte. Ob dies die optimale Aufstellung ist, hinterfragt das Unternehmen immer wieder, sagt

IHK-VERANSTALTUNGSTIPP

Roadshow International

Mit einer großen Auftaktveranstaltung startet die »Roadshow International« in München. Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger (FW) hält die Begrüßungsrede, danach stehen informative Vorträge und Diskussionen rund um das Auslandsgeschäft auf dem Programm. Mehr als 15 weitere, ebenfalls kostenfreie Veranstaltungen im gesamten Freistaat folgen, darunter vier in Oberbayern.

Auftaktveranstaltung Kick-off-Night

Termin: 21. März 2023, 17–19 Uhr, danach Networking mit Buffet

Ort: IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München
Die Teilnahme ist kostenfrei.

Weitere Termine und Anmeldung:
bayern-international.de/roadshow23

IHK-Ansprechpartnerin

Jessica de Pleitez, Tel. 089 5116-1337
jessica.pleitez@muenchen.ihk.de

von Wysiecki. Doch gerade in den heute schwierigeren Zeiten würden sich die lokale Produktion und das lokale Sourcing als besonders krisenfest erweisen. ●

IHK-Ansprechpartnerinnen zur Internationalisierung

Jessica de Pleitez, Tel. 089 5116-1337
jessica.pleitez@muenchen.ihk.de
Gabriele Vetter, Tel. 089 5116-1372
gabriele.vetter@muenchen.ihk.de



MIT ERFOLGSGARANTIE:
Konzeptionierung, Realisierung und schlüsselfertige Übergabe von Lager- und Logistik- bis hin zu Produktions- und Verwaltungsimmobilien.

NEUBAU, ERWEITERUNG, MODERNISIERUNG
Otto-Wagner-Str. 2, 82110 Germering,
Tel. 089 38033170
WWW.LIG-PROJEKTBAU.DE



Seit mehr als zehn Jahren Sozialunternehmer –
Christina Ramgraber und David Siekaczek, sira Kinderbetreuung

Foto: Regina Ziegler

Mehrwert für alle

Sozialfirmen gehen gesellschaftliche Herausforderungen mit unternehmerischen Mitteln an. Der neue Social-Startup-Hub Bayern berät und vernetzt sie schon in der Frühphase.

Von Gabriele Lücke

Anders als technologische Gründungen mussten wir immer wieder erklären, was uns überhaupt zu einem Unternehmen macht«, erinnern sich Christina Ramgraber (41) und David Siekaczek (40) an die Zeit, als sie 2012 in München ihr auf betriebliche Kinderbetreuung spezialisiertes Firma sira gründeten. Sie entwickeln und betreiben für ihre Auftraggeber betriebliche Mini-Kitas, gehen also mit unternehmerischen Mitteln ein gesellschaftliches Problem, den Kita-Mangel, an. »Damit fallen wir in die Kategorie Sozialunternehmen.«

Bei ihrem Start habe kaum jemand den Begriff gekannt, geschweige denn eine solche Ausrichtung wirklich ernst genommen. Fundiertes Feedback zur Ge-

schäftsidee, Hilfe bei der Vernetzung mit relevanten Akteuren oder Beratung zu Förderprogrammen, die auch für nicht technische Gründungen verfügbar sind: All das hätten sich die beiden Gründer gewünscht, »aber das gab es so nicht«. Dennoch ließen sie sich nicht unterkriegen: Inzwischen hat die sira Kinderbetreuung gGmbH rund 32 Mini-Kitas in ihrem Bestand, beschäftigt gut 120 Mitarbeitende, expandiert stetig und erfolgreich.

Würden Ramgraber und Siekaczek heute gründen, könnten sie sich an den Social-Startup-Hub Bayern (SSHB) wenden. Im Oktober 2022 gestartet, fungiert er als zentrale und kostenlose Anlaufstelle für angehende Sozialunternehmer in ganz Bayern: Er berät, unterstützt, begleitet

und vernetzt sie schon in der frühen Phase der Entstehung. Gefördert wird der SSBH vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Träger ist die Social Entrepreneurship Akademie (SEA), eine Netzwerkorganisation der Münchner Hochschulen. Sie übernimmt das Projekt zusätzlich zu ihrer Kernaufgabe, der Qualifizierung von Menschen zu sozialunternehmerischem Denken und Handeln. Die neue Anlaufstelle ist mit 660000 Euro Budget ausgestattet und vorerst auf zwei Jahre angelegt. »Der Social-Startup-Hub ist bundesweit einzigartig. Wir stärken mit ihm eine Wirtschaftsweise, bei der unternehmerisches Handeln und gesellschaftlicher Mehrwert Hand in Hand gehen«, betont Sozialministerin Ulrike Scharf (CSU).

Es gebe viele Aufgaben im sozialen Bereich, die mit unternehmerischen Mitteln schnell, erfolgreich und nachhaltig gelöst werden können, ergänzt Christian Druck, der im Ministerium für den Aufbau des Hubs zuständig ist. Mit dem SSHB verbessere der Freistaat die Rahmenbedingungen für diesen Ansatz. »Zugleich wächst der soziale Impact, wenn neben Staat, Kommunen und Wohlfahrtseinrichtungen auch Sozialunternehmer an der Lösung gesellschaftlicher Aufgaben mitwirken«, so Druck. »Und genau das wollen wir unterstützen.«

Kristina Notz, Executive Director der Social Entrepreneurship Akademie und Projektleiterin des Social-Startup-Hub Bayern, betont zwei Besonderheiten: »Unsere spezifisch auf die Bedürfnisse von Sozialunternehmen abgestimmte Beratung setzt schon sehr früh ein, ist eine Vorgründungsberatung. Auch wenn die Idee noch vage ist, unterstützen wir bereits.« Denn je früher und spezifischer beraten werde, umso besser seien die späteren Erfolgsaussichten.

Der SSHB sei zwar im Sozialministerium angesiedelt, aber alle anderen Ministerien hätten ihre Türen für die Sozialunternehmer ebenfalls weit geöffnet, so Notz: »Das ist besonders wertvoll, weil viele soziale und ökologische Aufgaben eben auch beim Staat liegen.« Durch die Kooperationsbereitschaft würden sich wichtige Impulse, Vernetzungen, Kontakte und Kooperationsmöglichkeiten für die Gründer ergeben. »Zudem bringen wir auch unsere bestehenden Kontakte ein, werden darüber hinaus neue Kooperationen aufbauen

und so das Partnernetzwerk stetig erweitern«, kündigt Notz an. Zuschüsse wird der SSHB hingegen nicht vergeben. »Wir beraten jedoch zu Förderprogrammen. Kontakte zu Investoren können wir über die SEA einbringen, langfristig möchten wir auch die Banken als Partner und Investoren gewinnen«, so die Projektleiterin. Der Start des Hubs verlief vielversprechend. Bis Ende 2022 meldeten sich bereits 40 Sozialunternehmen. Nun soll die Beratung ausgeweitet werden, indem auch



Foto: Social Entrepreneurship Akademie

Die frühzeitige Beratung erhöht die Erfolgchancen, sagt Kristina Notz, Projektleiterin Social-Startup-Hub Bayern

Institutionen wie die bayerischen IHKs in die soziale Gründungsberatung einsteigen und den Multiplikationseffekt verstärken. »Der SSHB knüpft direkt an die IHK-Leitidee der Ehrbaren Kaufleute an«, sagt Henrike Purтик, Spezialistin für Unternehmensverantwortung bei den bayerischen IHKs. »Unternehmertum heißt auch, über

den Tellerrand zu schauen und Verantwortung für die Gesellschaft zu übernehmen. Wir unterstützen das Angebot und damit das Sozialunternehmertum daher gern.« Unternehmerin Ramgraber ist überzeugt, dass sich der SSHB bewährt: »Er wird neben der konkreten Beratung vor allem auch den Unternehmensbegriff erweitern und verdeutlichen, dass eine soziale Gründung genauso unternehmerisch ist wie eine technologische.« Der Hub unterstreiche die Bedeutung des Sozialunternehmertums, das werde das Bewusstsein aller Akteure und damit auch die Praxis, die Vernetzung und die Förderung verändern. »So werden Sozialunternehmer hoffentlich in Zukunft ernster genommen und können sich ein paar Argumentations-schleifen sparen«, sagt Ramgraber. Ihr Wunsch: »Dass der SSHB mehr Gründer und Gründerinnen ermutigt, in die soziale und ökologische Richtung zu gehen, damit auch die bestehenden Sozialunternehmen stärkt und zudem alle anderen Unternehmen inspiriert, ihren sozialen und ökologischen Impact zu stärken.« ●

Mehr Infos: www.social-startup-hub.de

Neues Förderprogramm des Bundes
»React with impact«: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/nationale-strategie-fuer-sozialunternehmen-und-social-startups.html

IHK-Ansprechpartnerin zum Thema Sozialunternehmen

Dr. Henrike Purтик, Tel. 089 5116-1105
henrike.purtik@muenchen.ihk.de



WIR BAUEN FÜR SIE

SCHLÜSSELFERTIG

- Gewerbe- und Industriebauten
- Verbrauchermärkte
- Büro- und Verwaltungsgebäude
- Wohnbau
- Sozialimmobilien
- Neubau und Revitalisierung

Ihr professioneller Partner für wirtschaftliche Gesamtlösungen mit Termintreue und nachhaltiger Qualität.

InnCon Baugesellschaft mbH

Adolf-Bauer-Str. 20 · 84543 Winhöring · T +49 8671 88 631-0 · info@inncon-bau.de
inncon-bau.de





Weniger Aufträge, die Kosten steigen – Sanierungsberater können helfen, die Krise noch abzuwenden

Gestärkt aus der Krise

Wenn das Insolvenzrisiko im Unternehmen steigt, sind vor allem Geschäftsführer verpflichtet zu handeln. Wer rechtzeitig agiert, kann die Krise sogar als Chance nutzen.

Von Melanie Rübartsch

Das nächste Quartal könnte kritisch werden. Die Energiepreise bringen den Fernwärmeversorger, der bis dato kerngesund dastand, an den Rand der Insolvenz. Der Grund liegt vor allem in Kundenverträgen mit oft über zwei Jahre festgelegten Preisen. Die stark gestiegenen Preise, die das Unternehmen selbst gerade für Energie zahlen muss, kann es also nicht an die Abnehmer weiterreichen. Ändert sich nicht bald etwas, weiß der Geschäftsführer, droht Zahlungsunfähigkeit. Das Insolvenzrisiko ist in Deutschland in den vergangenen Monaten spürbar gestiegen. Rund 14.700 Firmen haben nach Schätzung von Creditreform bis Ende 2022 den Gang zum Insolvenzgericht angetreten, etwa vier Prozent mehr als 2021.

Vieles kommt aktuell zusammen: »Die anhaltende Inflation und die steigenden Energiekosten gehen bei vielen an die Substanz«, beobachtet der Münchner Insolvenzrechtler Rolf G. Pohlmann, Partner der Kanzlei Pohlmann Hofmann. Hinzu komme das Auslaufen der Coronahilfen. Die größte Herausforderung sind aber die vielen Unwägbarkeiten. »Die jüngsten Krisen und ihre Folgen machen es schwieriger denn je, verlässliche Prognosen zur Geschäftsentwicklung abzugeben«, sagt der Anwalt.

Das bringt vor allem Geschäftsführer unter Druck. »Sie sind dafür verantwortlich, eine drohende Insolvenz rechtzeitig zu erkennen und die notwendigen Schritte einzuleiten«, sagt Andrea Nützel, Rechtsreferentin der IHK für München und Oberbayern. Andererseits sei mit einer Insolvenz auch immer eine Chance verbunden. »Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Krisenfall zielen längst nicht mehr einzig auf die Abwicklung eines Unternehmens ab, sondern vielmehr

auf die Sanierung und die Fortführung eines in finanzielle Schwierigkeiten geratenen oder geratenden Betriebs«, sagt Nützel. Das sieht auch Pohlmann so: »Wer frühzeitig agiert, hat im Rahmen der verschiedenen Sanierungsverfahren durchaus Möglichkeiten, gestärkt aus der Krise hervorzugehen.«

Hauptakteur ist dabei der Geschäftsführer. Er vor allem ist dafür zuständig, den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung (siehe Kasten unten) rechtzeitig zu stellen. Laut Gesetz muss er »unverzüglich« handeln. Das ist bei Zahlungsunfähigkeit nach spätestens drei Wochen der Fall. Bei Überschuldung hat der Gesetzgeber die Frist für die Antragstellung befristet von sechs auf acht Wochen hochgesetzt. »Auf eine positive Kenntnis des Geschäftsführers vom Insolvenzgrund

kommt es dabei nicht an«, erklärt der Anwalt. Es nützt also nichts, die Augen vor einer kritischen Lage zu verschließen.

Die 3-Wochen-Frist beginnt bereits, wenn der Insolvenzgrund objektiv vorliegt. Zudem dürfen Geschäftsführer die Frist nicht ausreizen. Pohlmann: »Sind keine eventuell noch erfolgversprechenden Sanierungsmöglichkeiten wie etwa laufende Gläubigerverhandlungen oder Bankgespräche mehr in Sicht, muss der Antrag sofort gestellt werden.« Der Antrag selbst erfordert gute Vorbereitung, denn die Richter erwarten umfangreiche Dokumentationen: etwa ein Gläubigerverzeichnis, die drei zuletzt erstellten Bilanzen, Arbeitnehmerlisten, Übersichten über noch unbezahlte Kundenrechnungen sowie Miet-, Leasing- und Kreditverträge.

Für Geschäftsführer steht einiges auf dem Spiel. Sie haften persönlich für die Schä-

GRÜNDE FÜR EINE INSOLVENZ

Zahlungsunfähigkeit

Kann ein Schuldner die fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen, liegt Zahlungsunfähigkeit vor. Die Zahlungsmittel reichen für die bestehenden Verpflichtungen also nicht mehr aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das der Fall, wenn der Schuldner innerhalb von drei Wochen nicht mehr in der Lage ist, mindestens 90 Prozent seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten zu begleichen.

Überschuldung

Sie tritt ein, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Ausnahme: Die Fortführung der Firma ist nach einer Prognose der Umstände im Einzelfall über-

wiegend wahrscheinlich. Den Zeitraum für diese Prognose hat der Gesetzgeber von zwölf auf vier Monate verkürzt, diese Sonderregelung gilt bis maximal Ende 2023.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Dieser sogenannte freiwillige Insolvenzgrund liegt vor, wenn es zum Beurteilungsstichtag zwar keine Liquiditätsslücke gibt und die Firma auch zahlungsfähig ist, nach der Liquiditätsplanung aber absehbar ist, dass die liquiden Mittel in den nächsten 24 Monaten nicht mehr ausreichen, um die fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen. Aufgrund drohender Zahlungsunfähigkeit kann nur der Schuldner, nicht aber der Gläubiger einen Antrag stellen.

den, die durch eine verzögerte Antragstellung entstehen, etwa weil sich für Altgläubiger die Insolvenzmasse verringert.

Zudem ist der Geschäftsführer gegenüber dem Unternehmen zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Feststellung der Überschuldung geleistet werden. Hinzu kommen strafrechtliche Risiken: Die Insolvenzverschleppung kann der Strafrichter mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren ahnden. Zu den wichtigsten Pflichten des Geschäftsführers gehört es damit, die Finanzlage des Unternehmens genauestens im Blick zu haben. Je deutlicher sich

eine Krise abzeichnet, desto enghesiger muss er kontrollieren. Beispiel: Mehrere Lastschriftrückbuchungen oder Mahnungen, ist ein tagesaktueller Blick in die Zahlen erforderlich.

Sich häufende Zahlungserinnerungen, stark steigende Rohstoff- oder Mietpreise, die nicht an Kunden weitergegeben werden können, ausbleibende Aufträge oder die fehlende Aussicht auf neue Finanzierungen sind Warnzeichen. Treten sie auf, sollten sich Geschäftsführer zügig Hilfe von insolvenzrechtlich versierten Sanierungsberatern holen. Mit ihnen können sie Schritte einleiten, um die Krise noch

abzuwenden: Gespräche mit Gläubigern, die etwa Ratenzahlungen oder Aufschübe zum Ziel haben, oder Verhandlungen mit Finanzierern. Vielleicht kommen öffentliche Fördermittel infrage. Auch hier gilt es, frühzeitig zu agieren. »Viele Mittel sind nämlich für Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten tabu«, erklärt Pohlmann. Wenn Zahlungsunfähigkeit droht, aber noch nicht eingetreten ist, können Schuldner auch proaktiv einen Antrag auf Restrukturierung oder auf Insolvenz in Eigenverwaltung stellen (s. Kasten links). Vorteil: »Obwohl die Situation noch nicht eskaliert ist, kann das Unternehmen bereits spezielle

Sanierungsinstrumente nutzen, die das Gesetz zur Verfügung stellt. Darüber erhält es eine höhere finanzielle Flexibilität und kann in der Regel leichter Einigungen mit den Gläubigern erzielen«, sagt Pohlmann.

So lassen sich in der Eigenverwaltung laufende Verträge unabhängig von den dort enthaltenen Klauseln regelmäßig binnen drei Monaten kündigen. Auf diese Weise können Firmen Preise, die den Marktverhältnissen nicht mehr entsprechen, kurzfristig anpassen. Auch für Arbeitsverhältnisse gelten in der Insolvenz, abweichend von den üblichen gesetzlichen Regelungen, Kündigungsfristen von drei Monaten. Insolvenzen in Eigenverwaltung sind überdies mit einem Insolvenzplan verknüpft. Mit ihm kann der Schuldner die Insolvenz, abweichend von den gesetzlichen Regeln, einvernehmlich mit den Gläubigern steuern und abwickeln.

Ein Weg, den auch der bayerische Fernwärmeversorger andenknt. Über die Insolvenz in Eigenverwaltung könnte er sich von den verlustbringenden Kundenverträgen lösen und wäre damit im Grunde bereits saniert. Mittels Insolvenzplan könnte er dann sogar in voraussichtlich einem halben Jahr wieder aus dem Verfahren herauskommen. ●

IHK-Ansprechpartnerin zu Insolvenz
Andrea Nützel, Tel. 089 5116-1318
andrea.nuetzel@muenchen.ihk.de

INSOLVENZVERFAHREN IM ÜBERBLICK

Regelinsolvenz

Das klassische Insolvenzverfahren. Mit dem Antrag bestellt das Gericht meist einen vorläufigen Insolvenzverwalter und legt dessen Befugnisse fest. Spätestens mit Insolvenzeröffnung übernimmt er die Geschäfte ganz. Er führt das Unternehmen zunächst fort. Erst in einem zweiten Schritt geht es darum, den Insolvenzkandidaten oder dessen Vermögen zu verwerten. In geeigneten Fällen kann der Verwalter den Betrieb aber auch durch einen Insolvenzplan (s. u.) sanieren.

Insolvenz in Eigenverwaltung

Sie kommt vor allem für Firmen infrage, die eine gute Fortführungsperspektive, also gute Sanierungschancen, haben. Stimmt das Gericht zu, setzt es einen Sachverwalter ein. Dieser übernimmt nicht die Führung, sondern lediglich die Kontrolle und Aufsicht der weiteren Prozesse. Er unterstützt bei Planungen zur Liquidität und zur Sanierung. Die Geschäftsführung besitzt weiter die Verfügungsgewalt und vertritt das Unternehmen nach außen.

Insolvenzplanverfahren

Bei Regelinsolvenz und Insolvenz in Eigenverwaltung kann das Unternehmen, abweichend von den Regeln der Insolvenzordnung, mit einem Insolvenzplan umgestaltet werden. Der Insolvenzplan, der

dem Gericht vorgelegt und anschließend von der Gläubigerversammlung genehmigt werden muss, soll die Möglichkeit eröffnen, eine Insolvenz einvernehmlich zwischen Schuldner und Gläubigern zu steuern und abzuwickeln.

Restrukturierungsverfahren

Dieses Verfahren ist nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit (s. S. 43 »Gründe für eine Insolvenz«) möglich. Mit diesem Instrument können Unternehmen auch außerhalb einer Insolvenz Sanierungsmaßnahmen und Lösungen mit den Gläubigern auf Grundlage eines Restrukturierungsplans finden. Gegenüber der Insolvenz hat die Restrukturierung den Vorteil, dass die Geschäftsführung weiterhin autark die Geschäfte leitet und kein Insolvenz- oder Sachwalter mit an Bord ist. Ein Insolvenzantrag ist nicht erforderlich, die Firma muss das Restrukturierungsvorhaben lediglich beim Amtsgericht anzeigen.

Infos zu Insolvenzverfahren:
www.ihk-muenchen.de/recht/insolvenzrecht

Infos zum Restrukturierungsverfahren:
www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuer/Insolvenzrecht/Fortentwicklung-Sanierungs-und-Insolvenzrecht

Infoveranstaltung

Forum Zentralasien: Chancen ausloten

Zentralasien bietet bayerischen Unternehmen viele Möglichkeiten für den Rohstoffeinkauf und die Suche nach Fachkräften. Gemeinsam mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium veranstaltet die IHK für München und Oberbayern daher das »Forum Zentralasien«. Bei der Veranstaltung informieren Experten über die Region, zu der Kasachstan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Kirgisistan gehören. Deutsche Unternehmen berichten von den Erfahrungen, die sie dort gemacht haben. Für Juli 2023 ist zudem eine Delegationsreise mit dem Bayerischen Wirtschaftsstaatssekretär Roland Weigert in die Region geplant. Interessierte Unternehmen können daran teilnehmen und das Forum Zentralasien vorbereitend nutzen.

Termin: 20. April 2023

Ort: IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München
Die Teilnahme ist kostenfrei.

Informationen und Anmeldung: www.ihk-muenchen.de/zentralasienforum

IHK-Ansprechpartnerin

Dr. Jutta Albrecht, Tel. 089 5116-1367, jutta.albrecht@muenchen.ihk.de

Expertentreffen

62. Münchner Steuerfachtagung

Die Münchner Steuerfachtagung findet in diesem Jahr wieder in Präsenz statt. Sie befasst sich mit unterschiedlichen topaktuellen, praxisbezogenen Themen, unter anderem Wirtschafts- und Steuerrecht, aktuelle Beratungsfelder, internationales und europäisches Steuerrecht sowie Krisenbewältigung im Steuerrecht. Ein eigener Themenbereich beschäftigt sich mit »Digitalisierung und Steuern«.

Geleitet wird die Fachtagung von Klaus-Dieter Drüen, Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht und Öffentliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität. Unter den Referenten ist auch Hans-Josef Thesling, Präsident des Bundesfinanzhofs. Er spricht zu »Rechtsschutz in Steuersachen«.

Termin: 29. und 30. März 2023

Ort: Hilton München Park Hotel, Am Tucherpark 7, 80538 München

Informationen und Anmeldung: www.steuerfachtagung.de

Familienpakt Bayern

Mit Familienfreundlichkeit überzeugen

Offene Stellen zu besetzen, neue Beschäftigte zu finden, bewährte zu halten – das ist in Zeiten des Fachkräftemangels eine große Herausforderung für Unternehmen. Es hilft, als Arbeitgeber mit einer guten Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf zu punkten. Deshalb steht die Jahresfachveranstaltung des Familienpakts Bayern unter dem Motto »Arbeitskräfte finden und binden: Mit Familienfreundlichkeit überzeugen«.

Nach dem Grußwort von Bayerns Sozialministerin Ulrike Scharf und einer Keynote zeigen mehrere Unternehmensbeispiele, welche bedeutende Rolle heute Familienfreundlichkeit für die Rekrutierung und Bindung der Beschäftigten spielt – und wie damit Fachkräftesicherung gelingen kann.

Termin: 20. April 2023, 10–12 Uhr

Ort: IHK-Akademie für München und Oberbayern Campus/Forum, Orleansstraße 10–12, 81669 München

Informationen und Anmeldung: ihk-muenchen.de/familienpakt-bayern



KREDITVERSICHERUNG
(WKV)

INSOLVENZANFECHTUNG

FACTORING

www.wkv-beratung-bayern.de

BUSCHKOTTE

WORKING CAPITAL MANAGEMENT

Obere Hauptstraße 6
85354 Freising (Verwaltung)

Zufriedene Anwender –
erfolgreiche Digitalisierung

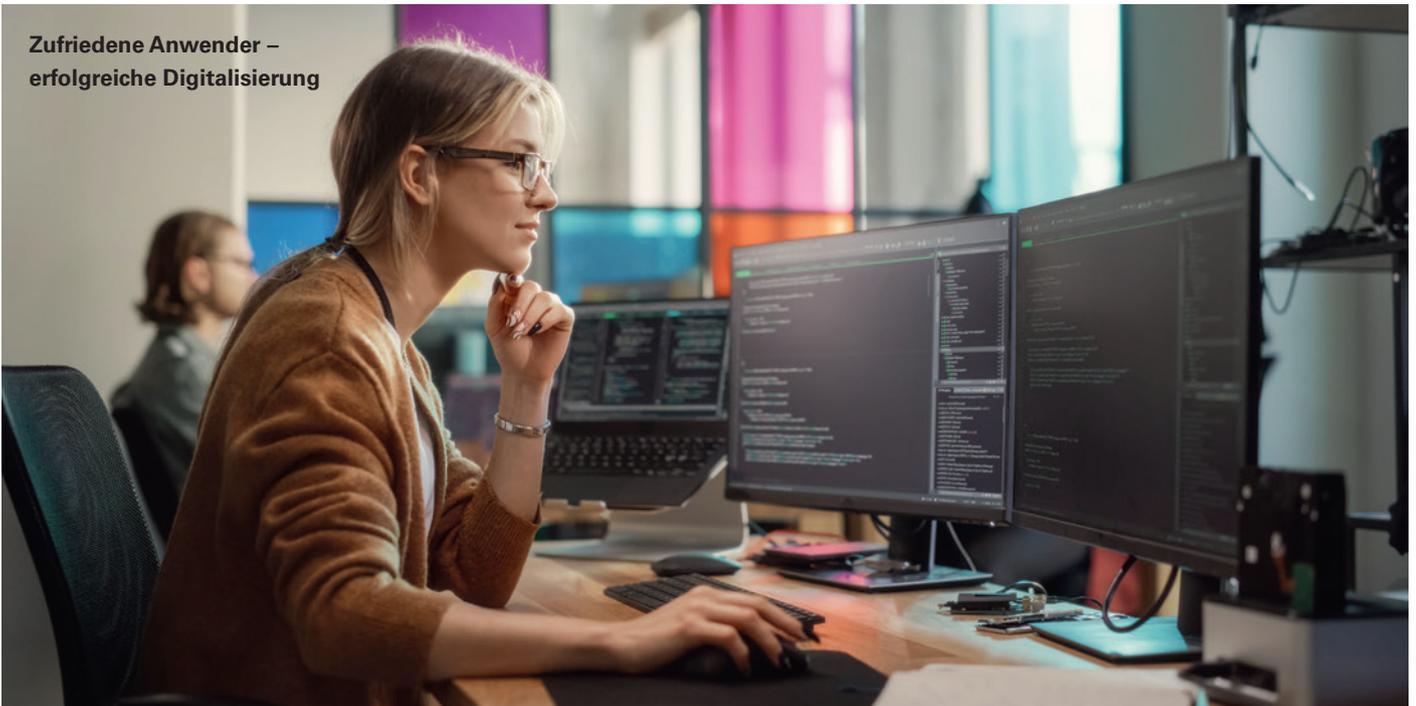


Foto: Gorodenkoff/Adobe Stock

Intuitiv statt kompliziert

Manch digitale Lösung lässt technisch keinen Wunsch offen – und enttäuscht trotzdem. Warum es sich lohnt, bei der Digitalisierung die Nutzer stärker ins Blickfeld zu rücken.

Von Josef Stelzer

Digitalisierung hat viele Vorteile. Sie kann Geschäftsprozesse automatisieren und beschleunigen, Kosten senken und den Umsatz steigern. Dennoch bleiben zahlreiche digitale Projekte hinter den Erwartungen zurück.

Ein Grund dafür: Unternehmen konzentrieren sich oft auf die Möglichkeiten von Technik, Soft- und Hardware – und übersehen dabei menschliche Bedürfnisse, Erwartungen und Fähigkeiten. Damit wächst die Gefahr, dass Beschäftigte die interne Digitalisierung ausbremsen und zum Beispiel auf altbekannte analoge Arbeitsmethoden ausweichen. Oder dass Kunden verärgert auf die Neuerungen reagieren und zum Wettbewerber wechseln.

»Bei der Digitalisierung müssen Unternehmen die Menschen von Anfang an mit ins Boot holen, sodass sie sich eingebunden fühlen«, sagt Georg Baidnl (64),

Geschäftsführer des Beratungsunternehmens PortalConsult GmbH in Gräfelfing. »Sie sollten deutlich spüren, dass ihnen die Neuerungen zugutekommen.«

Digitale Lösungen müssen für Beschäftigte, Kunden und Lieferanten sowohl nachvollziehbar als auch leicht verständlich sowie jederzeit verfügbar sein, nicht nur im Büro, sondern auch im Homeoffice und unterwegs. Die Nutzerfreundlichkeit spielt dabei eine zentrale Rolle. Das klingt wie eine Selbstverständlichkeit und ist dennoch nicht immer Praxis.

»Wir stellen bei der Digitalisierung die menschlichen Bedürfnisse in den Mittelpunkt und fokussieren dabei die Entwicklung von maßgeschneiderter Individualsoftware«, betont Berater Baidnl. »Standardlösungen sind zwar oftmals kostengünstiger, erfordern aber häufig manuelle Korrekturen, was die Prozesse

erheblich bremsen kann.« Für einen Anbieter von Baumpflegeseminaren zum Beispiel setzte Baidnl Unternehmen auf eine Portallösung, mit der sich das gesamte Geschäftsprocedere, von der Kursplanung über den kompletten Buchungsprozess bis hin zur Rechnungsstellung und der Teilnehmerverwaltung, digital abbilden lässt. Das soll dem Seminaranbieter und den Sachbearbeitern sowohl bei der Kursplanung und -abwicklung wie auch bei der Nachbetrachtung helfen. Potenzielle Seminarteilnehmer wiederum erkennen die Teilnahmevoraussetzungen auf einen Blick und können via Portal ihre Eignung mittels digitaler Zertifikate oder Zeugnisse nachweisen.

Auf die Verbesserung von Kundenbeziehungen zielt André Wehr (39), Geschäftsführer der Münchner tractionwise GmbH, ab. Er nimmt sich dabei Nutzererfahrungen

gen auf Portalen, Webseiten sowie in Onlineshops vor. Am besten sei es für die Anwender, wenn sie intuitiv und wie selbstverständlich vorgehen könnten, ohne lange nachdenken zu müssen, sagt Wehr. »Um die Angebote optimal gestalten zu können, sollten die Zielgruppen unserer Firmenkunden von Anfang an dabei sein«, rät der Marketingexperte. »Wir finden zunächst heraus, was ausgewählte Testpersonen von digitalen Lösungen erwarten, und beobachten ihre Aktivitäten, zum Beispiel beim Einkaufen in einem Onlineshop.«

Dabei geht es um Fragen wie: Welche praktischen Erfahrungen machen die Nutzer? Sind die Anwendungen angenehm und leicht handhabbar, aber auch effizient sowie effektiv, letztlich also gebrauchstauglich? Bei welchen Inhalten, Texten,

wie die Nutzer auf einer Website, in einem Portal oder einem Onlineshop agieren, wo sie Pausen machen, wo die Handhabung der digitalen Lösung für sie offenbar schwierig oder unkomfortabel wird und an welchen Stellen sie besonders oft bereits vorbereitete Bestellungen oder Onlinemeldungen letztlich nicht abschließen.

Mitunter sind einfache Lösungen, die sich rasch im Alltag einsetzen lassen, schlichtweg die besseren. »Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die Beschäftigten dafür keine langwierigen Schulungen benötigen«, sagt Simon Nestler (39), Geschäftsführer der Nestler UUX Consulting GmbH und Professor für Mensch-Computer-Interaktion an der Technischen Hochschule Ingolstadt. Dazu



Die Digitalisierung ist an die Menschen anzupassen und nicht umgekehrt.«

**Simon Nestler, Geschäftsführer
Nestler UUX Consulting**



Foto: Julia Nestler

Bildern oder Schaltflächen brechen Kunden ihre Onlinebesuche auffallend häufig ab? Was könnten die Ursachen hierfür sein? Mittels Befragungen und Live-Beobachtungen findet Wehr für seine Firmenkundschaft heraus, wo es hakt und wo Nachbesserungen empfehlenswert sind, beispielsweise in der Navigationsstruktur.

Überdies lässt sich mithilfe von sogenannten Recording-Tools nachvollziehen,

müssten die Neuerungen auf den vorhandenen Kenntnissen oder Fertigkeiten der Beschäftigten aufbauen. »Digitalisierung braucht Tests. Man muss die Anwender im Arbeitsalltag beobachten, um zu erkennen, was sie brauchen«, sagt der Experte.

Er erstellt Gutachten rund um das Thema Digitalisierung, unter anderem zur Software-Ergonomie, und berät Hersteller von digitalen Fachverfahren für Behör-

DIGITALBONUS NUTZEN

Der Freistaat Bayern hat die Laufzeit des Förderprogramms Digitalbonus bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Die Förderung sieht Zuschüsse von bis zu 50 000 Euro vor (Digitalbonus Plus) und gilt für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von maximal zehn Millionen Euro. Förderfähig sind Ausgaben für Leistungen externer Anbieter einschließlich der Hard- und Software, die zur Umsetzung der Digitalisierungsmaßnahme erforderlich sind.

Weitere Infos: www.digitalbonus.bayern

den. Solche Gutachten ermöglichen auch Vergleiche zum Digitalisierungsnutzen, etwa innerhalb einer Branche, lenken den Blick auf die größten Stolpersteine und zeigen auf, welche Erfahrungen in den Betrieben gemacht wurden.

Nestler rät, die Beschäftigten einerseits schriftlich und persönlich zu befragen sowie andererseits die Verwendung der Software zu analysieren. Dabei lässt sich herausfinden, was unverständlich, verwirrend oder zu kompliziert erscheint und welche positiven Veränderungen für die Arbeitsplätze sinnvoll sind. Womöglich stellt sich dabei heraus, dass bestimmte Arbeitsabläufe zunächst noch ungeeignet für die Digitalisierung sind. »Nicht alles, was analog ist, muss sofort umgestellt werden, in manchen Fällen können Papierformulare die bessere Lösung sein«, so Nestler.

Bei der Einführung von Digitalisierungslösungen sei grundsätzlich ein feinfühliges Vorgehen ratsam. Zumal gerade ältere Beschäftigte oft befürchten, dass sie durch die Technik letztlich überflüssig werden. Nestler: »Die Digitalisierung ist an die Menschen anzupassen und nicht umgekehrt.«

IHK-Ansprechpartner zur Digitalisierung

Daniel Meyer, Tel. 089 5116-2024
daniel.meyer@muenchen.ihk.de



Foto: industrieblick/Adobe Stock

Achtung, brisant!

Welche Produkte sind Gefahrgut und welche nicht? Auch für Experten ist es nicht einfach, die sehr detaillierten Vorschriften zu überblicken. 2023 sind erneut Änderungen in Kraft getreten.

Von Stefan Bottler

Wenn Gefahrgutunfälle passieren, haben Rettungskräfte alle Hände voll zu tun. Als im Herbst 2022 ein Lkw frühmorgens auf der A8 nach einem Unfall rund 1000 Liter Bitumen verlor, mussten nicht weniger als vier Feuerwehren und zwei THW-Einheiten aus dem Münchner Umland ausrücken. Die Helfer konnten nur mit Schutzanzügen und Atemschutzmasken die Schäden beseitigen. Ihre Aufräumarbeiten für das Kohlenwasserstoff-Gemisch, das unter freiem Himmel schnell zähflüssig wird, dauerten bis in den Nachmittag hinein.

Bitumen zeichnet sich durch tückische Eigenschaften aus. Der aus Erdöl gewonnene Stoff kann nur flüssig ab 170 Grad Celsius transportiert werden. Weil bei Hautkontakt schwere Verbrennungen drohen, wird Bitumen als Gefahrgut der Klasse 9 mit der UN-Nummer 3257 klassifiziert. »Jeden Logistiker sollte das Stichwort Gefahrgut hellhörig machen«, sagt IHK-

Fachberater Andreas Schmidt. Mehrere Tausend Produkte und Stoffe erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für diesen Begriff: Wegen ihrer problematischen Eigenschaften gehören sie einer der neun Gefahrgutklassen an und tragen eine UN-Nummer.

Alle klassifizierten Artikel sind leicht entzündbar beziehungsweise enthalten giftige, explosive, ätzende, krank machende oder radioaktive Stoffe. Sie dürfen deshalb nur mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen gelagert und transportiert werden. Fahrer, die Gefahrgut ausliefern, müssen eine zweieinhalbtägige Weiterbildung (ADR-Schulung) absolvieren und eine Prüfung vor der IHK ablegen.

Die Regelungen für Gefahrgut basieren auf folgender Systematik: Jede UN-Nummer besteht aus vier Ziffern und wird inklusive einer zweistelligen Gefahrenkennnummer auf einer orangefarbenen Warntafel kommuniziert. Die Grundlagen für dieses

Zahlenwerk legten die Vereinten Nationen (UN) in den »UN Recommendations on the Transport of Dangerous Goods«. Auf den UN-Empfehlungen fußen auch die europäischen Regelwerke ADR für Straßengütertransporte und RID für Eisenbahntransporte. Sie werden von jedem Staat in nationale Vorschriften umgesetzt. In Deutschland ist hierfür die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin verantwortlich.

Solche Vorschriften müssen auch Unternehmen beachten, die vermeintlich harmlose Alltagsprodukte wie Spraydosen, Parfümerieartikel und Reiniger vertreiben. »Jeder Versender, der auch nur einen Gefahrgutartikel aufgibt, sollte ADR und andere Vorschriften kennen«, sagt IHK-Experte Schmidt. »Wer solche Produkte nicht kennzeichnet und sichert, muss Bußgelder fürchten.« Bei Verstößen zahlen Fahrer oft dreistellige Summen. Verlader werden schon mal mit vierstelligen Bußgeldern

zur Kasse gebeten. Regelmäßig erwischt die Polizei bei Verkehrskontrollen Lkw-Züge mit Gefahrgutladungen, die unzureichend verpackt und gesichert sind.

»Wer auf der sicheren Seite sein will, verschickt Gefahrgut in geprüften und amtlich zugelassenen Containern und Verpackungen«, sagt Schmidt. Oder er überlässt Verpackung inklusive Dokumentation spezialisierten Dienstleistern, die für größere Ladungen maßgeschneiderte Lösungen entwickeln. Ansonsten können schon banale Alltagsprobleme für Ärger sorgen: Viele Gefahrgutetiketten sind nicht gut sichtbar oder lösen sich, weil sie auf verstaubtem oder verschmutztem Untergrund angebracht werden.

Die Vorgaben für den Gefahrguttransport werden alle zwei Jahre überarbeitet. Anfang 2023 hat die BAM die Vorschriften auf Basis von neuen UN-Empfehlungen wieder angepasst und zusätzliche formuliert. So dürfen in Zukunft auch nicht deutsche Sachverständige Tanks, Gasflaschen und andere Druckgefäße prüfen und zulassen, was bisher nicht möglich war.

Zudem werden zwei bislang schwer unterscheidbare UN-Nummern für flüssige aromatische Extrakte beziehungsweise Geschmacksstoffe in einer Nummer (UN 1197) zusammengefasst. Für die betroffenen Lebensmittel- und Arzneimittelhersteller bedeutet dies einen erheblichen Arbeitsaufwand. »Jedes Sicherheitsdatenblatt und jedes Warnetikett muss geändert werden«, sagt Jürgen Werny (62), Inhaber eines Münchner Ingenieurbüros für Gefahrguttransport und Arbeitssicherheit. Das kann Wochen oder gar Monate dauern.

Beim Dauerbrenner Lithiumbatterien gibt es ebenfalls Neues. Seit über zwei Jahren müssen Unternehmen, die Lithiumbatterien herstellen oder vertreiben, Dokumente über die komplette Lieferkette führen. Batterien mit einer Energieleistung von mehr als 100 Wattstunden gelten den internationalen Rechtsvorschriften zufolge grundsätzlich als Gefahrgut der Klasse 9. Denn Lithiumbatterien sind leicht entzündbar und können giftige Stoffe absondern.

Künftig müssen Versender nun nicht mehr wie bisher ihre Telefonnummer für Gefahrenmeldungen und Zusatzinformationen angeben. »Die Unternehmen haben bislang kaum Anrufe registriert«, fasst Werny die bisherigen Erfahrungen zusammen. Vereinfacht wird auch die Regel für gefahrguthaltige Abfälle. Versender müssen in Zukunft nur Schätzmengen in die Beförderungspapiere eintragen, was vermutlich ohnehin längst gängige Praxis ist.

Die meisten Überarbeitungen machen ADR, RID und weitere Gefahrgutvorschriften jedoch noch detailhaltiger und unübersichtlicher. Und immer fallen zusätzliche Daten an. Digitale Lösungen könnten die Logistik einfacher und transparenter machen. »Der Weg zu elektronischen Papieren wird jedoch lang sein«, dämpft Werny entsprechende Erwartungen. Bislang gibt es nur Pilotversuche. Wenn jedoch mit digitalen Lösungen Informationen über Gefahrguttransporte in zentralen Datenbanken hinterlegt werden können, dürfte

IHK-VERANSTALTUNGSTIPP

IHK Forum Gefahrgut

Das IHK Forum verschafft Unternehmen einen guten Überblick über die wichtigsten Änderungen und die neuesten Entwicklungen bei Gefahrguttransporten. Sachverständige geben außerdem Hinweise für die betriebliche Praxis. Ein Vertreter des Gefahrguttrupps des Polizeipräsidiums München informiert zum behördlichen Vorgehen.

Termin: 20. März, 13.30–17 Uhr

Ort: IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München in Präsenz und online

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Informationen und Anmeldung:

ihk-muenchen.guestcom.de/Gefahrgut_2023

Polizei, Feuerwehr und weiteren Rettungskräften die Bekämpfung von Unfällen leichter fallen.

Vorerst jedoch findet Digitalisierung nur im Kleinen statt. So hat Werny ADR-basierte Datenbanken aufgebaut, die Kunden die Anfertigung von Beförderungspapieren erleichtern. ●

IHK-Ansprechpartner zum Thema Gefahrgut

Andreas Schmidt, Tel. 089 5116-1242 andreas.schmidt@muenchen.ihk.de

Entwurf: H. Eberherr, Laumer Ingenieurbüro . Ausführung: Laumer Komplettbau

www.laumer.de

SCHLÜSSELFERTIGER GEWERBEBAU

#professionell
#kompetent
#60jahreerfahrung

Laumer

Bahnhofstr. 8 . 84323 Massing

Bürogebäude: dreigeschossiger Bürotrakt aus Stahlbeton-Raummodulen

Digitale Tools nutzen

Was Versicherungsvermittler brauchen, um ihren neuen Berufspflichten nachkommen zu können, sagt Norman Wirth, Vorstand des Bundesverbands Finanzdienstleistung AfW e.V.



Von Eva Müller-Tauber

Herr Wirth, die EU will mit einem umfangreichen Regelwerk Nachhaltigkeit in der Wirtschaft und speziell im Finanzwesen vorantreiben. Welche konkreten Folgen hat das für Versicherungsvermittler?

Einen ersten Vorgeschmack, was auf sie zukommt, haben Versicherungsvermittler im März 2021 durch die EU-Transparenzverordnung erhalten, auch als Offenlegungsverordnung bekannt. Seither ist jeder Versicherungsvermittler dazu verpflichtet, auf seiner Unternehmenswebseite zu beschreiben, wie er mit nachhaltigen Finanzprodukten umgeht und wie er ESG-Nachhaltigkeitsrisiken handhabt. Damit sind Ereignisse oder Bedingun-

gen aus Umwelt (Environment), Sozialem (Social) und Unternehmensführung (Governance) gemeint, deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert der Investition beziehungsweise Anlage haben könnte. Zu Jahresbeginn wurden die Transparenzvorgaben erneut modifiziert. Versicherungsvermittler sollten sie deshalb anpassen, sofern nicht schon geschehen. Das ist auch durchaus machbar, denn Experten wie Verbände bieten Textbausteine und Formulierungshilfen, die Vermittler für ihre Homepage verwenden können, um den Offenlegungsvorgaben entsprechend nachzukommen (s. *Kasten S. 51, die Red.*).

Wie ist es mit den neueren Pflichten, die seit Anfang August 2022 für Vermittler gelten?

Diese rechtskonform umzusetzen, ist komplizierter, denn sie sind komplexer, wie schon die zahlreichen Rechtsgrundlagen zeigen. Die Pflichten ergeben sich aus den Delegiertenverordnungen (EU) 2021/1253 und (EU) 2021/1257. Diese Verordnungen, die auf den Grundlagen und Definitionsbeschreibungen der Offenlegungsverordnung, Sustainable Finance Disclosure Regulation, kurz: SFDR, sowie der Taxonomieverordnung (TAX-VO) basieren, haben zu grundlegenden Ergänzungen der Pflichten aus der Insurance Distribution

Directive (IDD), also der Vermittlerrichtlinie, geführt. Seit dem 2. August 2022 müssen Versicherungsvermittler gemäß Paragraf 34d Gewerbeordnung (GewO) in der Beratung zu Versicherungsanlageprodukten Kunden fragen, wo deren Nachhaltigkeitspräferenzen liegen, und ihnen passende Produkte anbieten. Finanzanlagenvermittler nach Paragraf 34f GewO sind davon noch ausgenommen. Aber es ist wahrscheinlich, dass die Regelung für sie künftig, frühestens ab März 2023, ebenfalls gelten wird.

Nachhaltigkeit ist damit also zwingend Teil eines Kundengesprächs. Wo liegen da mögliche Schwierigkeiten?

Es wird etwa vorausgesetzt, dass sich der Vermittler sehr gut mit dem Thema und den Produkten auskennt. Dies ist aber vor dem Hintergrund, dass in puncto EU-Taxonomie noch nicht alle Rahmenbedingungen final abgesteckt sind, nicht so einfach. Trotzdem muss er sich umfassend einarbeiten, sich einen Überblick über das Angebot verschaffen und sich informieren. Denn der Gesetzgeber erwartet, dass der Berater gezielt beim Kunden nachhakt, ihm qualifiziert Auskunft gibt und zudem alles gut dokumentiert. Die Dokumentation muss er dem Kunden anschließend aushändigen. Wobei diese Pflicht, also die Aushändigung der Dokumentation vor Abschluss des Versicherungsvertrages nach Paragraf 62 des Versicherungsvertragsgesetzes, schon lange gilt. Wenn der Kunde nicht gleich zu Beginn nach einer Einführung ins Thema klarstellt, dass er zur Nachhaltigkeit von Versicherungsprodukten ausdrücklich keine Beratung wünscht, und der Vermittler alles erfüllen möchte, was der Gesetzgeber vorgibt, kann ein solches Gespräch sehr lang und aufwendig sein – in der Vor- wie in der Nachbereitung.

Wie sollten Finanzberater bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten die Nachhaltigkeitspräferenzen abfragen?

Der Gesetzgeber schreibt dafür keinen einheitlichen Standard vor. Auch eine brancheneinheitliche Lösung existiert leider noch nicht.

Immerhin haben einige Marktteilnehmer Leitlinien zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen bei Kunden erstellt. Diverse Software- und Serviceunternehmen, Pools und Verbände haben digitale Lösungen vorgelegt. Auch die Europäische Versicherungsaufsicht hat im Sommer einen Leitfaden zu den nachhaltigkeitsbezogenen Beratungspflichten veröffentlicht, deren Übersetzung ins Deutsche die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin übernommen hat. An diesen können sich die Vermittler orientieren.

Haben Sie einen persönlichen Tipp für die Praxis?

Was sicherlich sinnvoll ist: dem Kunden bereits vor dem Gespräch ein erstes Infoblatt zur Vorbereitung zukommen zu lassen, welches das Thema Nachhaltigkeit aufgreift und die Abfragelogik erläutert. Und ihn zu Beginn der Beratung zu fragen, inwieweit er mit dem Begriff Nachhaltigkeit vertraut ist, und ihn gegebenenfalls aufzuklären, damit man hier dieselbe Sprache spricht. Falls er diesbezüglich nicht beraten werden will, sollte sich das der Vermittler schriftlich bestätigen lassen. Eine umfassende Dokumentation hilft generell, möglichen Reklamationen vorzubeugen.

Um eine Produktempfehlung aussprechen zu können, muss man ein Produkt hinsichtlich seiner Nachhaltigkeitsfaktoren beurteilen und einordnen können ...

... und dazu benötige ich die – verpflichtende – Berichterstattung von Unternehmen, die die technischen Regulierungsstandards, RTS, erfüllt. Diese sind aber bereits nach ihrem Inkrafttreten Anfang 2023 erneut überarbeitet worden. Hier ist also ebenfalls noch viel im Fluss.

Was können Berater tun? Gibt es Siegel oder Zertifikate, die als Orientierung dienen können, gerade wenn noch keine finalen RTS vorliegen?

Dazu kann ich keine abschließenden Empfehlungen aussprechen. Auch hier bewegt sich am Markt gerade noch sehr viel. Wichtiger ist es, jedes Produkt, das ich vermitteln möchte, oder auch jedes verwendete Rating oder Siegel vorher genau unter die Lupe zu nehmen: Nach welchen Kriterien wird gewertet? Der Vermittler muss und darf sich auf die Angaben des Produktgebers verlassen. Es wird nicht von ihm verlangt zu prüfen, ob er diese tatsächlich erfüllt.

Trotzdem ist dies in der Praxis ein erheblicher Aufwand.

In der Tat. Deshalb ist dies alles mit Papiervorlagen kaum umsetzbar, es braucht hierfür digitale Unterstützung. Am besten sind computergestützte Vergleichstools, über die der Vermittler bereits während der Beratung passende Produkte gemäß den Nachhaltigkeitspräferenzen seines Kunden selektieren kann. Hier gibt es schon sehr gute Ansätze und Lösungen von verschiedenen Marktteilnehmern, und ich erwarte im Lauf der kommenden Monate dabei einen deutlichen Schub, wenn die RTS finalisiert sind. Aber Vorsicht: Um ihre Neutralität zu wahren, sollten Makler nicht ausschließlich Tools einzelner Versicherungsanbieter verwenden. ●

MEHR INFOS

Weiterführende Hinweise sowie unter anderem Checklisten und Muster gibt es auf der IHK-Website unter:

[www.ihk-muenchen.de/
34d-berufspflichten](http://www.ihk-muenchen.de/34d-berufspflichten)

[www.ihk-muenchen.de/
34f-34h-berufspflichten](http://www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten)

IHK-Ansprechpartner
Steffen Pollmer, Tel. 089 5116-1204
steffen.pollmer@muenchen.ihk.de

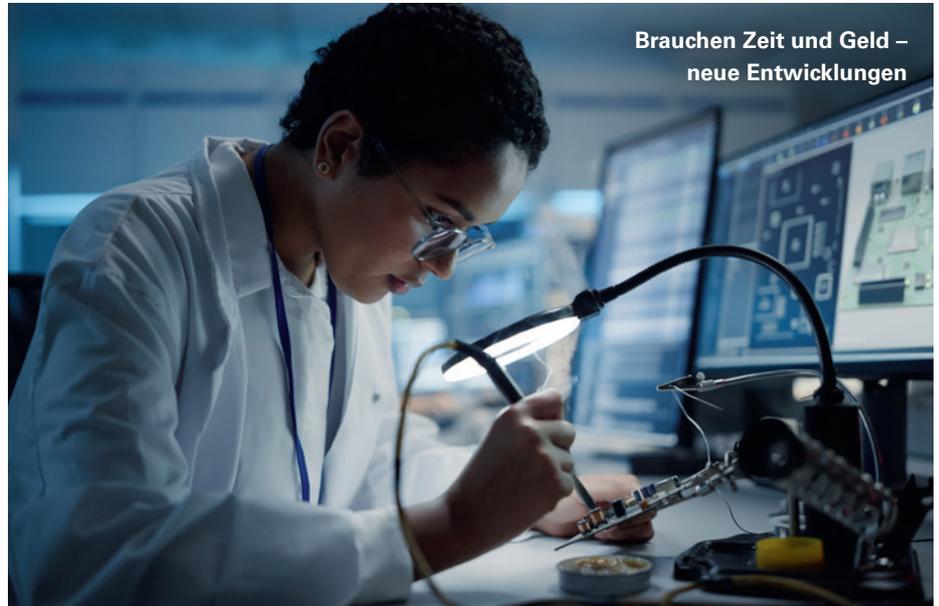
Geld für Neues

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) kann Firmen helfen, neue Ideen zu realisieren. Unternehmer kritisieren allerdings die neuen Förderbedingungen.

Von Eva Müller-Tauber

Genauigkeit gilt als typisch deutsche Eigenschaft. Bei der KERN Microtechnik GmbH in Eschenlohe im Landkreis Garmisch-Partenkirchen bildet sie sogar die Grundlage des Geschäftsmodells: Das mittelständische Unternehmen mit rund 220 Mitarbeitern entwickelt und fertigt hochpräzise produktive Bearbeitungszentren für die Hightech-Industrie weltweit. »Unsere Maschinen werden im Werkzeug- und Formenbau, in der Automotivebranche, der Dental-, Medizin- und Hochfrequenztechnik, der Uhren- und Schmuckindustrie sowie in der Wissenschaft eingesetzt – überall dort, wo es auf effiziente Fertigung komplexer Präzisions- und Mikroteile ankommt«, erläutert Geschäftsführer Sebastian Guggenmos (42).

Forschung und Entwicklung (F&E) haben bei dem Mittelständler einen hohen Stellenwert. »Ohne Fortschritt gibt es für uns keine Daseinsberechtigung«, sagt Guggenmos. »Wir müssen unsere Wettbewerber auf Distanz halten, innovativer, schneller, besser und genauer sein.« Daher sind bei dem Unternehmen genauso viele Fachkräfte in der Entwicklung wie in der Produktion tätig. Sie arbeiten stets an mehreren Innovationen gleichzeitig, »schließlich muss man bei Forschungsprojekten immer damit rechnen, dass eine Idee nicht zur Marktreife gelangt«, so der Geschäftsführer. Deshalb sei Innovationsförderung jeder Art sehr wichtig – auch für eine Firma wie KERN Microtechnik, die sonst ausschließlich Eigenmittel einsetzt. Das Unternehmen nutzt – neben anderen Förderprogrammen – ZIM, das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand. Die Firma hat mit dessen Hilfe unter anderem eine neue Mikrosplatt-Hydrostatik entwickelt und zum Patent angemeldet. Bei der Hydrostatik verhindert ein dünner Ölfilm, dass die einzelnen Komponenten einer



Brauchen Zeit und Geld – neue Entwicklungen

Foto: Gorodenkoff/Adobe Stock

Maschine aneinanderreiben. Er sorgt also etwa dafür, dass eine Fräsmaschine berührungsfrei läuft.

Die Innovationsförderung des Bundes hat das Projekt mitfinanziert. »Rund 200 000 Euro an Personalkosten konnten wir über das Programm ZIM decken«, sagt der KERN-Geschäftsführer, dessen Firma zusätzlich rund eine Million Euro an Eigenmitteln in das Projekt investiert hat.

»ZIM ist das wichtigste Innovationsförderprogramm der Bundesregierung für kleine und mittelständische Unternehmen und trägt damit zur Sicherung unseres Wirtschaftsstandorts bei«, erklärt IHK-Innovationsexpertin Birgit Petzold. »Zudem fördert es die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft.« Denn neben den Mittelständlern erhalten auch Forschungseinrichtungen, die mit ihnen zusammenarbeiten, Zuschüsse für anspruchsvolle Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Die neuen Konditionen allerdings stoßen bei langjährigen Nutzern des Förderprogramms auch auf Kritik.

Ein Beispiel für ein erfolgreiches F&E-Projekt ist die nachhaltige Kühlverpackung für kühlpflichtige Lebensmittel und Medikamente, die die Münchner easy2cool GmbH gemeinsam mit der Uni Dresden entwickelt hat. Ihre Lösung, die 2021 als »ZIM-Kooperationsprojekt des Jahres« ausgezeichnet wurde: Versandverpackungen mit einer Thermoisolation aus Altpapierfasermatten, die dem Altpapierkreislauf zugeführt werden können.

Anschub für Kooperationen

Auch Christoph Hahn, Geschäftsführer der Silatec Sicherheits- und Laminatglastechnik GmbH in Gelting/Geretsried, hat ZIM für ein Kooperationsprojekt genutzt. Ziel der F&E-Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Tragkonstruktion an der Uni Siegen war es, ein wirtschaftliches Verfahren zu entwickeln, das die Angriffshemmung bestehender Verglasungen erhöht. Das Ergebnis: Mit zusätzlich angebrachten leichten Polycarbonatplatten lassen sich Verglasungen nun nachträglich kostengünstig

vor Ort nachrüsten, sodass Wohngebäude einbruchssicherer werden. Unternehmer Hahn sieht ZIM als »Innovationstreiber« und will das Programm weiter nutzen. Das plant auch KERN-Geschäftsführer Guggenmos, obgleich »die Antragstellung sehr aufwendig ist, externe Beratung erfordert und ausschließlich Personalkosten gefördert werden«. Eine weitere Hürde ist, dass Unternehmen nach einer zehnmonatigen Pause erst seit August 2022 wieder ZIM-Gelder beantragen können, weil nach der Bundestagswahl zunächst ein neuer Haushalt verabschiedet werden musste. Jetzt droht ein Antragsstau.

Zudem wurden einige Förderbedingungen angepasst. So erhalten Firmen, die bereits die ZIM-Bewilligung für ein F&E-Projekt bekommen haben, nun frühestens 24 Monate später eine erneute Bewilligung für ein weiteres Projekt. Diese Regelung gilt rückwirkend. Auch wurden die Möglichkeiten, Laufzeiten zu verlängern und Mittel zu verschieben, stark eingeschränkt.

»Gleichzeitig mehrere Innovationsprojekte mit Unterstützung von ZIM anzuschieben, ist unter diesen Bedingungen nicht mehr möglich«, ärgert sich Firmenchef Guggenmos. »Ich habe Sorge, dass die Regierung wegen der akuten Probleme derzeit den Weitblick verliert und die Innovationsförderung auf der Strecke bleibt.« Er fordert: »F&E am Standort Deutschland muss attraktiv bleiben, auch für Arbeitgeber.«

Ähnliche Befürchtungen hegt Ingo Schwarz. Der Geschäftsführer der Schwarz Plastic Solutions GmbH in Gilching, eines Beratungsunternehmens für Kunststofftechnologie, hat über ZIM zuletzt ein Kooperationsprojekt mit einer Hochschule umgesetzt. »Schon früher scheuten manche Mittelständler den administrativen Aufwand des Programms, obwohl es ein wichtiges Innovationsförderinstrument ist«, sagt er. Die bisherigen Bedingungen seien jedoch handhabbar gewesen. »Wenn ich Fördermittel in Anspruch nehmen will, muss ich eine gewisse Bürokratie in Kauf nehmen«, räumt Schwarz ein.

Manche der neuen Konditionen machen es seiner Meinung nach Unter-

nehmen allerdings schwer, das Programm sinnvoll zu nutzen. Dass sie erst frühestens zwei Jahre nach der Bewilligung ihres Erstprojekts einen Antrag für ein weiteres, neues ZIM-Projekt einreichen können, sei für innovative Firmen ein Hemmnis.

»Bis das Erstprojekt bewilligt ist, hängt man quasi in der Luft, muss abwarten«, kritisiert Schwarz. Parallel gelte es, entsprechendes Personal vorzuhalten, das explizit und fachlich für das jeweilige ZIM-Projekt eingesetzt werden muss. »Bei unserem letzten Projekt hat es zwölf Monate gedauert, bis es genehmigt wurde«, moniert der Unternehmer.

Jetzt, da sich nach der Aussetzung des Programms die Anträge häuften, dürfte sich das Problem weiter verschärfen. »Wo setzt man den oder die Mitarbeiter bis dahin ein?« Im schlimmsten Fall könne es sein, dass etwa eine eigens für ein ZIM-Projekt geschaffene wissenschaftliche Stelle an einer Uni nicht aufrechter-

halten werden kann, der vorgesehene Masterand nicht mehr zur Verfügung steht. Schwarz hofft daher, dass die Bundesregierung die Konditionen nochmals überarbeiten lässt.

Trotz aller Kritik der Unternehmen: »Die derzeit gültige, überarbeitete ZIM-Richtlinie von 2020 brachte auch Verbesserungen mit sich, beispielsweise für kleine und junge Firmen sowie für Unternehmen bis 1000 Beschäftigte«, erläutert IHK-Expertin Petzold. Darüber hinaus erhöhten sich die zuwendungsfähigen Kosten für Unternehmen in strukturschwachen Gebieten und die Antragsformulare wurden moderner und einfacher gestaltet. »Jedes Unternehmen sollte daher individuell prüfen, inwiefern sich eine ZIM-Antragstellung lohnen könnte«, rät Petzold. ●

IHK-Ansprechpartnerin zu Innovationen

Birgit Petzold, Tel. 089 5116-2057
birgit.petzold@muenchen.ihk.de

AUF EINEN BLICK: F&E-FÖRDERPROGRAMME

Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM): Das bundesweite, technologie- und branchenoffene Förderprogramm ist auf kleine und mittelständische Unternehmen ausgerichtet. Teilnehmende Firmen können Forschung und Entwicklung als Einzelprojekte durchführen oder als Kooperationsprojekte mit Forschungseinrichtungen oder anderen Firmen. Darüber hinaus werden das Management und die Organisation von innovativen Unternehmensnetzwerken gefördert. Sowohl bei Kooperationsprojekten als auch bei Netzwerken unterstützt ZIM auch internationale Partnerschaften. Weitere Infos: www.zim.de
Zudem bietet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz informative Webinare rund um ZIM an: www.zim.de/ZIM/Redaktion/DE/Artikel/webinare.html

Bayerisches Technologieförderungsprogramm plus (BayTP+): Mit diesem Programm unterstützt der Freistaat For-

schung und Entwicklung und Innovation im Bereich der allgemeinen Technologien. Gefördert werden Entwicklungs- sowie Anwendungsvorhaben. Details gibt es unter: www.bayern-innovativ.de/de/seite/baytp

BayTOU: Das Programm will Firmengründungen in zukunftsträchtigen Technologiebereichen anregen und so einen Beitrag zur Schaffung hoch qualifizierter Arbeitsplätze und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft leisten. Es unterstützt Gründer und junge Unternehmen bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und technischer Dienstleistungen. Ausführliche Informationen: www.bayern-innovativ.de/de/baytou/seite/baytou-uebersicht

Informationen zu weiteren Förderprogrammen finden sich auf der IHK-Website unter: www.ihk-muenchen.de/innovation/foerderprogramme

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungs- prüfungen der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 10. Januar 2023

Aufgrund von §§ 47 Absatz 1 Satz 1, 62 Absatz 3 Satz 2, 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, erlässt die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) als zuständige Stelle folgende nach § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG vom Berufsbildungsausschuss der IHK am 08.12.2022 beschlossene und gemäß §§ 47 Absatz 1 Satz 2, 62 Absatz 3 Satz 2 BBiG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 lit. a) des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GVBl. S. 94), vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales am 09.01.2023, Az: StMWi-36-4600/2127/2, genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 19 Nichtöffentlichkeit, Gäste
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

Die IHK für München und Oberbayern (zuständige Stelle) errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1/§ 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG). Nach- und Wiederberufungen sind möglich.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen (§ 40 Absatz 4 Satz 1 BBiG).
- (2) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG).
- (3) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (4) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 7 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 BBiG).
- (5) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (6) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/ Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
 - (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Die Regelung in § 25 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN

- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),
1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),
1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
 2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
 2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
 3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satz 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und

- c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2 BBiG).

2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).
- (3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 12

Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich, auch in elektronischer Form, nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den dazu bevollmächtigten Auszubildenden/Umschulenden mit Zustimmung des Auszubildenden/Umschülers zu erfolgen.
- (2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, §§ 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerbern einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
 1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
 2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber liegt,
 3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
 - b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
 - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
 - c) im Fall des § 11 Absatz 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - d) in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich

- Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
 - e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
 - f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufgehoben werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14

Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.
- (5) Auf Antrag des Prüflings kann in berechtigten Fällen ein unkommentiertes, zweisprachiges Wörterbuch in der vom Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle festgelegten Form in der gewählten Fremdsprache in der Prüfung verwendet werden. Dies gilt nicht für Prüfungen, in denen Prüfungsgegenstand eine Fremdsprache ist. Der Antrag nach Satz 1 ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) zu stellen.

§ 15

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

§ 16

Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 18

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 18a

Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) Sind nach der Ausbildungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.
- (2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
 1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
 2. Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
 3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
 4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
 5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 31 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN

§ 19

Nichtöffentlichkeit, Gäste

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 3 und 4 durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren. Der Prüfungsausschuss weist die Prüfungsteilnehmer auf die Rückpflicht nach § 3 Absatz 3 hin.

§ 22

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann er von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prü-

fungungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26 Absatz 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Werden in einem Prüfungsbereich als schriftlich zu bearbeitende Aufgaben ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 BBiG eingesetzt, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das vom Prüfling erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 Prüflingen mit gleichem Aufgabensatz die vom Prüfling erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 10 Prozent in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn der Prüfling mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs erreicht hat.
- (3) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden

Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Absatz 5 BBiG).

- (5) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberufs aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen (§ 42 Absatz 6 BBiG).
- (6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.
- (2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz unterzeichnete Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen, die zuständige Stelle hat dies dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).
- (4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 27

Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers der zuständigen Stelle mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des

VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN

erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (3) Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
 - gegebenenfalls das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
 - die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
 - das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers der zuständigen Stelle mit Siegel.
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen. (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 28

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen

Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 50 Jahre aufzubewahren (erforderliche Daten zur Erstellung und Verifizierung der Echtheit von Zeugnissen, insbesondere zu sozialversicherungsrechtlichen Zwecken). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach §§ 26 ff. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt. Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger (insbesondere elektronisch) erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 32

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im IHK-Magazin „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung vom 10.08.2020 außer Kraft.

München, 10. Januar 2023

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Präsident
Prof. Klaus Josef Lutz

Hauptgeschäftsführer
Dr. Manfred Gößl

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (FPO) vom 10. Januar 2023

Aufgrund von §§ 56 Absatz 1, 47 Absatz 1 Satz 1, 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, erlässt die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) als zuständige Stelle folgende nach § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG vom Berufsbildungsausschuss der IHK am 08.12.2022 beschlossene und gemäß §§ 56 Absatz 1 Satz 2, 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 lit. a), 1 Absatz 2 lit. a) des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GVBl. S. 94), vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales am 09.01.2023, Az: StMWi-36-4600/2128/2, genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Örtliche Zuständigkeit, Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Anmeldung, Ladung zur Prüfung
- § 12 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 15a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung
- § 17 Nichtöffentlichkeit, Gäste
- § 18 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 22 Bewertungsschlüssel
- § 23 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 24 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 27 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 28 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 29 Prüfungsunterlagen
- § 30 Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung (§ 1 Absatz 4 BBiG) errichtet die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (zuständige Stelle) Prüfungsausschüsse (§ 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG). Nach- und Wiederberufungen sind möglich.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen empfohlen.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindes-

VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN

tens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen (§ 40 Absatz 4 Satz 1 BBiG).
- (2) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG).
- (3) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (4) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 7 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 BBiG).
- (5) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/ Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der

Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Die Regelung in § 23 Absatz 5 bleibt davon unberührt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 24 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 24 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

**Zweiter Abschnitt:
Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Örtliche Zuständigkeit, Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Örtlich zuständig für das Zulassungs- und das Prüfungsverfahren ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
 1. ihren/seinen Wohnsitz hat oder
 2. in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
 3. an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat.
- (2) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG erfüllt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist frist- und formgerecht zu stellen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 1. Angaben zur Person und
 2. geeignete Nachweise über die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen.
- (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit der Anmeldung schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassungs- und Befreiungsanträge sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf-

gehoben werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11

Anmeldung, Ladung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat nach der durch die zuständige Stelle vorgegebenen Form unter Beachtung der Anmeldefrist und der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz zu erfolgen.
- (2) Die zugelassenen und fristgerecht angemeldeten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes zur Prüfung zu laden. Sofern in der Prüfung Arbeits- und Hilfsmittel erlaubt sind, sollen sie zusammen mit der Ladung mitgeteilt werden.

§ 12

Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person ist für die fristgerechte Entrichtung der durch Gebührenbescheid erhobenen Prüfungsgebühr verantwortlich. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung und dem Gebührentarif der zuständigen Stelle. Wird die Prüfungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet, kann die zu prüfende Person nach vorheriger Anhörung von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG etwas anderes vorsieht.

§ 14

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 15

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 15a

Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) Sind in der Fortbildungsprüfung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.

VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN

- (2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
 2. den zu prüfenden Personen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
 3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
 4. bei nicht durch die zu prüfende Person zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
 5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den zu prüfenden Personen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 29 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die zu prüfenden Personen und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 16

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 11 Absatz 1) nachzuweisen.

§ 17

Nichtöffentlichkeit, Gäste

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 18

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 23 Absatz 4 und 5 durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19

Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren. Der Prüfungsausschuss weist die Prüfungsteilnehmer auf die Rügepflicht nach § 3 Absatz 3 hin.

§ 20

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 21

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person Prüfungsleistungen eines Prüfungstermins aus wichtigem Grund, wird das laufende Prüfungsverfahren bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, an dem die versäumte Prüfungsleistung erneut angeboten wird. In diesem Fall werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22

Bewertungsschlüssel

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		

91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 23

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 24 Absatz 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung ausschließlich mit Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 BBiG geprüft, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das von der zu prüfenden Person erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 zu prüfenden Personen mit gleichem Aufgabensatz die von der zu prüfenden Person erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 10 Prozent in dieser Prüfungsleistung unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn die zu prüfende Person mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in der Prüfungsleistung erreicht hat.
- (4) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Absatz 5 BBiG).
- (6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 24

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 53e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der

VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN

Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen, die zuständige Stelle hat dies der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Über das Bestehen eines selbständigen Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person einen schriftlichen Bescheid.

§ 25 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG vorgesehenen Angaben. Soweit die vorgenannten Fortbildungsprüfungsregelungen keine solchen Angaben enthalten, richtet sich der Inhalt des Zeugnisses nach den einheitlichen Vorgaben der Sechsten Verordnung zur Änderung der Fortbildungsprüfungsordnungen. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Regelt die jeweilige Fortbildungsordnung der Sätze 1 und 2, dass das Prüfungszeugnis die Unterschrift der zuständigen Stelle enthalten muss, so erfüllt die zuständige Stelle das Erfordernis mit der Namenswiedergabe (Faksimile) der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers wie auch dem aufgedruckten Dienstsiegel der zuständigen Stelle.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

§ 26 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung oder Nichtbestehen eines eigenständigen Prüfungsteils im Sinne von § 1 Absatz 3 oder § 27 Absatz 1 Satz 2 erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 27 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 27 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können rechtlich eigenständige Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) In der Wiederholungsprüfung werden einzelne Prüfungsleistungen oder -teile angerechnet, wenn darin in einer vorausgegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden und sich die zu prüfende Person innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung anmeldet. Auf Antrag können auch bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung soll nur Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern angeboten werden, die ihre nicht bestandene Prüfung oder ihren nicht bestandenen Prüfungsteil bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern abgelegt haben.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Rechtsbehelfsbelehrung

Schriftliche Verwaltungsakte der zuständigen Stelle, die der Anfechtung unterliegen, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Deren Inhalt richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Freistaates Bayern.

§ 29 Prüfungsunterlagen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 24 Absatz 1 (erforderliche Daten zur Erstellung und Verifizierung der Echtheit von Zeugnissen, insbesondere zu sozialversicherungsrechtlichen Zwecken) 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides (§§ 24 ff.). Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gehemmt. Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger (insbesondere elektronisch) erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.
- (2) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 30 Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)

Bis zum Inkrafttreten einer Prüfungsordnung getreu den §§ 4 Absatz 5 Satz 2 AEVO, 47 BBiG gilt diese Prüfungsordnung sinngemäß für die Prüfung nach AEVO, soweit dem keine Regelungen des Berufsbildungsgesetzes, der AEVO oder der nach den §§ 53 bis 54 BBiG erlassenen Prüfungsordnungen entgegenstehen.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im IHK-Magazin „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (FPO) der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 10. August 2020 außer Kraft.

München, 10. Januar 2023

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Präsident
Prof. Klaus Josef Lutz

Hauptgeschäftsführer
Dr. Manfred Gößl

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Luftfahrttechnik / Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK) vom 10. Januar 2023

Aufgrund von §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, erlässt die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) folgende vom Berufsbildungsausschuss der IHK am 08.12.2022

nach § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG beschlossene und gemäß §§ 56 Absatz 1 Satz 2, 47 Absatz 1 Satz 2, 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BBiG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 lit. a) und lit. e), 1 Absatz 2 lit. a) des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S.754), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GVBl. S. 94), mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 09.01.2023, Az. StMWi-36-4600/2125/2 genehmigten und bestätigten Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Luftfahrttechnik / Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK)“:

§ 1

Ziel der Prüfung zum Erwerb des Fortbildungsabschlusses und dessen Bezeichnung

- (1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK)“ / „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK)“ wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nachgewiesen.
- (2) Die Prüfung wird von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern als zuständiger Stelle durchgeführt.
- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, in Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter geführt werden. Insbesondere ist festzustellen, ob die zu prüfende Person
 1. Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrnehmen kann,
 2. sich einstellen kann auf
 - a) sich verändernde luftfahrttechnische Systeme und Herstellungsverfahren,
 - b) sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und
 - c) neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung sowie
 3. den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitgestalten kann.
- (4) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, in den betrieblichen Funktionsfeldern Betriebstechnik, Fertigung und Wartung insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK) / einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK) wahrnehmen zu können:

1. Mitwirken bei der Planung und Überwachung von Maßnahmen zur Energieversorgung im Betrieb; Aufrechterhalten eines störungsfreien innerbetrieblichen Transportflusses; Durchführen von Maßnahmen zum Werterhalt von Materialien, Stoffen sowie Betriebs- und Produktionsmitteln bei deren Lagerung; Einleiten und Überwachen von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit; Entscheiden über den Einsatz von Betriebs- und Produktionsmitteln auch bei Verwendung neuer Materialien und der Verbesserung des Arbeitsprozesses; Veranlassen und Überwachen von Instandhaltungsmaßnahmen einschließlich präventiver Maßnahmen und Störungsbeseitigung an den Betriebs- und Produktionsmitteln; Gewährleisten des verantwortungsvollen Umgangs mit Betriebs- und Produktionsmitteln auch unter den Aspekten Qualitätssicherung, Arbeitssicherheit und Umweltschutz; Mitwirken beim Einsatz, der Auswahl, der Beschaffung und der Installation von neuen Maschinen, Anlagen und Einrichtungen; Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten gestalten und die Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften, Verordnungen und Normen einrichten; Aufrechterhalten der Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung eines störungsfreien Ablaufes und seiner ständi-

gen Verbesserungen; Sicherstellen von Qualität und Quantität zur Aufrechterhaltung der Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung von Anforderungen und Vorgaben; Umsetzen von technischen Informationen in die Arbeitsprozesse sowie Aufnehmen, Bewerten und Verarbeiten von Daten für die Arbeitsprozesse; Mitwirken beim Vorbereiten, Einleiten, Ausführen und Optimieren neuer Arbeitsprozesse; Disponieren von Material, Bau- und Ersatzteilen.

2. Vornehmen und Überwachen der Arbeitsverteilung unter Berücksichtigung kurzer Wartezeiten von Quantität und Qualität der Dienstleistungen und der Qualifikationen der Mitarbeiter; Organisieren, Sicherstellen und Optimieren von Arbeitsabläufen unter Berücksichtigung der Arbeitsprozesse; Durchführen des Projektmanagements; Zusammenarbeiten mit innerbetrieblichen Stellen und Bereichen; Fördern der Abläufe in Gruppen und der Zusammenarbeit von Gruppen; Delegieren von Aufgaben; Umsetzen von Unternehmens- und Qualitätsmanagementzielen; Einleiten von Innovationsprozessen und Unterstützen der Mitarbeiter bei der Umsetzung; Sicherstellen des innerbetrieblichen Informationsflusses; Mitwirken bei der Kunden- und Lieferantenbetreuung; Gewährleisten der Einhaltung der arbeits-, sozial- und luftfahrtrechtlichen Bestimmungen; Überwachen der Produktivität und der Termine; Aufstellen von Kostenplänen und Überwachen der Kostenentwicklung; Fördern des und Mitarbeitens am kontinuierlichen Verbesserungsprozess; Unterstützen von Maßnahmen zur Rationalisierung.
3. Mitwirken bei der Planung des Personalbedarfs und bei der Stellenbesetzung; Einsetzen und Führen von Mitarbeitern sowie Fördern der Zusammenarbeit im Betrieb; Einteilen, Betreuen und Leiten von Arbeitsgruppen; Beurteilen der Leistungen der Mitarbeiter; Erstellen von Urlaubs-, Schicht- und Terminplänen; Planen der Personalentwicklung unter dem Aspekt der Betreuung, Förderung und Qualifizierung sowie der Leistungsmotivation; Verantworten der Ausbildung der zugeteilten Auszubildenden; Beraten von Mitarbeitern und Aufzeigen von Qualifizierungsmaßnahmen; Fördern der systematischen Weiterbildung der Mitarbeiter; Anleiten von Mitarbeitern zu eigenverantwortlichem Handeln; Moderieren von Gruppen und Leiten von Gesprächen sowie Präsentieren von Ergebnissen.
- (5) Für den Erwerb der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 1.200 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der Prüfungsbereiche und Qualifikationsschwerpunkte in den §§ 4 bis 5.
- (6) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK)“. Der Abschlussbezeichnung wird die weitere Abschlussbezeichnung „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Luftfahrttechnik“ / „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik“ vorangestellt.

§ 2

Umfang der Industriemeisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Qualifikation zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK)“ / zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK)“ umfasst:
 1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
 2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
 3. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die Aneignung dieser Qualifikationen soll in der Regel vor Zulassung zum Prüfungsstil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ erfolgen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.
- (3) Die Prüfung zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK)“ / zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK)“ gliedert sich in die Prüfungsteile:

VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN

1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
 2. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen.
- (5) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 2 ist schriftlich in Form von funktionsfeldbezogenen und die Handlungsbereiche integrierenden Situationsaufgaben und mündlich in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs gemäß § 5 zu prüfen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 54 in Verbindung mit § 53c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf, der den luftfahrttechnischen Berufen zugeordnet werden kann oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metall-, Elektro- und fahrzeugtechnischen Berufen zugeordnet werden kann und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
 3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 4. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.

Nach der Zulassung zur Prüfung kann der Prüfungsteil „Fachübergreifende Basisqualifikationen“ abgelegt werden.

- (2) Den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ kann nur ablegen, wer nachweist, dass er oder sie den Prüfungsteil „Fachübergreifende Basisqualifikationen“ abgelegt hat. Die Zulassung zur Prüfung darf nicht länger als fünf Jahre vor dem Beginn der Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ erfolgt sein. Wird im Einzelfall die Frist des Satzes 2 nicht eingehalten und hat dies die zuständige Stelle zu vertreten, ist die Prüfung ohne Beachtung der Frist zu Ende zu führen.
- (3) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK) / einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK) gemäß § 1 Absatz 3 und 4 haben.
- (4) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen

- (1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:
1. Rechtsbewusstes Handeln,
 2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
 3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
 4. Zusammenarbeit im Betrieb,
 5. Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.
- (2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen, einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie nach rechtlichen Grundlagen die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;

2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe;
 3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
 4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
 5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässerschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;
 6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.
- (3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge herstellen zu können. Es sollen Unternehmensformen dargestellt sowie deren Auswirkungen auf die eigene Aufgabenwahrnehmung analysiert und beurteilt werden können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
 2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;
 3. Nutzen der Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;
 4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung;
 5. Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.
- (4) Im Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren, planen und transparent machen zu können. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen, entsprechende Planungstechniken einsetzen sowie angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten;
 2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten;
 3. Anwenden von Präsentationstechniken;
 4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen;
 5. Anwenden von Projektmanagementmethoden;
 6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.
- (5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen, Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinwirken zu können. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung Einzelner unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;

2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Verbesserung;
 3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
 4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;
 5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich von Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter zu fördern;
 6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.
- (6) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einbeziehen sowie mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen und Prozesse sowie auf Mensch und Umwelt, insbesondere bei Oxydations- und Reduktionsvorgängen, thermischen Einflüssen, galvanischen Prozessen, mechanischen Bewegungsvorgängen, elektrotechnischen, hydraulischen und pneumatischen Antriebs- und Steuerungsvorgängen;
 2. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
 3. Berechnen von betriebs- und fertigungstechnischen Größen bei Belastungen und Bewegungen;
 4. Anwenden von statistischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen sowie ihre graphische Darstellung.
- (7) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen, je Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 mindestens 90 Minuten, im Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 5 mindestens 60 Minuten.
- (8) Wurden in nicht mehr als zwei schriftlichen Prüfungsleistungen in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehrerer ungenügender schriftlicher Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche „Luftfahrttechnik“, „Organisation“, sowie „Führung und Personal“, die den betrieblichen Funktionsfeldern Betriebstechnik, Fertigung und Wartung zugeordnet sind. Die Handlungsbereiche werden durch die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Qualifikationsschwerpunkte beschrieben. Es werden drei funktionsfeldbezogene und die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 unter Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen gestellt. Die beiden Situationsaufgaben aus den Handlungsbereichen „Luftfahrttechnik“ und „Organisation“ sind schriftlich zu lösen, die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ ist Gegenstand des situationsbezogenen Fachgesprächs nach Absatz 6. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsschwerpunkte mindestens einmal thematisiert werden. Die Prüfungsdauer der schriftlichen Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens vier Stunden, insgesamt jedoch nicht mehr als zehn Stunden.
- (2) Die Handlungsbereiche enthalten folgende Qualifikationsschwerpunkte:
1. Handlungsbereich „Luftfahrttechnik“:
 - a) Betriebstechnik,
 - b) Dienstleistung und Fertigung,
 - c) Wartung;
 2. Handlungsbereich „Organisation“:
 - a) Betriebliches Kostenwesen,
 - b) Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme,
 - c) Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz;
 - 3) Handlungsbereich „Führung und Personal“:
 - a) Personalführung,
 - b) Personalentwicklung,
 - c) Qualitätsmanagement.
- (3) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Luftfahrttechnik“ soll einer seiner Qualifikationsschwerpunkte den Kern der Situationsaufgabe bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind etwa zur Hälfte diesem Qualifikationsschwerpunkt zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sollen in annähernd gleichem Umfang den Absätzen 4 und 5 entnommen werden; sie sollen sich aus Qualifikationsinhalten von mindestens drei Qualifikationsschwerpunkten zusammensetzen und insgesamt etwa die andere Hälfte aller Qualifikationsinhalte dieser Situationsaufgabe ausmachen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Luftfahrttechnik“ mit den Qualifikationsschwerpunkten gemäß den Nummern 1 bis 3 umfassen:
1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebstechnik“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die technischen Anlagen und Einrichtungen funktionsgerecht einzusetzen und Aufträge zur Installation von Maschinen, Wartungsanlagen, Anlagen der Ver- und Entsorgung sowie von Transport- und Lagersystemen umzusetzen. Er soll weiterhin in der Lage sein, deren Instandhaltung zu planen, zu organisieren und zu überwachen sowie die Energieversorgung im Betrieb sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Auswählen und Erhalten der Funktionen von Kraft- und Arbeitsmaschinen und der dazugehörigen Aggregate sowie Hebe-, Transport- und Fördermittel,
 - b) Aufstellen und Inbetriebnehmen von Anlagen und Einrichtungen insbesondere unter Beachtung sicherheitstechnischer und anlagenspezifischer Vorschriften,
 - c) Aufrechterhalten der Energieversorgung im Betrieb,
 - d) Erfassen und Bewerten von Schwachstellen, Schäden und Funktionsstörungen sowie Abschätzen und Begründen von Auswirkungen geplanter Eingriffe,
 - e) Planen, Einleiten und Überwachen von Instandhaltungsmaßnahmen sowie Überwachen und Gewährleisten von Instandhaltungsqualitäten und -terminen,
 - f) Veranlassen von Maßnahmen zur Lagerung von Werk- und Hilfsstoffen sowie von Produkten
 - g) Überwachen und Erhalten der Funktionen der Steuer- und Regleinrichtungen sowie der Diagnosesysteme von Maschinen und Anlagen.
 2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Dienstleistung und Fertigung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Dienstleistungs- und Fertigungsprozesse zur Herstellung und Veränderung von Fluggeräten zu planen, zu organisieren und zu überwachen. Er soll weiterhin in der Lage sein, fertigungstechnische Details und Zusammenhänge sowie Optimierungsmöglichkeiten der Prozesse zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Beim Einsatz neuer Maschinen, Anlagen und Werkzeuge sowie bei der Be- und Verarbeitung neuer Werk- und Hilfsstoffe soll er die Auswirkungen auf die Prozesse erkennen und berücksichtigen können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Planen und Analysieren von Dienstleistungs- und Fertigungsaufträgen und Festlegen der anzuwendenden Verfahren, Be-

VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN

- triebsmittel und Hilfsstoffe einschließlich der Ermittlung der erforderlichen technischen Daten.
- b) Einleiten, Steuern, Überwachen und Optimieren der Prozesse, Umsetzen der erforderlichen Instandhaltungsvorgaben und Einhalten qualitativer und quantitativer Anforderungen,
 - c) Beurteilen von Auswirkungen auf die Prozesse beim Einsatz neuer Werkstoffe, Verfahren und Betriebsmittel,
 - d) Anwenden der numerischen Steuerungstechnik beim Einsatz von Werkzeugmaschinen, bei Programmierung und Organisation des Dienstleistungs- und Fertigungsprozesses unter Nutzung von Informationen aus rechnergestützten Systemen,
 - e) Umsetzen der Informationen aus verknüpften rechnergestützten Systemen der Konstruktion, Dienstleistung und Qualitätssicherung,
 - f) Einsetzen und Überwachen von Automatisierungssystemen einschließlich der Handhabungs-, Förder- und Speichersysteme,
 - g) Aufstellen und Inbetriebnehmen von Maschinen und Fertigungssystemen sowie Einführen von Dienstleistungssystemen.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Wartung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Aufträge zur Wartung von Fluggeräten zu planen, zu organisieren und zu überwachen. Er soll weiterhin in der Lage sein, Wartungsablaufbestimmende Details und Zusammenhänge sowie Optimierungsmöglichkeiten des Wartungsprozesses zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung einzuleiten. Er soll Wartungsprinzipien nach vorgegebenen Kriterien auswählen können, den Eigen- und Fremdeileanteil mitberücksichtigen und die Auswirkungen auf den Wartungsprozess erkennen können. In diesem Rahmen kann in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Planen und Analysieren von Wartungsaufträgen nach konstruktiven Vorgaben, Disposition der Eigen- und Fremtteile und der terminlichen Vorgaben sowie Festlegen von Wartungsplätzen, Betriebs-, Montage- und Prüfmitteln, Wartungsprinzipien und Wartungsabläufen,
 - b) Planen und Beurteilen des Einsatzes von automatisierten Wartungssystemen,
 - c) Überprüfen der Funktionen von Baugruppen und Bauteilen,
 - d) Inbetriebnehmen und Abnehmen von gewarteten Fluggeräten nach deutschen und internationalen Normen und Richtlinien,
 - e) Anwenden von Instandhaltungssystemen einschlägiger Fluggerätehersteller, sowie bordeigener Wartungshilfsmitteln, Umgang mit Fluggeräteherstellerdokumentationen.
- (4) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“ sollen mindestens zwei seiner Qualifikationsschwerpunkte den Kern bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind etwa zur Hälfte diesen Qualifikationsschwerpunkten zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Luftfahrttechnik“ sowie „Führung und Personal“ integrativ in annähernd gleichem Umfang mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sollen etwa die andere Hälfte aller Qualifikationsinhalte der Situationsaufgabe ausmachen. Die integrativen Qualifikationsinhalte sind im annähernden gleichen Umfang den Absätzen 3 und 5 zu entnehmen; sie sollen sich aus den Qualifikationsinhalten von mindestens drei Qualifikationsschwerpunkten zusammensetzen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Organisation“ mit den Qualifikationsschwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:
1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliches Kostenwesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren erfassen und beurteilen, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzeigen und Maßnahmen für ein kostenbewusstes Handeln planen, organisieren, einleiten und überwachen zu können. Dazu gehört, Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anwenden, organisatorische und personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten der funktionsfeldbezogenen Kosten nach vorgegebenen Plandaten,
 - b) Überwachen und Einhalten des zugeteilten Budgets,
 - c) Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Konzepte und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft,
 - d) Beeinflussen des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter bei unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation,
 - e) Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung durch die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnung,
 - f) Anwenden der Kalkulationsverfahren in der Kostenträgerstückrechnung einschließlich der Deckungsbeitragsrechnung,
 - g) Anwenden von Methoden der Zeitwirtschaft.
 2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, das Projektmanagement unter Verwendung von Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssystemen durchführen und entsprechende Systeme zur Überwachung von Planungszielen und Prozessen anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Optimieren von Aufbau- und Ablaufstrukturen sowie Aktualisieren der Stammdaten für diese Systeme,
 - b) Erstellen, Anpassen und Umsetzen von Produktions-, Mengen-, Termin- und Kapazitätsplanungen,
 - c) Anwenden von Systemen für die Arbeitsablaufplanung, Materialflussgestaltung, Produktionsprogrammplanung und Auftragsdisposition einschließlich der dazugehörigen Zeit- und Datenermittlung,
 - d) Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen,
 - e) Anwenden von Logistiksystemen, insbesondere im Rahmen der Produkt- und Materialdisposition,
 - f) Durchführen des Konfigurations- und Änderungsmanagements.
 3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung erkennen und ihre Einhaltung sicherstellen, Gefährdungsbeurteilungen durchführen, Gefahren vorbeugen, Störungen erkennen und analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einleiten zu können. Dazu gehört, sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter arbeits-, umwelt- und gesundheitsschutzbewusst verhalten und entsprechend handeln können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes im Betrieb,
 - b) Fördern des Mitarbeiterbewusstseins bezüglich der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
 - c) Planen, Durchführen und Dokumentieren von Unterweisungen in der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
 - d) Überwachen der Lagerung von und des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Betriebsmitteln, Einrichtungen, Werk- und Hilfsstoffen,
 - e) Durchführen von Gefährdungsbeurteilungen sowie Planen, Vorschlagen, Einleiten, Überprüfen und Dokumentieren von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.
- (5) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ sollen mindestens zwei seiner Qualifikationsschwerpunkte den Kern der Situationsaufgabe bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind etwa zur Hälfte diesen Qualifikationsschwerpunkten zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus integrativ in annähernd gleichem Umfang Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Luftfahrttechnik“ und „Organisation“ mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sollen etwa die andere Hälfte aller Qualifikationsinhalte der Situationsaufgabe ausmachen.

Die integrativen Qualifikationsinhalte sind in annähernd gleichen Umfang den Absätzen 3 und 4 zu entnehmen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ mit den Qualifikationsschwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung« soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den betrieblichen Anforderungen sicherstellen sowie Mitarbeiter nach zielgerichteten Erfordernissen durch die Anwendung geeigneter Methoden zu verantwortlichem Handeln hinführen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen,
 - b) Auswählen und Einsetzen der Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Daten, ihrer Eignung und Interessen sowie der betrieblichen Anforderungen,
 - c) Feststellen eines zusätzlichen Dienstleistungsbedarfs vor Ort, Akquirieren von Personal und Vergabe an Dritte,
 - d) Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen sowie von Funktionsbeschreibungen,
 - e) Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung,
 - f) Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft,
 - g) Anwenden von Führungsmethoden und -mitteln zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Problemen und Konflikten,
 - h) Beteiligen der Mitarbeiter am kontinuierlichen Verbesserungsprozess,
 - i) Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalentwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchführen zu können. Dazu gehört, Personalentwicklungspotenziale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen, entsprechende Maßnahmen planen, realisieren, deren Ergebnisse überprüfen und die Umsetzung im Betrieb fördern zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Ermitteln des quantitativen und qualitativen Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen,
 - b) Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Kategorien für den Qualifizierungserfolg,
 - c) Durchführen von Potentialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien und unter Anwendung entsprechender Instrumente und Methoden,
 - d) Planen, Durchführen und Veranlassen von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerichteten Motivierung unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Interessen der Mitarbeiter,
 - e) Überprüfen der Ergebnisse aus Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung sowie Fördern ihrer betrieblichen Umsetzungsmaßnahmen,
 - f) Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Qualitätsziele durch Anwendung entsprechender Methoden und Beeinflussung des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter sichern sowie bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitwirken und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung beitragen, rechtliche Rahmenbedingungen im Kunden-Lieferanten-Verhältnis, Verträge und Vereinbarungen be-

rücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Berücksichtigen des Einflusses des Qualitätsmanagementsystems auf das Unternehmen und auf die Handlungen in den Funktionsfeldern,
 - b) Fördern des Qualitätsbewusstseins und der Kundenorientierung der Mitarbeiter,
 - c) Anwenden von Verfahren und Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität, insbesondere der Produkt- und Prozessqualität sowie der Kundenzufriedenheit,
 - d) Kontinuierliches Umsetzen der Qualitätsmanagementziele durch Planen, Sichern und Lenken von qualitätswirksamen Maßnahmen,
 - e) Beachten von rechtlichen Rahmenbedingungen, Verträgen und Vereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf Gewährleistung und Garantie, Kulanz und Kundenbindung.
- (6) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Dazu gehört, Lösungsvorschläge unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern zu können. Das situationsbezogene Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es stellt den Handlungsbereich in den Mittelpunkt, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist und integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden. Das Fachgespräch soll je zu prüfender Person mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.
 - (7) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in dieser Situationsaufgabe eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügender schriftlicher Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6

Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 7 und 8 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 7 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 4 oder § 8 Absatz 4 Satz 2 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen. Eine Freistellung von der Prüfung im situationsbezogenen Fachgespräch gemäß § 5 Absatz 6 ist nicht zulässig.

§ 7

Bewerten der Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung ist mit Punkten zu bewerten (siehe Anlage 1).
- (2) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ sind die Prüfungsleistungen für jeden Prüfungsbereich einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel zu berechnen.
- (3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind als Prüfungsleistungen zu bewerten:
 1. die Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 3,
 2. die Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 4 und
 3. die Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 5.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen in den schriftlichen Situationsaufgaben und in der Situationsaufgabe in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs sind der Kern und die integrierten Qualifikationsinhalte je zur Hälfte in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Dabei sind die integrierten Qualifikationsinhalte je Handlungsbereich gleichgewichtig zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel zu berechnen.

VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN

§ 8

Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:
 1. In jedem Prüfungsbereich des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und
 2. im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
 - a) in den beiden schriftlichen Situationsaufgaben und
 - b) im Fachgespräch.
- (2) Ist die Prüfung bestanden, ist die Bewertung für die Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sowie die Bewertung der Situationsaufgabe, in der eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wurde, kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden.
- (3) Der Bewertung für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, den Bewertungen für die beiden schriftlichen Situationsaufgaben und der Bewertung für das Fachgespräch ist die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.
- (4) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das gewichtete arithmetische Mittel zu berechnen. Dabei sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
 1. die Bewertung für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ mit 25 Prozent und
 2. die Bewertung für den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ mit 75 Prozent.

Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist nach der Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 9

Zeugnisse

- (1) Wer die Prüfung nach § 8 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse.
- (2) Auf einem Zeugnis sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 6 ist mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben. (siehe Anlage 2).
- (3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere
 1. über den erworbenen Abschluss oder
 2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

- (1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung werden einzelne Prüfungsleistungen oder -teile angerechnet, wenn darin in einer vorausgegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden und sich die zu prüfende Person innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung anmeldet. Auf Antrag können auch bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

Die Besonderen Rechtsvorschriften treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im IHK-Magazin „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“ in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften „Industriemeister – Fachrichtung Luftfahrttechnik / Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik“ vom 20.05.2014 außer Kraft.

München, 10. Januar 2023

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Präsident
Prof. Klaus Josef Lutz

Hauptgeschäftsführer
Dr. Manfred Gößl

Anlage 1

(zu § 7)

Bewertungsmaßstab und -schlüssel

Punkte	Noten als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0	unbefriedigend	eine Leistung, die die Anforderungen nicht erfüllt
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4	unbefriedigend	keine Leistung

48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Anlage 2

(zu § 9)

Zeugnisinhalte

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 6,
5. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Faksimile oder Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. zum schriftlichen Prüfungsteil Angabe der Handlungsbereiche und Bewertung dieses Prüfungsteils in Punkten,
2. zum mündlichen Prüfungsteil Angabe des Themas der Präsentation und Bewertung dieses Prüfungsteils in Punkten,
3. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten,
6. gegebenenfalls Befreiungen nach § 6.

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK / Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK vom 10. Januar 2023

Aufgrund von §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, erlässt die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) folgende vom Berufsbildungsausschuss der IHK am 08.12.2022 nach § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG beschlossene und gemäß §§ 56 Absatz 1 Satz 2, 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 lit. a), 1 Absatz 2 lit. a) des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S.754), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GVBl. S. 94), mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 09.01.2023, Az. StMWi-36-4600/2162/2 genehmigten Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK“ / „Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Brandschutz IHK“:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK / zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK und zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK und damit die Befähigung:
 1. in Betrieben unterschiedlicher Größen und Branchenzugehörigkeiten sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes brandschutztechnische Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben zu übernehmen und sich
 2. auf sich verändernde brandschutztechnische Methoden und Systeme zum Schutz von Personen, betrieblichen Anlagen und der Umwelt, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.

- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die Qualifikation besitzt, folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Brandschutz IHK / einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK wahrnehmen zu können:

1. die brandschutztechnische Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Gerät und Anlagen gewährleisten und überwachen; über den Einsatz der brandschutztechnischen Ausrüstung entscheiden und deren Erhaltung und Betriebsbereitschaft gewährleisten; für die Einhaltung der Qualitäts- und Quantitätsvorgaben sorgen; Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von brandschutztechnischen Betriebsstörungen einleiten und die notwendige Energie- und Löschmittelversorgung sichern; bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit brandschutztechnischen Anlagen unter Beachtung entsprechender Vorschriften mitwirken; die brandschutztechnische Weiterentwicklung im Unternehmen umsetzen;
2. die Einsatzpläne für unterschiedlichen betrieblichen Gefährdungspotenziale erstellen und aktualisieren sowie bei baulichen und produktionstechnischen Veränderungen auf Einhaltung der Brandschutzbestimmungen achten; Kostenpläne aufstellen sowie die Kostenentwicklung bei den personellen und technischen Erfordernissen steuern; bei der Auswahl und Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungen und Anlagen mitwirken; Qualitäts- und Quantitätsvorgaben planen und umsetzen; Wartung und Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen mit den betrieblichen Bereichen koordinieren und überwachen; die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umweltschutz- und Gesundheitsschutzvorschriften gewährleisten;
3. die Einsätze der ihm unterstellten Einheiten im abwehrenden Brand- und Umweltschutz, der Technischen Hilfeleistung und der Personenrettung / Ersten Hilfe leiten; die Sicherheit der Einsatzkräfte und Gerätschaften gewährleisten; einsatzbedingte Betriebsstörungen bei Schadensereignissen auf ein Minimum reduzieren;
4. die Mitarbeiter/-innen im Sinne der Unternehmensziele führen und ihnen Aufgaben unter Abwägung ihrer individuellen Eignung, Kompetenz und Interessen zuordnen; sie zu selbständigem, verantwortlichem Handeln anleiten, motivieren und an Entscheidungsprozessen beteiligen; bei der Planung des Personalbedarfs und bei Stellenbesetzungen mitwirken; die zielorientierte Kooperation und Kommunikation mit den Mitarbeitern/-innen, den Führungskräften und dem Betriebsrat fördern; Beurteilungen durchführen und entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen veranlassen; Qualitätsmanagementziele kontinuierlich umsetzen sowie Qualitäts- und Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter/-innen fördern.

VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN

- (4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK“ / „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK“.

§ 2

Umfang der Meisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Qualifikation umfasst die Prüfungsteile:
1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
 2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
 3. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 2 Absatz 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, ist nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.
- (3) Die Prüfung zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK / zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK gliedert sich in die Prüfungsteile:
1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen
 2. Handlungsspezifische Qualifikationen
- (4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Ziffer 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen. Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Ziffer 2 ist in Form von praxisbezogenen Aufgabenstellungen schriftlich und praktisch gemäß § 5 zu prüfen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
1. a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zum Werkfeuerwehrmann / zur Werkfeuerwehfrau bestanden hat oder
b) die Prüfung zur Brandschutz-Fachkraft IHK oder eine Laufbahnprüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bzw. der Qualifikationsebene 2 in der jeweiligen gültigen landesrechtlichen Fassung mit Erfolg abgelegt hat,
 2. ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegt, das zum Zeitpunkt der Prüfungen gültig ist und aus dem hervorgehen muss, dass der Bewerber / die Bewerberin geistig und körperlich voll einsatzfähig ist; insbesondere muss er / sie fähig sein, Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten auszuführen und zum Tragen eines Atemschutzgerätes entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen geeignet sein,
 3. die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungslehrgang zum Geprüften Brandschutz-Meister / zur Geprüften Brandschutz-Meisterin (Anlage 3) nachweist und
 4. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis im Bereich des Brandschutzes nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 und 4 kann auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder anderen Nachweisen glaubhaft macht, dass er / sie zumindest gleichwertige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen

- (1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:
1. Rechtsbewusstes Handeln,
 2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
 3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
 4. Zusammenarbeit im Betrieb,
 5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.
- (2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, im Rahmen ihrer Handlungen einschlägige Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Sie soll die Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiter unter arbeitsrechtlichen Aspekten gestal-

ten. Außerdem soll sie die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen gewährleisten sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherstellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehhalten von Mitarbeitern, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
 2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe;
 3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
 4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
 5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;
 6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.
- (3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte in ihren Handlungen zu berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen. Sie soll Unternehmensformen darstellen können sowie deren Auswirkungen auf ihre Aufgabenwahrnehmung analysieren und beurteilen können. Weiterhin soll sie in der Lage sein, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen, zu beurteilen und zu beeinflussen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
 2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;
 3. Nutzen und Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;
 4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung;
 5. Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.
- (4) Im Prüfungsbereich „Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Projekte und Prozesse zu analysieren, zu planen und transparent zu machen. Sie soll Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen sowie entsprechende Planungstechniken einsetzen können. Sie soll in der Lage sein, angemessene Präsentationstechniken anzuwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten;
 2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten;
 3. Anwenden von Präsentationstechniken;
 4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen;
 5. Anwenden von Projektmanagementmethoden;
 6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.
- (5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Zusammenhänge des Sozialverhaltens zu erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zu beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie soll in der Lage sein, die

Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter zu fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte zu lösen. Sie soll Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;
 2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung;
 3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
 4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;
 5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter zu fördern;
 6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.
- (6) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, einschlägige naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einzubeziehen. Sie soll mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis anwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen und Prozesse sowie auf Mensch und Umwelt, zum Beispiel bei Oxydations- und Reduktionsvorgängen, thermischen Einflüssen, galvanischen Prozessen, mechanischen Bewegungsvorgängen, elektrotechnischen, hydraulischen und pneumatischen Antriebs- und Steuerungsvorgängen;
 2. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
 3. Berechnen betriebs- und fertigungstechnischer Größen bei Belastungen und Bewegungen;
 4. Anwenden von statistischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen sowie ihre graphische Darstellung.
- (7) Der zu prüfenden Person werden anwendungsbezogene Aufgaben gestellt. Sie hat die Aufgaben schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den Prüfungsbereichen nach Absatz 1 soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen; sie soll je Prüfungsbereich mindestens 90 Minuten betragen.
- (8) Wurden in höchstens zwei schriftlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen nach Absatz 1 mangelhafte Leistungen erbracht, so ist in diesen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Prüfungsleistungen ist keine mündliche Ergänzungsprüfung möglich. Die Aufgabenstellung in der Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen sein und je Prüfungsbereich und zu prüfender Person nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung und die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung in dem Prüfungsbereich, in dem die Ergänzungsprüfung durchgeführt wurde, werden zu einer Bewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Prüfungsthemen:
1. Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen,
 2. Rechtliche Grundlagen,
 3. Organisation und Dienstbetrieb,
 4. Mitarbeiterführung,

5. Fahrzeuge und Geräte,
6. Einsatzlehre / Taktik,
7. Brandbekämpfung,
8. Technische Hilfeleistung,
9. Einsatz mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
10. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz sowie
11. Unterrichtserteilung im Rahmen eines Lehrvortages

- (2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, mündlichen und einen praktischen Prüfungsbereich und ist in Form von praxisbezogenen Aufgabenstellungen zu prüfen.
- (3) Der schriftliche Prüfungsbereich besteht aus zwei selbstständigen unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen. Die Bearbeitungszeit soll für jede Aufgabenstellung mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen. Die Aufgabenstellung 1 ist so zu gestalten, dass die Handlungsbereiche 1, 2, 6, 8, 9 abgebildet werden und eine Taktikaufgabe aus dem Bereich Technische Hilfeleistung oder ABC zu bearbeiten ist. Die Aufgabenstellung 2 ist so zu gestalten, dass die Handlungsbereiche 3, 5, 6, 7, 10 abgebildet werden und eine Taktikaufgabe aus dem Bereich Brand zu bearbeiten ist.
- (4) Im mündlichen Prüfungsbereich soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, angemessen und sachgerecht zu kommunizieren und Fachinhalte zu präsentieren. Der mündliche Prüfungsbereich besteht aus einer Präsentation und einem sich unmittelbar anschließenden Fachgespräch.

In der Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, ein komplexes Problem der betrieblichen Praxis zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen. Die Präsentation bildet den Handlungsbereich § 5 Absatz 1 Nummer 11 ab und ist als Lehrvortrag unter Beachtung von methodischen und didaktischen Vorgehensweisen zu gestalten.

Das Thema der Präsentation wird vom Prüfungsausschuss gestellt und den zu prüfenden Personen 10 - 14 Tage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

Die Präsentation soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person ausgehend von der Präsentation nachweisen, dass sie in der Lage ist, Probleme der beruflichen Praxis zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgeblichen Einflussfaktoren zu bewerten.

Das Fachgespräch soll nicht länger als 20 Minuten dauern und sich inhaltlich auf das Thema der Präsentation beziehen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss im Fachgespräch alle Handlungsbereiche, insbesondere Handlungsbereich 4, gemäß § 5 Absatz 1 thematisieren.

- (5) Der praktische Prüfungsbereich besteht aus
- einer Einsatzübung mit Leitung einer taktischen Einheit in Gruppenstärke (1/8) im Rettungs- und Löscheinsatz,
 - einer Einsatzübung mit Leitung einer taktischen Einheit in Gruppenstärke (1/8) im Rettungs- und Hilfeleistungseinsatz.

Die Prüfungszeit pro Einsatzübung soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Die Einsatzübungen können durch situationsbezogene Fragen ergänzt werden.

§ 6

Prüfungsanforderung

Prüfungsanforderungen nach § 5 Absatz 1 sind:

1. Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen
 - Wärme-, Rauch- und Brandentwicklung analysieren, Risikofaktoren abschätzen und für den Einsatz bewerten,
 - Grundlagen der Physik (u. a. Mechanik, insbesondere Hebelgesetz, Flaschenzug, Hydraulik) sicher beherrschen, Elektrizitätslehre (ohmsches Gesetz, Sicherheitsregeln und -abstände etc.) verstehen und beides im Kontext einsatzrelevanter Situationen lösungsorientiert anwenden,
 - Grundlagen der Chemie verstehen und an die chemischen Gefahren angepasste Entscheidungen im Einsatz treffen können sowie
 - naturwissenschaftliches Verständnis für zielgerichtete gefährdungsangepasste Führungsentscheidungen für eine erweiterte Gruppe nachweisen.

VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN

2. Rechtliche Grundlagen

- Aufgaben, Strukturen und rechtliche Grundlagen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes, der technischen Hilfe und des Rettungsdienstes und seiner Einrichtungen erläutern,
- Grundlagen der Störfallverordnung kennen,
- Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen sowie Werk- und Betriebsfeuerwehren kennen und rechtssicher umsetzen können,
- Formen der Zusammenarbeit und deren rechtliche Grundlagen im Brandschutz, Katastrophenschutz, in der technischen Hilfe und im Rettungsdienst erklären und in Einsatzbeispielen sicher anwenden können,
- besondere Eingriffsrechte und Pflichten der Feuerwehr im Straßenverkehr kennen und situationsgerecht im Einsatz anordnen können sowie
- Grundzüge des Betriebsverfassungsgesetzes, der Arbeitnehmervertretung und die Rechte als Arbeitnehmer kennen und anwenden.

3. Organisations- und Dienstbetrieb

- Rolle als fachliche/-r Vorgesetzte/-r innerhalb der Organisation insbesondere im Innendienst kennen und situationsgerecht einnehmen können,
- berufsbezogene rechtliche Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften sicher kennen und rechtssichere und vorschriftskonforme Führungsentscheidungen und Anweisungen treffen,
- interne und externe Organisationspläne und Kommunikationswege kennen und anwenden sowie
- selbstständig internen und externen Schriftverkehr im Zuge der definierten Aufgabenstellung (z. B. Einsatzberichte) erstellen.

4. Mitarbeiterführung

- Methoden der Mitarbeiterführung im Innendienst beherrschen und als fachliche/-r Vorgesetzte/-r anwenden können,
- Belastungssituationen an sich selbst und den Mitarbeitern im Aufgabenumfeld frühzeitig erkennen und verantwortlich reagieren,
- sich mit psychischen Belastungen des Aufgabenumfelds präventiv und reaktiv auseinandersetzen sowie die psychische und physische Stabilität in Eigen- und Fremdreflexion erhalten,
- Gefahren von Abhängigkeitserkrankungen kennen, Warnzeichen frühzeitig erkennen und geeignete Maßnahmen einleiten,
- Konfliktarten kennen, zu Grunde liegende Mechanismen verstehen und Konfliktgespräche zielgerichtet und wertschätzend führen zu können,
- Grundlagen der Personalbeurteilung kennen sowie
- Führungsstile kennen und situationsgerecht anwenden.

5. Fahrzeuge und Geräte

- eine auf dem Einsatzwert und den Einsatzgrenzen von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten basierende Planung zur optimalen Lösung von Einsatzsituationen entwickeln,
- Schutzkleidung und Schutzausrüstung, insbesondere Feuerweherschutzbekleidung, Atemschutz und persönliche Schutzausrüstung für ABC-Schadenslagen anhand ihrer Einsatzmöglichkeiten und -grenzen bewerten und in einer situationsgerechten Einsatzplanung berücksichtigen sowie
- Löschgeräte, Schläuche, Armaturen und Zubehör, Rettungsgeräte, Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräte, Beleuchtungs- und Signalgeräte, Mess- und Nachweisgeräte, Kommunikationsgeräte, Arbeitsgeräte und Handwerkzeuge jeweils nach Art, Funktion und Verwendungszweck einsatztaktisch bewerten und nach Unfallverhütungsvorschriften sicher anwenden lassen.

6. Einsatzlehre / Taktik

- Gefahren der Einsatzstelle entsprechend der Gefahrenmatrix erkennen, priorisieren, geeignete technisch / taktische Maßnahmen bewerten, befehlen und kontrollieren,
- zielsichere, strukturierte Rückmeldungen geben und situationsangepasste Nachforderungen veranlassen,
- eindeutige, klar strukturierte und vorschriftskonforme Befehle formulieren und geben,
- den Führungsvorgang verinnerlichen und darauf aufbauend Lösungen für Einsatzsituationen entwickeln,

- Führungsmittel wie topographische Karten, Feuerwehr- und Einsatzpläne, Laufkarten und betriebsspezifische Karten und Pläne kennen und einsatzgerecht verwenden,
- Grundlagen und Stellenwert der Einsatzstellenhygiene kennen und anordnen,
- Einsatzstellen oder zugeordnete Einsatzabschnitte unabhängig von Tageszeit, Witterung oder anderen Umwelteinflüssen sicher und lageangepasst organisieren und verantworten sowie
- Ordnung des Raumes für eigene und nachrückende Kräfte organisieren.

7. Brandbekämpfung

- Einsatzenerfolg durch effizientes und zielführendes Einsatzführungsmanagement sicherstellen,
- Löschmittel und Löschmethoden in Abhängigkeit von Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen auswählen und einsetzen lassen,
- Rauchgasdurchzündung, Rauchexplosion und Stichflamme, davon ausgehende Gefahren analysieren und angepasste Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entwickeln,
- Atemschutzsätze an unterschiedlichen Einsatzstellen (Kellerbrand, Hochhaus etc.) insbesondere gemäß FwDV7 sicher und zielgerichtet planen,
- Brandursachen kennen,
- Aufgaben und Tätigkeiten von Feuerwehreinheiten im Löscheintritt kennen und zielgerichtet anwenden (FwDV 3),
- Brandbekämpfung in Betriebseinrichtungen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr sowie Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung anweisen,
- Gefahren durch Brandrauch sowie dessen Ausbreitungsmechanismen verstehen und angepasste geeignete Verfahren der taktischen Ventilation zur Entrauchung bzw. Rauchfreiheit entwickeln,
- Arten der Löschwasserentnahme und -versorgung, sowie deren Vor- und Nachteile kennen und in einsatztaktischen Zusammenhang bringen sowie
- Besonderheiten der Löschwasserversorgung kennen und eine entsprechende Löschwasserförderung berechnen und aufbauen lassen.

8. Technische Hilfeleistung

- Aufgaben und Tätigkeiten von Feuerwehreinheiten in der technischen Hilfeleistung kennen und zielgerichtet anordnen,
- technische Hilfeleistung in Gebäuden und Anlagen besonderer Art und Nutzung anweisen,
- Einsatzwerte und Einsatzgrenzen von Geräten und Hilfsmitteln der technischen Hilfeleistung, insbesondere bei Verkehrsunfällen mit Straßen-, Schienen- und Luftfahrzeugen, Wasser- und Eisrettung, Maschinenunfällen, Aufzügen und Fördereinrichtungen, Hoch- und Tiefbauunfällen, Silounfällen, Hochwasser- und Unwetterschäden und Tierunfällen einschätzen können und darauf aufbauend einen Einsatz nach taktischen Gesichtspunkten planen und befehlen (FwDV 3),
- Rettungstechniken und Rettungsmethoden (Sofortrettung, schnelle Rettung etc.) sowie deren Vor- und Nachteile einschätzen können und zielgerichtet situationsgerecht planen und befehlen sowie
- Ansatzpunkte, Auswirkungen und Folgen von mechanischer Krafteinwirkung (Unterbauen, Heben, Drücken, Ziehen etc.) in Einsatzsituationen einschätzen können und zielgerichtete, sichere Lösungen entwickeln.

9. Einsätze mit Gefahrstoffen (ABC)

- Aufgaben und Tätigkeiten von Feuerwehreinheiten bis zur erweiterten Gruppe bei Einsätzen im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen und Gütern (FwDV 500) planen, organisieren und zielgerichtet entwickeln,
- ABC-Einsatz entsprechend FwDV 500 anweisen, insbesondere in Gebäuden und Objekten / Sonderbauten,
- Dekontaminationsplätze (Dekontstufe, -mittel und -verfahren) für Personen und Geräte aufbauen und betreiben lassen,
- bestehende Informationsmöglichkeiten (Kennzeichnung, Etikettierung) sowie Nachschlagewerke zielgerichtet nutzen, um Informationen zu gewinnen, auszuwerten, zu priorisieren und einsatzspezifische Maßnahmen abzuleiten sowie

- Einsatzwerte und Einsatzgrenzen verschiedener Gefahrstoffmesstechniken (Mehrgasmessgerät, Prüfröhrchen, pH-Papier etc.) kennen, geeignete Messtechnik und Messtaktik einsatzspezifisch auswählen, Durchführung anordnen und Dokumentation sicherstellen können.
10. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
- Grundlagen der Baukunde und deren Auswirkungen für den Feuerwehreinsatz kennen, einsatztaktisch beurteilen und in die Einsatzplanung integrieren,
 - Anforderungen an baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz sowie über Gefahrenabwehr-, Alarmierungs- und Feuerwehreinsatzplanung kennen und berücksichtigen,
 - Brand- und Gefahrenmeldeanlagen bedienen, auswerten und in der einsatztaktischen Bewertung berücksichtigen sowie
 - Brand- und Sicherheitswachen planen und leiten, insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten und in Objekten besonderer Art- und Nutzung, z. B. Versammlungsstätten.
11. Unterrichtserteilung im Rahmen eines Lehrvortrags
- selbständig recherchieren und Themeninhalte fachlich erschließen können,
 - Ausbildungsmethoden und -medien einsetzen und den jeweiligen Unterrichtsthemen und -teilnehmern / -teilnehmerinnen entsprechend anwenden können,
 - Unterrichtskonzepte unter besonderer Berücksichtigung methodischer und didaktischer Vorgehensweisen erstellen können sowie
 - moderne Präsentationsmedien und -techniken kennen und der Zielgruppe entsprechend ausarbeiten und anwenden können.

§ 7

Befreiung von Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil oder mehreren Prüfungsteilen kann der / die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag von der zuständigen Stelle befreit werden, wenn vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteiles entspricht.

§ 8

Bewerten der Prüfungsteile

- (1) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsteilen „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind jeweils mit Punkten zu bewerten.
- (2) Für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den fünf Prüfungsbereichen zu bilden.
- (3) Für den Prüfungsteil Handlungsspezifische Qualifikation ist jede Prüfungsleistung nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

Im schriftlichen Prüfungsbereich sind die Prüfungsleistungen in den beiden Aufgabenstellungen einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen wird als zusammengefasste Bewertung das gleichgewichtete arithmetische Mittel berechnet.

Im mündlichen Prüfungsbereich sind die Prüfungsleistungen Präsentation und Fachgespräch einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen der Präsentation und das Fachgesprächs wird als zusammengefasste Bewertung das gleichgewichtete arithmetische Mittel berechnet.

Im praktischen Prüfungsbereich sind beide Einsatzübungen einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen der beiden Einsatzübungen wird als zusammengefasste Bewertung das gleichgewichtete arithmetische Mittel berechnet.

Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Ergebnisse aus den schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsbereichen. Dabei werden die Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsbereiche im Verhältnis 2:1:2 gewichtet. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 9

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin in den Prüfungsteilen Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen in allen Prüfungsfächern und Handlungsspezifische Qualifikationen in allen selbständigen Prüfungsleistungen ohne Rundung mindestens 50 Punkte erreicht hat.

§ 10

Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung nach § 9 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.
- (2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalstellen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 7 ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden.
- (2) Die zu prüfende Person hat die Wiederholung der Prüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Die Anmeldung muss innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung, zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung gestellt werden. Bei der Wiederholung sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind. Die Prüfungsleistungen Präsentation und Fachgespräch der mündlichen Prüfung sind aufeinander bezogen und müssen stets wiederholt werden, wenn nur eine der beiden Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die zu prüfende Person kann im Übrigen beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Brandschutz IHK / zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Brandschutz IHK treten einen Tag nach Veröffentlichung in der Zeitschrift „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“ in Kraft.

München, 10. Januar 2023

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Präsident
Prof. Klaus Josef Lutz

Hauptgeschäftsführer
Dr. Manfred Gößl

Anlage 1

(zu § 8)

Bewertungsmaßstab und -schlüssel

Punkte	Noten als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		

91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Anlage 2

(zu § 10)

Zeugnisinhalte

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 4,
5. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Faksimile oder Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. zum Prüfungsteil „Fachübergreifende Basisqualifikation“
 - a) Benennung dieses Prüfungsteils und zusammengefasste Bewertung in Punkten und Noten sowie
 - b) Benennung der fünf Prüfungsbereiche und die jeweilige Bewertung in Punkten
2. zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
 - a) Benennung dieses Prüfungsteils,
 - b) zum schriftlichen Prüfungsbereich Angabe der Handlungsbereiche und Bewertung dieses Prüfungsbereichs in Punkten,
 - c) zum mündlichen Prüfungsbereich Angabe des Themas der Präsentation und Bewertung dieses Prüfungsbereichs in Punkten,
 - d) zum praktischen Prüfungsbereich Angabe der Einsatzübung und Bewertung dieses Prüfungsbereichs in Punkten
3. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten,
6. gegebenenfalls Befreiungen nach § 7
7. Vorliegen des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 2 Absatz 2.

Anlage 3

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 3)

Zeitrahenplan mit Stundenansätzen für den Vorbereitungslehrgang

Zeitrahenplan Geprüfter Brandschutz-Meister IHK / Geprüfte Brandschutz-Meisterin IHK	
Theorie	
Thema	UE (45 Minuten)
Absturzsicherung	3
Alternative Energien	2
Atemschutz	2
Aufgaben Führungsassistent	4
Aufzüge / Fördereinrichtungen	4
Baukunde	8
Behörden, Organisationen und Fachabteilungen	3
Betriebsunfälle	4
BMA	3
Brände in Sonderbauten	8
Brandsicherungswachdienst	4
Brandursachen	2
CBRN-Nachweis / Messgeräte	5
Chemie	2
Dekontamination	4
Dienstl. Schriftverkehr / Berichte	2
Einsatzhygiene	3
Einsatzmittel, Führungsmittel	3
Einsatzplanung und -vorbereitung	3

Einsatztaktik Motorsäge	2
Elektrizitätslehre	3
Erkennen von CBRN-Gefahren	2
Feuerwehr im Straßenverkehr	2
Feuerwehr und Polizei	2
Feuerwehr und Rettungsdienst (RD)	2
Feuerwehr- und Brandschutzrecht	7
Feuerwehrfahrzeuge	4
Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ)	2
Führen im Einsatz	14
FwDV 3 (Brand)	2
FwDV 3 (THL)	1
FwDV 500 / CBRN-Einsatztaktik	3
Gefahren der Einsatzstelle	8
Gerätetechnische Neu- und Weiterentwicklungen	2
Hoch-, Tief- und Silounfälle	5
Hochwasser- und Unwetterschäden	1
Karten- und Plankunde	2
Kommunikationsgeräte	2
Kommunikationswesen	2
Konfliktmanagement	5
Lehrproben	24
Leistungsnachweise (4 Stück anzustreben)	8
Löschmittel und -methoden	2
Löschwasserförderung	2
Mechanik	10
Messtechnik	2
Mitarbeiterführung	10
Mitarbeitergespräche führen	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen CBRN	8
Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen	3

Personalbeurteilung	3
Personalvertretungsrecht	1
Planübung und Taktik	30
Rechtsgrundlagen Kat. -Schutz	2
Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde	1
Stoffinformationen / Nachschlagewerke	4
Störfallverordnung	1
Stressprävention	3
Suchtprävention	3
Taktische Ventilation (+RWA)	3
Tierunfälle	2
Unfälle mit Luftfahrzeugen	4
Unfälle mit Straßenfahrzeugen	6
Unterrichten und Lehren	8
UVV, Geräteprüfung	2
Vorbeugender Brandschutz (VB) / Sonderrichtlinien	6
Gesamt UE Theorie	295
Standortspezifische Themen	nach Ermessen bis zu 34
Einsatzpraxis	
Thema	UE
Praktische Lagen Brand	75
Praktische Lagen THL	75
Praktische Lagen ABC	9
Technischer Dienst	9
Sonstiges	4
Gesamt UE Praxis	172
Lehrgang gesamt UE	
	467 (zuzüglich der standort-spezifischen Themen)

Berichtigung der Ausbildungsregelung für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung zur Fachpraktikerin für Büromanagement/zum Fachpraktiker für Büromanagement

Der in § 11 Absatz 5 Satz 1 bezeichnete Prüfungsbereich „Kundenbindungsprozesse“ der im IHK-Magazin für München und Oberbayern 1-2/2023 veröffentlichten Fassung der Ausbildungsregelung „Fachpraktikerin für Büromanagement/Fachpraktiker für Büromanagement“ wird in „Fachaufgabe in der Wahlqualifikation“ berichtigt.

München, 10. Februar 2023

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Präsident
Prof. Klaus Josef Lutz

Hauptgeschäftsführer
Dr. Manfred Gößl

Firmenindex

Firma	Seite	Firma	Seite	Firma	Seite	Firma	Seite
Altstadthotels Familie Mitterer GmbH	12	Georg Jos. Kaes GmbH	26	Nestler UUX Consulting GmbH	46	TenneT TSO GmbH	12, 20
BayWa AG	8	Hemmerle Juweliere GmbH	10	ORO Obstverwertung eG	18	THERME ERDING Service GmbH	12
Bayerwerk AG	20	Hirschvogel Holding GmbH	18	P. Oberhammer GmbH	8	Thornhill-Golf-Sport-Sonne-Schwarz GmbH	8
BENSEGGER GmbH	18	InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG	12	Pohlmann Hofmann Insolvenzverwalter	42	THOMA Metallveredlung GmbH	18
Büttenpapierfabrik		Chemiepark GENDORF	12	Rechtsanwälte Partnerschaft	46	tractionwise GmbH	46
Gmund GmbH & Co. KG	12	innFactory GmbH	18	PortalConsult GmbH	18	Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH	26
CEWE Stiftung & Co. KGaA	30	Josef Grabmeier GmbH	8	psm protech GmbH & Co.KG	52	va-Q-tec AG	38
Commerzbank AG	30	Jürgen Werny – Ingenieurbüro	48	Schwarz Plastic Solutions GmbH	52	VollCorner Biomarkt GmbH	34
DEPRAG SCHULZ GmbH & Co.	18	J. Werny	48	Silatec Sicherheits- und Laminat-glastechnik GmbH	52	Wacker Chemie AG	12
easy2cool GmbH	52	Jung von Matt AG	34	sira Kinderbetreuung gGmbH	40		
Employers for Equality GmbH	30	KERN Microtechnik GmbH	52	Social-Bee gGmbH	34		
Flughafen München GmbH	12	Mayer Brennstoffe GmbH	8	Ströer-Gruppe	34		
Franz Obermeier GmbH	18	MERKUR PRIVATBANK KGaA	32	supernatural GmbH	38		
Fuchsbräu Hotel GmbH	18	Milchwerk Jäger GmbH	12				

Die Seitenangaben beziehen sich auf den Anfang des jeweiligen Artikels.

Jubiläen des Monats

40 JAHRE

Veronika Thalmeier
**Georg Thalmeier Garten- und Land-
 schaftsbau, Obertaufkirchen**

Annemarie Koch
Schiele & Hirsch GmbH, Egweil

Manuela Hollweck
UniCredit Bank AG, München

Andreas Lang
**ULTRADENT Dental-Medizinische
 Geräte GmbH & Co. KG, Brunthal**

Peter Redl
**WWK Lebensversicherung a.G.,
 München**

25 JAHRE

Hans Jarosch
Ecolab Engineering GmbH, Siegsdorf

Georg Müller, Armin Hecker
**HiPP GmbH & Co. Produktion KG,
 Pfaffenhofen a.d. Ilm**

Markus Moser, Markus Pölt
**HiPP GmbH & Co. Vertrieb KG,
 Pfaffenhofen a.d. Ilm**

Monika Cohnen
**Kraft Foods R & D Inc.,
 Zweigniederlassung München**

Martin Buchschachner, Jörg Enenkel
LEIMER KG, Traunstein

Recep Cingitas
**MEWA Textil-Service AG & Co.
 Deutschland OHG, Manching**

Thomas Tchorsch
**Marker Deutschland GmbH,
 Penzberg**

Rene Gerstner
**REHAU Montage- und Logistik-
 Center GmbH, Ingolstadt**

Gerlinde Poeltl, Marion Maraci,
 Kurt Deliano, Ingrid Slanz,
 Silke Jahnke
**Sigma Aldrich Chemie GmbH,
 Taufkirchen**

Thomas Weber
SPINNER GmbH, Feldkirchen-Westerham

Tanja Strehle, Andreas Streitwieser,
 Michael Then
Schattdector AG, Thansau

Dieter Schütt
**ULTRADENT Dental-Medizinische
 Geräte GmbH & Co. KG, Brunthal**

Thorsten Arend
**Tretter-Schuhe,
 Josef Tretter GmbH & Co. KG, München**

Ulrich Westphal, Robert Hornung
Versicherungskammer Bayern, München

MITARBEITERJUBILÄEN

IHK-Ehrenurkunde

- Verleihung ab 10-jähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit (15, 20, 25 Jahre usw.)
- Versand oder Abholung bei der IHK
- auf Wunsch namentliche Veröffentlichung der Jubilare bei 25-, 40- oder 50-jähriger Betriebszugehörigkeit
- Urkunde ab 30 Euro (35,70 Euro inkl. 19% MwSt.)

Antragsformulare und weitere Informationen:
www.ihk-muenchen.de/ehreiauszeichnung



Foto: Goran Gajamin

IHK-Ansprechpartnerin

Monika Parzer, Tel. 089 5116-1357
monika.parzer@muenchen.ihk.de

Versicherungsvermittler/-berater und Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater

Erstinformationspflichten: DIHK-Adresse aktualisieren

Der DIHK e.V. ist nun die DIHK – für Versicherungsvermittler und -berater nach § 34d Gewerbeordnung (GewO) sowie für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater nach §§ 34f/34h GewO ist dies eine wichtige Änderung: Sie müssen die Adressangabe des DIHK im Rahmen ihrer Erstinformationspflichten für Beratungsgespräche aktualisieren.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wurde aus dem DIHK e.V. die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Versicherungsvermittler sowie -berater haben dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt unter anderem die Angabe über die gemeinsame Registerstelle nach § 11a Absatz 1 GewO und Eintragung im Vermittlerregister mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 Nr. 9 VersVermV). Für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater nach §§ 34f/34h GewO gilt die Anpassung ebenfalls, sofern zusätzlich eine Erlaubnis nach § 34d GewO besteht.

Konkret sind hierbei Anschrift, Telefonnummer und die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Absatz 1 GewO und die jeweilige konkrete Registrierungsnummer anzugeben (s. Beispiel rechts).



Foto: bnenin/Adobe Stock

Beispiel für Angabe der DIHK als gemeinsame Registerstelle:
 DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
 Breite Straße 29
 D-10178 Berlin
 Telefon +0180 600 58 50
 (20 Cent/Anruf)
www.vermittlerregister.info
 Angabe der jeweiligen Registrierungsnummer

WERBEARTIKEL

STIEFEL® Ihr Partner für Langzeitwerbung
 eur o c a r t Info (0 84 56) 92 43 00
 www.stiefel-online.de
 Werbe-Wandkarten • Werbekalender • Wandkarten • Kalender • Schreibunterlagen

GROSSFORMAT- UND DIGITALDRUCK

STIEFEL Wir beraten Sie gerne.
 digitalprint Service-Telefon (0 84 56) 92 43 50
 www.stiefel-online.de
 XXL-Werbepanner • Fahnen/Displays • Plattendruck • Wahlplakate

HALLEN- UND GEWERBEBAU



Hallen für Handwerk, Gewerbe und Industrie

Aumer Stahl- und Hallenbau GmbH Am Gewerbepark 30 92670 Windischeschenbach Telefon 09681 40045-0 hallenbau@aumergroup.de	Aumer Gewerbebau Gewerbepark B4 93086 Wörth a. d. Donau Telefon 09482 8023-0 gewerbebau@aumergroup.de
---	---



Aumer www.aumergroup.de

TELEFONANLAGEN

Ihr Kommunikationsserver vom Fachmann mehr als 50 Jahre Erfahrung – kompetente Beratung

Individuelle Lösungen wie CTI/Cordless/VoIP/UMS/Voicemail/Konf.-Geb.Erfassung u.a.m.
 Zögern Sie nicht uns anzurufen um ein unverbindliches Angebot anzufordern.

 OpenScape Business / 4000	 Telefonsysteme Vertriebs GmbH Neue und gebrauchte TK-Anlagen KAUF - MIETE - EINRICHTUNG - SERVICE - günstiger als Sie glauben - www.knoetgen-tel.de / info@knoetgen-tel.de Raiffeisenallee 16, 82041 Oberhaching/München Tel. 089/614501-0, Fax 089/614501-50 - Unser SERVICE beginnt mit der Beratung -	 OMNI - PCX
-------------------------------	---	----------------



Zeichnung: Dieter Hanitzsch

IMPRESSUM

Wirtschaft –
Das IHK-Magazin für München und Oberbayern
 79. Jahrgang, 1. März 2023
www.magazin.ihk-muenchen.de
 ISSN 1434-5072

Verleger und Herausgeber:
 Industrie- und Handelskammer
 für München und Oberbayern
 80323 München

Hausanschrift:
 Max-Joseph-Straße 2 · 80333 München
 Telefon 089 5116-0, Fax 089 5116-1306

Internet: www.ihk-muenchen.de

E-Mail: info@muenchen.ihk.de

Chefredakteurin: Nadja Matthes

Redaktion: Eva Schröder, Iris Oberholz
Redaktionelle Mitarbeiter:

Martin Armbruster, Harriet Austen, Stefan
 Bottler, Uli Dönch, Eva Elisabeth Ernst,
 Mechthilde Gruber, Monika Hofmann,
 Dr. Gabriele Lüke, Eva Müller-Tauber, Melanie
 Rübartsch, Sebastian Schulke, Josef Stelzer
Redaktion Berlin: Sabine Hölper

Gesamtherstellung/Anzeigen/Vertrieb:
 Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG
 Paul-Heyse-Str. 2-4, 80336 München
www.merkur-online.de

**Anzeigenleitung (verantwortlich) &
 Vertriebsleitung:**
 MuP Verlag GmbH, Tengstraße 27,
 80798 München – Christoph Mattes, GF
 Tel. 089 139284220
 E-Mail: christoph.mattes@mup-verlag.de
Stellvertretende Anzeigenleiterin:
 MuP Verlag GmbH, Tengstraße 27,
 80798 München – Regine Urban-Falkowski
 Tel. 089 139284231,
 E-Mail: wirtschaft@mup-verlag.de

Produktion: adOne
 Tengstraße 27, 80798 München
 Telefon 089 1392842-0, Fax 089 1392842-28

www.adone.de

Projektleitung: Philip Esser

Grafik: Ulrich Wassmann

Druck: Möller Pro Media GmbH
 Zeppelinstraße 6
 16356 Ahrensfelde OT Blumberg
Titelbild: Thomas Otto/Adobe Stock
Schlussredaktion: Lektorat Süd,
 Hohenlindener Straße 1, 81677 München
www.ektorat-sued.de



Nachdruck mit Quellenangaben sowie fototech-
 nische Vervielfältigung für den innerbetrieblichen
 Bedarf gestattet. Belegexemplare bei Nachdruck
 erbeten. Die signierten Beiträge bringen die
 Meinung des Verfassers, jedoch nicht unbedingt
 die der Kammer zum Ausdruck.

»wirtschaft – Das IHK-Magazin für München
 und Oberbayern« ist das öffentliche Organ der
 Industrie- und Handelskammer für München und
 Oberbayern.

Druckauflage: 115.635 (IVW III. Quartal 2022)
 Zurzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 79
 vom 1.1.2023



627

VERMITTELTE
VERTRÄGE



Jenny Steinbeiß,
Geschäftsführerin

€
ÜBER
430
Mio.
OBJEKTVOLUMEN

AIGNER IMMOBILIEN

LEISTUNGSBILANZ

2022*



25.498

EINGEGANGENE
KAUFANFRAGEN



2.318

IMMOBILIEN-
BEWERTUNGEN



35.394

AKTUELL GEPRÜFTE VORGE-
MERKTE KAUFINTERESSENTEN



Thomas Aigner,
Geschäftsführer



Maximilian Deischl,
Leitung Büro Nymphenburg



6.122

BESICHTIGUNGEN



151

MITARBEITER

* Stichtag 31.12.2022



HYBRIDE ARBEIT

Das heutige Verständnis von Arbeit schafft neue Herausforderungen und neue Chancen. In Garching und Unterschleißheim finden Sie ein innovatives Umfeld mit perfekter Anbindung und einer kompletten Infrastruktur für die volle Entfaltung des Kreativitätspotenzials Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für ein dynamisches Wachstum.

Am besten Sie schauen sich das mal an.



[BUSINESSCAMPUS.DE](https://businesscampus.de)

DER
STANDORT

Business Campus 

EIN UNTERNEHMEN DER DV IMMOBILIEN GRUPPE